

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG
FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT, BILDUNG UND ERZIEHUNG
STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT

Entmündigung oder Hilfestellung zum eigenverantwortlichen Leben? Die Möglichkeiten der Selbstbestimmung von rechtlich betreuten Menschen im Wandel der Zeit.

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
an der Hochschule Neubrandenburg

vorgelegt von: Stefan Höse
Sommersemester 2010

Betreuer: Prof. Dr. paed. Hans-Werner Klusemann
Zweitprüferin: Ass. jur. Britta Tammen

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2010-0313-5

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 1 |
| 1 Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung..... | 3 |
| 1.1 Selbstbestimmtes Leben | 4 |
| 1.2 Die Besorgung von eigenen rechtlichen Angelegenheiten | 5 |
| 2 Entwicklung der Rechtsinstitute von der Antike bis 1900 | 6 |
| 2.1 Römisches Recht..... | 6 |
| 2.1.1 Vormundschaften und Pflegschaften | 8 |
| 2.1.2 Die Geschäftsfähigkeit von „Geisteskranken“ | 11 |
| 2.2 Germanisches Recht | 13 |
| 2.2.1 Geschäftsfähigkeit im germanischen Recht | 15 |
| 2.2.2 Verfahrensrechte im germanischen Recht..... | 16 |
| 2.3 Mittelalter | 16 |
| 2.3.1 Vormundschaften als künstliches Familienverhältnis | 19 |
| 2.3.2 Unverständnis gegenüber psychisch kranken Menschen | 21 |
| 2.3.3 Vormundschaften als Institution | 22 |
| 2.3.4 Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte im Mittelalter..... | 23 |
| 2.4 Neuzeit | 25 |
| 2.4.1 Vormundschaften als ordnungspolitisches Instrument..... | 27 |
| 2.4.2 Zucht-, Arbeits- und Korrektionshäuser..... | 29 |
| 2.4.3 Allgemeines Landrecht in Preußen (ALR)..... | 30 |
| 2.4.4 Code Civil / Codé Napoleon..... | 32 |
| 2.4.5 Weitere Rechtsnormen in der Neuzeit | 32 |
| 2.4.6 Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte in der Neuzeit | 33 |
| 2.4.7 Exkurs: Der gesellschaftliche Umgang mit psychisch kranken Menschen im 19. Jahrhundert..... | 34 |
| 3 Bürgerliches Gesetzbuch von 1900 - 1992 | 36 |
| 3.1 Motive für die Entmündigung | 38 |
| 3.1.1 Professionalisierung von Vormundschaften | 39 |
| 3.1.2 Sicherheitsinteresse der Gesellschaft und Schutz von Dritten..... | 40 |
| 3.1.3 Bekämpfung von Suchtkrankheiten..... | 40 |
| 3.2 Kriterien für die Entmündigung | 41 |
| 3.2.1 Kriterien „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“ | 42 |
| 3.2.2 Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten | 43 |
| 3.3 Vormundschaften und Pflegschaften | 44 |
| 3.3.1 Vormundschaften | 44 |
| 3.3.2 Pflegschaften | 45 |
| 3.3.3 Zwangspflegschaft als Mittel der Fürsorge?..... | 46 |
| 3.4 Verfahrensrechte | 47 |
| 3.5 Kritik und Weiterentwicklungen von 1900 bis 1933..... | 49 |
| 3.5.1 Kritik an den BGB-Regelungen und Reformbestrebungen..... | 50 |
| 3.5.2 Vormundschaft zwischen Fürsorge und Ausgrenzung | 52 |
| 3.5.3 Exkurs: Die Diskussion um das Rechtsinstitut der Bewahrung | 53 |
| 3.6 Nationalsozialismus – Die Epoche der Vernichtung | 56 |
| 3.6.1 Nationalsozialistische Vormundschaftsideologie..... | 57 |

| | | |
|--------|--|-----|
| 3.6.2 | Rechtsentwicklungen während des Nationalsozialismus | 58 |
| 3.6.3 | Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte | 61 |
| 3.7 | Nachkriegszeit – Menschenrechte erhalten Verfassungsrang..... | 61 |
| 3.8 | Entmündigung, Vormundschaften und Pflegschaften in der DDR | 63 |
| 3.9 | Die Weiterentwicklung des Vormundschaftsrechtes in der BRD | 66 |
| 3.9.1 | Die Psychiatrie-Enquête von 1975..... | 67 |
| 3.9.2 | Diskussionen in den 1980er Jahren..... | 69 |
| 3.10 | Die Reform zur Schaffung des Rechtsinstitutes der Betreuung..... | 71 |
| 3.10.1 | Das Sachverständigengutachten des BMJ von 1985..... | 71 |
| 3.10.2 | Die Fachtagung zur Reform des Vormundschaftsrechts in Marburg (1986) | 73 |
| 3.10.3 | Das Positionspapier der Fachverbände von 1987..... | 75 |
| 3.10.4 | Der Diskussions-Teilentwurf von 1987..... | 78 |
| 3.10.5 | Die Betreuungsrechtsreform von 1992..... | 81 |
| 3.10.6 | Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999..... | 88 |
| 3.10.7 | Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005 (2. BtÄndG) .. | 89 |
| 3.10.8 | Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2009 (3. BtÄndG) .. | 90 |
| 3.10.9 | Gegenwärtige Diskussionen | 92 |
| 4 | Betreuung oder Vormundschaft? Die Realität von rechtlich betreuten Menschen | 95 |
| 4.1 | Untersuchung zu Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen..... | 96 |
| 4.1.1 | Persönliche Betreuung..... | 98 |
| 4.1.2 | Stärkung der Selbstbestimmung durch Betreuerhandeln..... | 99 |
| 4.1.3 | Einschränkung von Handlungskompetenzen | 100 |
| 4.1.4 | Geschäftsfähigkeit..... | 100 |
| 4.1.5 | Verfahrensrechte..... | 101 |
| 4.1.6 | Kritik an der Betreuungsrechtsreform..... | 102 |
| 4.2 | Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes..... | 103 |
| 5 | Zusammenfassung..... | 105 |
| 5.1 | Antike..... | 105 |
| 5.2 | Mittelalter | 108 |
| 5.3 | Neuzeit | 109 |
| 5.4 | Bürgerliches Gesetzbuch von 1900 | 110 |
| 5.4.1 | Nationalsozialismus | 111 |
| 5.4.2 | DDR | 111 |
| 5.4.3 | Alternativen zu der Entmündigungspraxis des BGB | 112 |
| 5.5 | Die Betreuungsrechtsreform von 1992 | 113 |
| 5.5.1 | Die Betreuungsrechtsänderungsgesetze | 115 |
| 5.5.2 | Gegenwärtige Diskussionen | 116 |
| 6 | Ausblick..... | 117 |
| 7 | Anhang..... | 121 |
| | Positionspapier der Fachverbände. (unveröffentlicht), Januar 1987. | |
| 8 | Quellenverzeichnis..... | 176 |
| | Eidesstattliche Erklärung..... | 181 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| ALR | Allgemeines Landrecht Preußens |
| Abs. | Absatz (Gesetzgebung) |
| Art. | Artikel (Grundgesetz) |
| Bd. | Band |
| BdB | Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| BRK | Behindertenrechtskonvention |
| BtÄndG | Betreuungsrechtsänderungsgesetz |
| BtPrax | Betreuungsrechtliche Praxis (Fachzeitschrift) |
| BtG | Betreuungsgesetz |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache (Deutscher Bundestag) |
| FGB | Familiengesetzbuch (DDR) |
| FGG | Freiwillige Gerichtsbarkeit |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| NW | Neue Westfälische (Tageszeitung) |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| ZGB | Zivilgesetzbuch (DDR) |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

Einleitung

Die „Neue Westfälische“ berichtete am 15.04.2009:

„Groschki-Oma“ darf sich weiter frei bewegen

Richter: Betreuung ohne Aufenthaltsbestimmung

VON PETER JOHNSEN

Bielefeld. Wohl jeder Bielefelder kennt sie, für die einen ist sie ein Original, für die anderen ein Ärgernis: Die kleine 82-jährige Russlanddeutsche Katharina Z. (Name geändert), die fast täglich in der Fußgängerzone Bahnhofstraße anzutreffen ist. Dort hockt sie inmitten ihrer Habseligkeiten, die man auch als Müll bezeichnen könnte, und bittet Passanten um "Groschki, Groschki" an.

Den betroffenen Geschäftsleuten, insbesondere Gastronomen, ist dieses Verhalten ein Dorn im Auge, zumal die alte Dame auch ein hygienisches Problem darstellt.

Sie beschwerten sich wiederholt bei der Stadt. Da das Ordnungsrecht nichts hergibt, um diesen Zustand zu beenden, kamen die Behörden auf die Idee, sich des Problems mit Hilfe des Betreuungsrechts zu entledigen.

Mit der Begründung, die Frau sei aufgrund einer von einem Psychiater attestierten mittelgradigen fortschreitenden Altersdemenz nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wurde beim Amtsgericht eine Betreuung für Katharina Z. beantragt, die sich auch auf die Aufenthaltsbestimmung erstrecken sollte.

Damit wäre die Möglichkeit eröffnet worden, die 82-Jährige, die seit 20 Jahren in einer Unterkunft für alleinstehende Frauen wohnt, auch gegen ihren Willen in einem Heim oder in einer gerontopsychiatrischen Klinik unterzubringen.

Dieser Versuch ist - zumindest vorläufig - gescheitert. Der zuständige Amtsrichter beschloss zwar, die Betroffene unter Betreuung zu stellen, aber nur für die Aufgabenbereiche Gesundheitsfürsorge, Behördenangelegenheiten einschließlich Gerichtsangelegenheiten sowie Wohnangelegenheiten.

Katharina Z., die bei ihrer persönlichen Anhörung jede Form von Betreuung strikt abgelehnt hatte, darf sich auch künftig an ihrem Lieblingsplatz aufhalten.

In seinem vor kurzem ergangenen Beschluss fand der Richter deutliche Worte für das Vorgehen der Behörden. Das Betreuungsrecht diene ausschließlich dem Wohl der betroffenen Personen und sei kein Instrument, um sozial auffälliges Verhalten durch Zwangsmaßnahmen wie die Unterbringung zu unterbinden, heißt es darin sinngemäß. Und weiter: Ordnungsrechtliche Maßnahmen dürften nicht auf dem Umweg über das Betreuungsrecht durchgesetzt werden.

Zur Betreuerin von Katharina Z. wurde eine Mitarbeiterin des Vereins für Betreuungen in Bielefeld e. V. bestellt. Die Behörde kann gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Wie ein Sprecher der Stadt auf Anfrage der NW mitteilte, würde man derartige Entscheidungen in der Regel akzeptieren“ (URL 1: Neue Westfälische 2009).

Der vorangegangene Zeitungsartikel aus dem Jahre 2009 berichtet über das Spannungsfeld, in dem sich die rechtliche Betreuung gegenwärtig befindet. Die Betreuungsrechtsreform von 1992 scheint bei vielen Menschen nicht angekommen zu sein. Finden sich doch in der Rechtsauffassung bzw. „in den Köpfen“ von Bürgern und Behörden immer noch Elemente aus dem Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht für Erwachsene, das eigentlich 1992 abgeschafft wurde.

Die Frage, warum das so ist, stellte sich vor Anfertigung dieser Arbeit. Welche in der Gesellschaft anscheinend tief verwurzelten Erfahrungen sind im Umgang mit Menschen vorhanden, die nicht im Vollbesitz ihrer Handlungskompetenzen sind und denen andere helfen diese wieder herzustellen. Da der Autor dieser Untersuchung selbst als rechtlicher Betreuer tätig ist, sind ihm die Gedanken und Mechanismen, die rechtlich betreuten Menschen oft entgegengebracht werden, durchaus vertraut. Insbesondere das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wird, wie im Fall der „Groschki-Oma“, von Privatpersonen, Institutionen und Behörden oft nicht ausreichend oder gar nicht anerkannt.

Im ersten Kapitel dieser Arbeit werden Kriterien genannt, die für die Möglichkeit, selbstbestimmt leben zu können, wichtig sind. Ferner wird darauf hingewiesen, worin sich die Begrifflichkeit „selbstständig“ von „selbstbestimmt“ unterscheidet und was der Gesetzgeber unter dem Begriff „Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten“ versteht. Das zweite und dritte Kapitel geben Auskünfte, welche Entwicklungen dazu geführt haben, dass für Menschen mit Defiziten Rechtsinstitute zur Festigung ihrer Selbstbestimmungsmöglichkeiten geschaffen wurden und ihnen später wiederum Rechte aberkannt wurden. Ebenso stellen sie den Weg dar, wie das heute vorhandene Selbstbestimmungsrecht von rechtlich betreuten Menschen entstanden ist, welche Widerstände und andere Ideen es gab und zukünftig geben könnte. Inhaltlich behandelt das zweite Kapitel den Zeitraum von der Antike bis zum Entstehen des Bürgerlichen Gesetzbuches¹. Das dritte Kapitel behandelt die Entwicklung seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zum dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Jahr 2009 und verweist auch auf aktuelle Diskussionen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung.

¹ „Abk. BGB, das das bürgerliche Recht in Deutschland regelnde Gesetzbuch, in Kraft seit 01.01.1900; war in der DDR am 01.01.1976 durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) ersetzt worden. Seit dem 03. 10.1990 gilt das BGB auch in den neuen Bundesländern“ (Der grosse Brockhaus 2008, S. 164).

Die Frage, ob die Betreuungsrechtsreform von 1992 tatsächlich die gewünschten Erfolge hat, wird im vierten Kapitel behandelt. Dabei werden auch jüngste Untersuchungen zum zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Jahr 2005 vorgestellt. Das fünfte Kapitel fasst zusammen, welche Möglichkeiten rechtlich betreute Menschen, in Verbindung mit den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, hatten, um selbstbestimmt leben zu können. Abschließend erfolgt im sechsten Kapitel ein Ausblick auf mögliche zukünftige Diskussionen mit einer Empfehlung zur Umgestaltung des Betreuungsrechtes.

1 Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung

Die folgende Arbeit behandelt u.a. das in der Bundesrepublik Deutschland am 01.01.1992 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)“. Mit Hilfe dieses langjährigen Reformvorhabens sollte ein Instrument geschaffen werden, das das bis dahin gültige Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ablöst. Ziel der Gesetzgebung war, ein mit dem Grundgesetz einhergehendes Rechtsinstrument zu schaffen, mit dessen Hilfe die Angelegenheiten von ganz oder teilweise entscheidungsunfähigen Personen besorgt werden können bzw. sollen, wenn diese dazu selbst nicht mehr in der Lage sind (vgl. Bienwald 2010, S. 4).

Basierend auf dem Sachverständigenbericht der Psychiatrie-Enquête von 1975, der die bisherige Praxis der Entmündigungen durch das Vormundschaftsrecht kritisierte, wurde das Betreuungsrecht mit dem Ziel „in Auftrag gegeben“ die Rechtsposition von Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen zu stärken (vgl. Crefeld 2006, S. 247). In dem neu entstandenen Betreuungsrecht soll vor allem das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen respektiert und das Vertretungsrecht des Betreuers auf ein erforderliches Maß beschränkt werden (vgl. Bienwald 2010, S. 3).

Ziel und Forschungsfrage dieser Arbeit ist es, den Weg darzustellen, wie das gegenwärtige Selbstbestimmungsrecht von rechtlich betreuten Menschen sich in dem derzeitigen Betreuungsrecht etabliert hat. Dazu ist es notwendig, die rechtshistorischen Wurzeln dieses Rechtsinstitutes zu ergründen. Um die Bedeutung der neu entstandenen rechtlichen Betreuung als Institut der Rechtsfürsorge verstehen zu können, wird auf die Wandlungen eingegangen, die vergleichbare Rechtsinstitute im Gebiet des heutigen Deutschland erlebten. Dies wird in dieser Arbeit in

einer chronologischen Reihenfolge dargestellt. Die Betrachtungsweise dieser Arbeit liegt auch immer auf dem Umgang der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Devianz². Hier die Unfähigkeit, krankheitsbedingt seine eigenen Angelegenheiten nicht selbst besorgen zu können. Letztendlich soll auch auf die Fragen eingegangen werden, weshalb es notwendig war, das jetzige Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch die Betreuungsrechtsreform zu verwirklichen, wie die Selbstbestimmungsmöglichkeiten seit in Kraft treten der Reform modifiziert wurden und welche Entwicklungsperspektiven es geben könnte.

Zur Beantwortung dieser Fragen wird u.a. dargestellt, was der Gesetzgeber meint, wenn er von „eigenen Angelegenheiten“ spricht und was unter „selbstbestimmt“ und unter „selbstständig“ verstanden wird. Zunächst wird erläutert, was unter dem Begriff „Selbstbestimmtes Leben“ in dieser Arbeit verstanden wird.

1.1 Selbstbestimmtes Leben

Selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ist zunächst vom dem Begriff selbstständiges Leben zu unterscheiden. Eigenverantwortlich und selbst über sein Leben bestimmen zu können ist zu unterscheiden von der Fähigkeit, dieses Leben auch selbstständig gestalten zu können. So wird unter dem Begriff „selbstbestimmt“ ausdrücklich nicht der Begriff „selbstständig“ verstanden (vgl. Spörke 2007, S. 807). Insbesondere für Menschen mit Behinderungen wird unter dem Begriff „Selbstbestimmung“ die Ermöglichung der uneingeschränkten Teilhabe in allen Lebensbereichen verstanden. Beispielsweise wurde in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland „Selbstbestimmtes Leben“ für Menschen mit Behinderungen vor allem von behindertenpolitisch agierenden Initiativen gefordert. Hierbei ging es vor allem um verschiedene externe Unterstützungsformen, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen sollten, eigenverantwortlich - also selbstbestimmt - entscheiden zu können, wie sie leben möchten (vgl. Spörke 2007, S. 807).

In diesem Sinne wird die rechtliche Betreuung in dieser Arbeit als eine externe Unterstützungsform betrachtet, die Menschen mit einer Behinderung bzw. Krankheit ermöglichen soll, selbstbestimmt leben zu können. Denn die volle Teilnahme an der Gesellschaft ist in der stark verrechtlichten Gegenwart nur mit Kenntnissen

² Verhalten von Individuen und Gruppen, das mit den als richtig und erwünscht angesehenen Normen und Werten einer Gesellschaft nicht in Einklang steht (vgl. Boogaart/Plewig 2007, S. 199).

über die Möglichkeiten von externen Hilfsangeboten und deren Inanspruchnahme möglich. Mit Hilfe der rechtlichen Betreuung sollen, so der Gesetzgeber, Menschen mit Behinderungen und Krankheiten in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sie ggf. durchzusetzen um damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen zu können. Der Gesetzgeber spricht in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB von der Besorgung der eigenen rechtlichen Angelegenheiten. Was damit genau gemeint ist, erläutert der folgende Abschnitt.

1.2 Die Besorgung von eigenen rechtlichen Angelegenheiten

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen, d.h. die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein (vgl. Egen 1995, S. 6), beginnt in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt. Die Volljährigkeit tritt gem. § 2 BGB mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Die Volljährigkeit bewirkt neben dem Wahlrecht, der Ehemündigkeit, der unbeschränkten deliktischen Haftung, dem Prozessrecht u.a. auch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und bewirkt dadurch die volle juristische Handlungsfähigkeit (vgl. Bauer 2007, S. 1023).

Mit der Volljährigkeit beschreitet der Mensch die Altersstufe, mit der er das Recht erlangt, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und, mit dem Erwerb der Geschäftsfähigkeit, diese Regelungen auch rechtsgültig vorzunehmen (vgl. Der grosse Brockhaus 2008, S. 1104, S. 390). D.h., der Volljährige ist i.d.R. in der Lage Rechtsgeschäfte zu tätigen. Das Rechtsgeschäft wird als eine Privatwillenserklärung verstanden, die mit der Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung verbunden ist (vgl. Weinriefer 1987, S. 21) und von Mitteis folgendermaßen beschrieben wird.

„Das Rechtsgeschäft ist ein Element der Privatautonomie, der Freiheit, Lebensverhältnisse rechtlich zu gestalten“ (Mitteis 1981, S. 27).

Das Rechtsgeschäft setzt jedoch Handlungsfähigkeit voraus. Die Handlungsfähigkeit kann von der Rechtsordnung nicht allgemein gewährt werden, da sie praktisches Urteilsvermögen voraussetzt. Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit zu eigenem rechtswirksamen Handeln, zur Selbstverantwortung seines Tuns. So beruhen die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit auf dem Vorhandensein der Handlungsfähigkeit (vgl. Mitteis 1981, S. 39). Der Begriff der Geschäftsfähigkeit ist, rechtsgeschichtlich betrachtet, relativ jung und wurde früher auch mit dem Begriff Handlungsfähigkeit verbunden (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 17). Da nicht alle nachfolgend behandelten gesellschaftlichen Epochen nach den Kriterien des

heutigen BGB behandelt werden können, sollen zur Beurteilung der Möglichkeiten, selbstbestimmt leben zu können, weitestgehend die individuellen rechtlichen Möglichkeiten dazu und tatsächliche Lebenslagen berücksichtigt werden. Neben der Rechts- und Geschäftsfähigkeit werden dabei auch Verfahrensrechte betrachtet, d.h. wie sich Betroffene innerhalb des juristischen Verfahrens gegen die Anordnung von Rechtsinstituten der gesetzlichen Vertretung wehren konnten - oder auch nicht. Grundsätzlich nicht behandelt werden in dieser Arbeit andere Formen der eingeschränkten Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wie etwa die Rechtspositionen von Heranwachsenden und Kindern, zeitweise auch die von Frauen sowie die Thematik der generellen Geschäftsunfähigkeit im Sinne des heutigen § 104 BGB. Um die Bedeutung und Tragweite der Selbstbestimmungsmöglichkeiten innerhalb des heutigen Betreuungsrechtes verstehen zu können, ist es erforderlich, die historischen Wurzeln und Wandlungen dieses Rechtsinstitutes zu untersuchen. Das nachfolgende Kapitel behandelt die Entstehung von vergleichbaren Rechtsinstituten in der römisch geprägten Antike bis zur Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches und setzt sich mit dem Wandel auseinander, mit denen man volljährigen Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten ihre Rechtsgeschäfte alleine besorgen zu können, begegnet ist.

2 Entwicklung der Rechtsinstitute von der Antike bis 1900

Die Möglichkeiten des Einzelnen selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können, ist auch immer mit den jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den daraus resultierenden Regeln und Normierungen verbunden. Insbesondere gilt dies für den Umgang von Menschen mit deviantem Verhalten. Wie die gesellschaftlichen Einstellungen sich gegenüber Menschen mit psychischen Krankheiten bzw. geistigen oder körperlichen Behinderungen bis zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches gewandelt haben, behandelt der folgende Abschnitt. Dazu werden zunächst die grundlegend bedeutenden gesellschaftlichen Entwicklungen in der römischen Antike beschrieben.

2.1 Römisches Recht

Der Würde des Menschen und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte kamen nach römischer Weltanschauung eine besondere Bedeutung zu und blieben zu meist unangetastet. Äußere Eingriffe des Staats in die Privatsphäre der römischen

Bürger blieben weitgehend ausgeschlossen (vgl. Egen 1995, S. 24f.). So war das Römische Recht keine starre Ordnung, sondern eine Weiterentwicklung von Einzelfallentscheidungen. Die am Einzelfall orientierte Rechtsprechung wurde als gerecht empfunden und zeugte von dem Umgang der römischen Bürger untereinander, wie Egen treffend beschreibt.

„Die Wahrung der größtmöglichen Freiheit des einzelnen war oberstes Gebot“
(Egen 1995, S. 15).

Das römische Recht basierte somit auf einem hohen Eigenverantwortungsbe-
wußtsein. Der staatliche Eingriff in Familienangelegenheiten sollte möglichst ver-
mieden werden (vgl. Egen 1995, S. 15). Das römische Privatrecht (*ius privatum*)
regelte das Recht des Einzelnen und der Familienmitglieder im sogenannten
Hausverband. D.h., der einzelne Mensch wurde stets als Mitglied des Familien-
verbandes betrachtet. Die Kinder, Hörigen, Sklaven und Frauen unterstanden der
Hausgewalt des männlichen Familienoberhauptes (*pater familias*). Dieser hatte
das Recht über deren Leben und Tod. Ein evtl. Machtmißbrauch durch das männ-
liche Familienoberhaupt wurde durch die Aufsicht des Zensors³ verhindert, der
entsprechende Verbote aussprechen konnte (vgl. Egen 1995, S. 5).

Um für sich rechtlich handeln zu können, d.h. Rechtsgeschäfte tätigen zu können,
wird zunächst die natürliche Rechtsfähigkeit benötigt. Bereits in den Aufzeichnun-
gen aus der Antike beginnt die potenzielle Rechtsfähigkeit eines Menschen bei der
Geburt und endet mit dem Tod (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 80). Entsprechend den
Grundsätzen des römischen Privatrechtes war zunächst nur das männliche Fami-
lienoberhaupt (*pater familias*) im Besitz der vollen Rechtsfähigkeit. Die dem Haus-
verband angehörigen Kinder und Frauen sowie die Hörigen und Sklaven unter-
standen dessen Hausgewalt. Erst mit dem Tod des Familienoberhauptes erlang-
ten zumindest die Familienmitglieder die eigene Rechtsfähigkeit (vgl. Egen 1995,
S. 5).

Für Menschen, die wegen einer Behinderung oder Krankheit teilweise oder ganz
gehindert waren, selbstständig ihre Rechtsgeschäfte zu regeln wurden bereits in
der Antike externe Hilfen in der Form von rechtlichen Vertretungen initiiert. Der
nächste Abschnitt behandelt die Entstehung dieser Vormundschaften und Pfleg-
schaften in der vom römischen Rechtswesen geprägten Antike.

³ Beamter im antiken Rom der u.a für die Schätzung des Vermögens der Bürger und sittenrichterliche Ent-
scheidungen zuständig ist (vgl. Der grosse Brockhaus 2008, S. 1154).

2.1.1 Vormundschaften und Pflegschaften

Das römische Recht basierte auf dem Grundgedanken des fürsorgerischen Schutzes des „Geisteskranken“, wenn dieser nicht mehr selbst handeln konnte. Für Bürger, die sich wegen ihres Alters oder aus eigenem Willen nicht verteidigen konnten, wurde eine Vormundschaft eingerichtet. Unter Vormundschaft wurde die zivilrechtliche Macht und Gewalt über einen freien Menschen verstanden. Hier war der Schutzgedanke für den Schwächeren das Hauptmotiv. Es sollte derjenige geschützt werden, der dies aus eigener Kraft nicht mehr konnte (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 308). Unmündige (Kinder) und Frauen außerhalb des männlichen Herrschaftsrechts standen prinzipiell unter Vormundschaft. Dabei hatte der *tutor* die Schutzgewalt über die Person und deren Vermögen. Diese Form des Herrschaftsrechts war zweckgerichtet auf den Schutzgedanken zugunsten des Schutzbefohlenen (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 308). Es konnte auch durchaus als eine Form der elterlichen Fürsorge betrachtet werden, so auch Egen.

„Für den Tutor galt jedenfalls, daß er die väterliche (elterliche) Betreuung zu ersetzen hatte“ (Egen 1995, S. 10).

Die Aufgaben des *tutors* beinhalteten im Wesentlichen die Verpflichtung, für den Unterhalt und die Erziehung zu sorgen. Dieses sollte hauptsächlich durch die Bereitstellung von (finanziellen) Mitteln erfolgen. Die tatsächliche Erziehung übernahm i.d.R. die Mutter (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 311). In der späten römischen Republik erfuhr die Gesellschaft eine stärkere Individualisierung. Die Vormundschaft für andere Personen wird zunehmend als Pflicht, später in der Kaiserzeit sogar als Zwangsdienst verstanden (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 308).

Um etwa 200 v. Chr. wurden die Rechtsgeschäfte in der römischen Gesellschaft immer komplexer. Um für noch nicht das 25. Lebensjahr vollendete Mündige (heute: Minderjährige) vor möglicher Übervorteilung zu schützen, konnte auf Verlangen des Minderjährigen ein *curator* für ihn bestellt werden. Im folgenden sollen die Unterschiede von *tutor* und *curator* dargestellt werden. Der gesetzliche Vormund in der römischen Gesellschaft wurde als *tutor legitimus* bezeichnet, wobei das Wort *tutor* von *tueri* (schützen) abgeleitet wurde (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 309). Dabei wurde unter der Begrifflichkeit der Vormundschaft (*tutela*) etwas anderes verstanden als in späteren Epochen. Die *tutela* bezeichnete die Schutzgewalt über eine schutzbedürftige Person. Hier war das Hauptmotiv die Fürsorge für Privatpersonen, die nicht mehr unter Herrschaft des Familienoberhauptes standen (Minderjährige, Frauen), sowie für deren Vermögen. Diese Alters- und Geschlechtervor-

mundschaft ist mit dem Begriff der Vormundschaft, wie er später verwendet wurde, nicht vergleichbar. Aus heutiger Sicht ist der Begriff „Aufsicht“ für die römische *tutela* passender (vgl. Egen 1995, S. 9). Insgesamt betrachtet stand der Fürsorgegedanke bei dieser Art der Vormundschaft im Vordergrund, wie es Crefeld stimmig beschreibt.

„Es wurde ihm nichts genommen, sondern es wurde ihm in Gestalt der Sorgspflicht der Verwandten etwas gegeben“ (Crefeld 1984, S. 57).

Zum *tutor* konnten nur nahestehende männliche Angehörige berufen werden. Frauen wurden erst unter bestimmten Voraussetzungen in der nachklassischen Gesetzgebung für die Vormundschaft eingesetzt. Der *tutor* wurde nicht per Dekret ernannt, sondern die Vormundschaft setzte Kraft Gesetz ein, sobald ein Unmündiger in Erscheinung trat (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 309). Der *tutor* war streng an eine Person gebunden, die Führung der Vormundschaft konnte nicht abgelehnt werden. Jedoch konnte der Vormund bei Untreue oder Unfähigkeit aus seiner Position entfernt werden. Ein männliches Familienoberhaupt konnte sogar im Voraus bestimmen, wer nach seinem Tod Vormund über seine Untergebenen werden sollte (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 309).

Die *cura* (*curatio*) war eine vom Staat verordnete Pflegschaft für eine schutzbedürftige Person. Im Unterschied zu dem *tutor* war der Auftrag des *curators* zweckgebunden. Auch hier entspricht der Begriff der Pflegschaft nicht dem heutigen Begriff, sondern ist wiederum eher mit dem Begriff der Fürsorge vergleichbar (vgl. Egen 1995, S. 8). Die *cura* beinhaltete die Fürsorge, Pflege und Aufsicht einer Person und galt nur bei nicht einem Familienoberhaupt unterstellten schutzbedürftigen Person (vgl. Egen 1995, S. 12). Der vom Prätor⁴ bestellte *curator* ersetzte die fehlende Geschäftsfähigkeit des Schutzbedürftigen (vgl. Egen 1995, S. 14). Dabei wurden verschiedene Formen der *cura* unterschieden. Die Pflegschaft über den „Geisteskranken“ (*cura furiosi*) richtete sich nach der Dauer der Krankheit. Die Pflegschaft erlosch automatisch, wenn der Krankheitszustand beseitigt war (vgl. Egen 1995, S. 14). Eine rechtliche Entmündigung mit konstitutiver rechtsentziehender Wirkung war nach der römischen Gesellschaftsauffassung bei „Geisteskranken“ grundsätzlich nicht erforderlich, wie Egen in ihrer Veröffentlichung treffend formuliert.

⁴ „Im alten Rom urspr. die obersten Staatsbeamten, dann die mit der Zivilgerichtsbarkeit betrauten Beamten“ (Der grosse Brockhaus 2008, S. 810).

„Bemerkenswert ist jedoch, daß die Entmündigung eines geistig Behinderten dem damaligen Recht unbekannt war“ (Egen 1995, S. 13).

Schwere und offenkundig „Geisteskranke“ standen allerdings schon immer unter Pflegschaft, da sie nicht wussten was sie taten und völlig geschäftsunfähig waren (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 84). Die *cura furiosi* erstreckte sich auf die Sorge um die Person sowie um deren Vermögen. Die Rechtsverpflichtungen waren ähnlich wie bei dem Tutor geregelt (vgl. Egen 1995, S. 13). Die Fürsorge für gebrechliche Personen war ähnlich angelegt und wurde als *cura debilium personarum* bezeichnet (vgl. Egen 1995, S. 12). Je nach Bestellung durch die Magistrate gab es auch *curatores* für Gebrechliche, Stumme, Taube. Das Ausmaß der *cura* war immer zweckgerichtet auf ein Mindestmaß an Fürsorge (vgl. Egen 1995, S. 13).

Im Verlauf der Geschichte verschmolzen in den meisten Territorien des Römischen Reiches die Prinzipien von *cura* und *tutela* (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 317). Der Staat hatte die Aufsicht über die Tutoren und Curatoren, die allerdings privat agierten. Der Vormund handelte treuhänderisch über den Schutzbedürftigen und dessen Vermögen. Er konnte an Stelle des Eigentümers als Verfügungsberechtigter über das Vermögen verfügen und durfte Prozesse führen (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 311). Die Beschränkungen des vormundschaftlichen Handelns wurden zu allgemeingültigen Regeln des römischen Privatrechts, es entstanden Rechtsbeziehungen und Rechtspflichten. Rechtsverpflichtungen konnten gegenüber dem Vormund auferlegt werden. So entstanden Vorschriften zur Geldanlage und Schuldentilgung, die Pflicht zur Rechnungslegung, ein Schenkungsverbot sowie ein umfangreiches Haftungsrecht. Der Vormund muss für sein treuhänderisches Handeln Sicherheitsleistungen zurücklegen, um im Schadensfall haften zu können (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 313).

Das externe Hilfsangebot der Gesellschaft zur Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten für volljährige Menschen, bestand in der römischen Antike in der Bereitstellung eines Tutors innerhalb des Familienverbandes und eines Curators für Personen, die nicht einem Familienoberhaupt unterstanden. Die Möglichkeiten, die der Betroffene hatte, selbstbestimmt zu leben orientierten sich dabei auch an den rechtlichen Voraussetzungen, die ihm seitens der Gesellschaft zugestanden wurden. Insbesondere die Geschäftsfähigkeit gibt darüber Auskunft, wie der folgende Abschnitt darstellt.

2.1.2 Die Geschäftsfähigkeit von „Geisteskranken“

Bei einer geistigen Anomalie erfolgte nach römischer Rechtsauffassung grundsätzlich kein Verlust der Geschäftsfähigkeit, da sich die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen nach der Genesung von selbst wieder herstellte (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B13). Die Handlungsfähigkeit des „Geisteskranken“ wurde nicht durch eine Norm oder seinen Status begründet, sondern war dem Zustand des „Geisteskranken“ geschuldet. Denn „Geisteskranke“ waren oft nicht in der Lage, den strengen Verhaltensanforderungen der stark formalisierten römischen Rechte zu entsprechen (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B17). Der Tutor und Curator dienten zur Wiederherstellung dieser Fähigkeiten. Wenn ein „Geisteskranker“ Willenserklärungen in einem lichten Moment abgegeben hatte (*lucidum intervallum*), waren diese rechtlich wirksam (vgl. Egen 1995, S. 14, Holzhauser/Bruder 1988, B13). Egen beschreibt diesen, auch für die Weiterentwicklung der Rechtssysteme bedeutenden Umstand, folgendermaßen.

„In den „lichten Zwischenräumen“, in welchen er im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte handelt, unterscheidet er sich in nichts von anderen gesunden Menschen“ (Egen 1995, S. 25).

Die Rechtswirkungen von Handlungen aus diesen lichten Zwischenzeiten wurden zeitweise unterschiedlich bewertet. Zunächst wurde von Fall zu Fall entschieden, ob die eine Rechtsfolge aus der Handlung entstand, später wurden diese Handlungen allgemein berücksichtigt (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 84).

Ausnahmen von der generellen Geschäftsfähigkeit gab es nur bei schweren und offenkundig „Geisteskranken“, die geschäftsunfähig waren sowie bei den *prodigi*, die beschränkt geschäftsfähig waren. Als *prodigi* wurden in der römischen Gesellschaft die entmündigten Verschwender von Vermögenswerten bezeichnet. Diese konnten nur mit Zustimmung des *curators* oder *tutors* zu Rechtsgeschäften verpflichtet werden (vgl. Egen 1995, S. 8). So ist die in dem antiken Rom einzige bekannte Form der Entmündigung für den Verschwender von Vermögenswerten vorgesehen. Die Verschwender sind zunächst prinzipiell geschäftsfähig, können jedoch auf Antrag entmündigt werden. Ihnen wurde eine Vermögensvergeudung aus Schlechtigkeit vorgehalten (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 84f.). Bei den Vermögensverschwendern war zunächst die Entmündigung (*interdictio*) als Voraussetzung für die Bestellung eines *curators* erforderlich (vgl. Egen 1995, S. 13). Die *interdictio* war eine Entmündigung mit konstitutiver, rechtsentziehender Wirkung. Hier wird die unterschiedliche Behandlung von Verschwendern und „Geisteskran-

ken“ deutlich. Bei Verschwendern gibt es, so wurde angenommen, grundsätzlich keine lichten Momente in denen sie verbindliche Willenserklärungen hätten abgeben können (vgl. Egen 1995, S. 13). Daher erfolgte zunächst die Entmündigung, die mit der folgenden Entmündigungsformel ausgesprochen wurde.

„ ... da du das väterliche und großväterliche Erbgut durch deine Nichtswürdigkeit vergeudest und deine Kinder in Armut bringst, deshalb schließe ich dich vom Schuldenmachen und vom Geschäftsverkehr ... aus ... “ (Kaser/Knütel 2005, S. 84).

Die anschließend angeordnete *cura prodigi* ist als treuhänderische Gewalt über Schützlinge zu verstehen. Die Zweckbestimmung dieser *cura* galt beim Verschwender nur für das ererbte Familiengut (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 315). Der Zweck der Entmündigung war in erster Linie der Schutz des Familienvermögens sowie der Schutz der Nachkommen vor drohender Verarmung (vgl. BMJ 1987, S. 26). So hatte der *curator* keinerlei Rechte an der Person des Verschwenders. Die *cura prodigi* wurde als reine Vermögensverwaltung angeordnet und galt zunächst für ererbtes Vermögen. Dessen Bedeutung für die potenziellen Erben wird von Egen wie folgt betont.

„Die „interdictio“ bei einem Verschwender rechtfertigte sich allein aus dem Gedanken, daß die Erhaltung des Vermögens für die Nachkommen oberstes Gebot darstellte ...“ (Egen 1995, S. 13).

Wenn die Erbschaft aufgebraucht war, dann galt die *cura prodigi* auch für sein anderes Vermögen. Allerdings konnte der entmündigte Verschwender hierüber noch beschränkt verfügen (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 317). Die Verschwender sind vom Grundsatz den unmündigen Kindern und Frauen gleichgestellt und können (nur) noch Geschäfte tätigen, an denen sie sich bereichern (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 84). Diese Form der Einschränkung der Handlungsunfähigkeit war, wie bei Frauen, Sklaven, Kindern und Jugendlichen, statusbedingt. Die Entmündigung bedeutete für einen Verschwender die Statusminderung (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B18). Sein Status wurde durch das Entmündigungsverfahren degradiert.

Wie dargestellt, ermöglichte die römische Rechtsauffassung der staatlichen Nicht-einmischung in private Familienangelegenheiten den Betroffenen, entsprechend ihres Krankheitsbildes, weitgehende Selbstbestimmungsrechte und Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Konstitutive Rechtsentziehungen waren nur in besonderen Ausnahmen möglich. Tutoren oder Curatoren stellten bei Bedarf die Rechtsfähigkeit der rechtlich betreuten Menschen her. Das römische Recht mit seinem hohen

Stellenwert für das Individuum beeinflusste später die rechtliche Praxis in deutschen Ländern. Der hohe Stellenwert der Freiheit des Bürgers hat großen Einfluss auf die heutige Gesetzgebung (Freiheitsrechte, Menschenwürde) und spiegelt sich auch in anderen Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder, wie z.B. der Testierfähigkeit. Doch zunächst wird auf eine weitere wichtige Entwicklung zur Herausbildung des heutigen Rechtssystems eingegangen – das germanische Rechtswesen.

2.2 Germanisches Recht

Die Germanenstämme waren zunächst in Sippen organisiert. Als sakraler Männerbund umfasste die Sippe die von einem Stammvater abstammenden Männer, wobei Frauen als passive Mitglieder (Schutzgenossinnen) fungierten (vgl. Mitteis 1992, S. 23). Die Sippe diente u.a. als Friedens-, Schutz- und Rechtsgemeinschaft. Wer keiner Sippe angehörte (Fremde, Unfreie) befand sich außerhalb des Rechtes (vgl. Mitteis 1992, S. 24). Der eher genossenschaftlich agierenden Sippe stand die Hausgewalt des einzelnen Hausvaters gegenüber. Die väterliche Hausgewalt wurde auch als *munt*⁵ bezeichnet. Dem Hausherrn unterstanden die Ehefrau, die Kinder sowie das freie Gesinde. Das Muntverhältnis beinhaltete das Herrschaftsrecht über Personen, dass gleichzeitig Schutz durch den Schutzherren zusicherte (vgl. Mitteis 1992, S. 25, Sprandel 1994, S. 63). Der Hausvater konnte jedoch nicht agieren wie er wollte, sondern war auch an die Beschlüsse der Sippe gehalten (vgl. Mitteis 1981, S. 79).

Die Germanen hatten eine Rechtskultur, die deren bäuerlich-adligen Gesellschaft mit starken sakralen Bindungen entsprach. Dadurch war auch dieses Recht durch einen ausgeprägten Formalismus geprägt (vgl. Mitteis 1981, S. 8). Nachdem die Germanen das Christentum angenommen hatten, verlor die Sippe an Bedeutung und es traten Einzelpersonen als Träger von Rechten stärker hervor (vgl. Eisenhardt 1999, S. 72). Ähnlich wie im römischen Rechtswesen wurde für volljährige Menschen, die gehindert waren ihre eigenen Angelegenheiten entsprechend den damals gültigen Normen zu regeln, ein externes Hilffsystem in Form eines Rechtsinstitutes (Vormundschaft) installiert. Die Quellen der germanischen Stämme sind jedoch sehr unterschiedlich erschlossen, so dass es lediglich Aussagen

⁵ lat. *manus* vgl. Mündel, mündig (Mitteis 1992, S. 25), *munt* sprachlich verwandt mit lat. *manus*, Hand → Schutz, Schutzgewalt → Vormundschaft (Köbler 2005, S. 72).

zu der Vormundschaft für „Wahnsinnige“ und Altersschwache für die germanischen Stämme im skandinavischen Raum und in Island gibt, die wiederum regional unterschiedlich ausgeprägt sein konnten. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die letztgenannten germanischen Stämme.

In der Regel waren die geschäftsunfähigen Volljährigen den Minderjährigen gleichgestellt (vgl. Rive 1862, S. 157 ff.). Die Vormundschaft über „Wahnsinnige“ und Altersschwache lag, wie bei den Römern, in der Hand des Blutsverbandes. Die verwandtschaftliche Fürsorge übernahm der nächste männliche Blutsfreund. Unter der Vormundschaft wurde vor allem die Verwaltung des Vermögens verstanden, das für den „Wahnsinnigen“ bis zum Wiedererlangen der geistigen Kräfte reserviert wurde (vgl. Rive 1862, S. 157f.). Im Bereich der Personensorge hatte der Vormund das Recht zur Überwachung und Einflussnahme des Betroffenen im notwendigen Umfang (vgl. Rive 1862, S. 164f.). Die Vormundschaft beinhaltete auch die Aufgabe, durch Gewahrsamnahme des Betroffenen ihn vor selbst- und fremdgefährdenden Folgen der „Raserei“ zu schützen. Der Vormund konnte unter Umständen für fehlgeleitete Handlungen des „Wahnsinnigen“ haftbar gemacht werden, wenn ihm die entsprechenden Aufgaben auferlegt wurden (vgl. Rive 1862, S. 163). Die Ehefähigkeit der unter Vormundschaft stehenden Personen war beschränkt und sie waren von der Bekleidung öffentlicher Ämter und gerichtlicher Handlungen ausgeschlossen (vgl. Rive 1862, S. 164).

Altersschwache hatten im schwedischen und dänischen Raum die Möglichkeit, sich freiwillig unter den Schutz und die Vormundschaft in das Haus eines Anderen zu begeben. Die potenziellen Erben mussten dieser freiwilligen Gesamtbevormundung allerdings zustimmen. Denn für die Abtretung aller Pflichten an den Vormund und für den Bezug von lebenslangem Unterhalt von diesem war die Hingabe des Eigentums der Altersschwachen erforderlich. Dem „freiwilligen Vormund“ wurden dafür alle Rechte und Pflichten übertragen (vgl. Rive 1862, S. 166f.).

Die germanischen Stammesrechte für das Gebiet des heutigen Deutschlands sind bezüglich der Vormundschaft für diese Form der Unmündigkeit wenig erschlossen (vgl. Rive 1862, S. 284). Allerdings dürfte auch hier das Prinzip der väterlichen Hausgewalt in Bezug zu der Sippe eine Rolle gespielt haben. In der „normalen“ Vormundschaft vertrat der Vormund das Mündel nach außen, war aber an die Beschlüsse der Sippe gebunden. Denn diese hatte in erster Linie Interesse an dem

Sippengut und nicht an dem Wohlergehen des Mündels. So musste etwa die Sippe bei der Vermählung eines Mündels mitwirken (vgl. Mitteis 1981, S. 79). Auch konnte der Vormund nicht Haus und Liegenschaften des Mündels verkaufen. Das Mündel konnte bei Erreichen der Mündigkeit die Beschlüsse des Vormundes widerrufen (vgl. Mitteis 1981, S. 80).

Das gesellschaftliche Angebot zur Herstellung der Selbstständigkeit von volljährigen Menschen, die, in Bezug auf ritualisierte Rechtshandlungen, dazu nicht in der Lage sind, bestand bei den beschriebenen germanischen Stämmen, in Form von verwandtschaftlichen Vertretern. Diese Vormundschaften sollten, ähnlich wie bei den Römern, die Geschäftsfähigkeit sichern. Genaue Aussagen zu der Geschäftsfähigkeit beinhalten die verwendeten Quellen nicht. Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten bzgl. der Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte im germanischen Recht gibt der folgende Abschnitt wieder.

2.2.1 Geschäftsfähigkeit im germanischen Recht

Die Handlungsfähigkeit und Stellung im Rechtsverkehr ist bei den Germanen grundsätzlich stark abhängig von deren physischen Verfassung, wie es Mitteis und Rive mitunter drastisch beschreiben.

„Nur wer die Waffe zu führen vermag ist nach germanischen Recht voll geschäftsfähig“ (Mitteis 1981, S. 40).

„Auf jener Stufe staatlicher Entwicklung und der socialen Cultur, in jenem von Gewalt und Noth beherrschten Leben ist der Gebrauch der physischen Kräfte die Bedingung der rechtlichen vollen Geltung und der materiellen Existenz“ (Rive 1862, S. 165).

Die Feststellung der Geisteskraft wird von der Eigenschaft abhängig gemacht, lebenspraktische Erkenntnisse richtig beurteilen zu können. So beschreibt Rive in seiner Veröffentlichung von 1862 den entsprechenden Test wie folgt.

„ ... vermöge dessen man nicht unterscheiden kann, ob der Sattel richtig oder verkehrt auf dem Pferde liege, oder ob man selbst auf demselben sitzend mit dem Gesicht nach dem Kopfe oder dem Schwanze des Thieres gerichtet sei.“ (Rive 1862, S. 157).

Aussagen zu der Geschäftsfähigkeit von unter Vormundschaft stehenden Menschen mit psychischen Erkrankungen waren nicht eruierbar. Das auf germanischen Rechtsvorstellungen basierende spätere deutsche Recht folgt jedoch dem Prinzip der Statusdegradierung von nicht geschäftsfähigen Personen. Die Stellung einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellten Person war, sofern es sich nicht um Handlungen in „lichten Momenten“ gehandelt hat, mit dem Status der

mindernden bzw. ausschließenden Handlungsfähigkeit verbunden. Im hochgradig formellen Recht der Germanen bedeutete dies, ebenso wenig wie bei den Römern, jedoch keinen gezielten Akt der Ausgrenzung, sondern die Feststellung, dass formelle Rechtsakte nicht getätigt werden können (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B18).

2.2.2 Verfahrensrechte im germanischen Recht

Bzgl. der Verfahrensrechte erfolgte eine Überprüfung der Vormundschaft (für nicht Volljährige) im Alter von 16 Jahren, ob der Betroffene jetzt in der Lage war sein Vermögen zu verwalten. Neun Nachbarn mussten dies feststellen. Der Betroffene hatte im Alter von 20 Jahren ein eigenes Antragsrecht auf Überprüfung der Fähigkeit zur Vermögensverwaltung (vgl. Rive 1862, S. 158). Die Verfahrensrechte von unter Vormundschaft stehenden psychisch kranken Menschen konnten den Quellen nicht entnommen werden.

Ähnlich dem römischen Recht dienten die germanischen Institute der Rechtsbetreuung dem Schutz des Einzelnen durch verwandtschaftliche Vertreter. Zusammen mit dem römischen Recht bilden germanische Rechtsvorstellungen die Grundlagen für weitergehende Rechtsauffassungen im Mittelalter, die der nächste Abschnitt behandelt. Hier kommt es zu grundlegenden Wandlungen bzgl. der Bedeutung der Rechtsinstitute für die Betroffenen.

2.3 Mittelalter

Im folgenden Abschnitt wird chronologisch beschrieben, wie sich der Wandel der betreuungsrechtlichen Rechtsinstitute von der verwandtschaftlichen Vertretung zu einer eher ordnungspolitisch gerichteten Ausrichtung vollzogen hat. Diese Informationen sind erforderlich, um ein grundlegendes Vorverständnis für die Weiterentwicklung der Rechtsinstitute in den folgenden Zeitepochen zu gewinnen.

Ebenso ist es wichtig zu wissen, weshalb sich die persönliche rechtliche Betreuung durch Verwandte zu einer Betreuung durch staatliche Stellen gewandelt hat. Der Wandel der Rechtsinstitute im Mittelalter war zunächst verbunden mit dem Zerfall des Römischen Reiches und der daraus resultierenden Verdrängung der römischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Auch der Einfluss der germanischen Sippe ging zurück und christliche Gedanken mischten sich mit den beiden bisher benannten Rechtssystemen.

Ebenso wandelten sich grundlegende rechtshistorische Betrachtungsweisen im Mittelalter. So ging im frühen Mittelalter die Unterscheidung zwischen von göttlichen oder menschlichen gesetztem Recht und dem Naturrecht teilweise verloren. Die Lehre vom Naturrecht entstammt ursprünglich aus der Antike. Insbesondere die Griechen (z.B. Aristoteles) gingen davon aus, dass es Rechtssätze geben müsse, die von Natur aus existierten. Diese Normen werden nicht von einem Gesetzgeber angeordnet, sondern gelten überall und ewig. Das Naturrecht wird von Eisenhardt wie folgt beschrieben.

„Man kann Naturrecht definieren als ein auf die Eigenart der menschlichen Existenz und Natur bezogenes Recht, das letztlich jedem religiös oder ethisch fundierten und nicht rein positivistischen Recht in irgendeiner Form zugrundeliegt“ (Eisenhardt 1999, S. 192).

Das Naturrecht wird auch mit der rechten Vernunft umschrieben, die mit der Natur übereinstimmt und die nicht durch menschliches Gesetz eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden darf (vgl. Eisenhardt 1999, S. 193). Ideen des Naturrechts hielten auch in das römische Recht sowie in die christliche Rechtslehre Einzug. So plädiert beispielsweise Thomas von Aquin (1225-1274) dafür, dass was durch menschlichen Beschluss nicht recht werden kann, was dem Naturrecht widerspricht (vgl. Eisenhardt 1999, S. 194). Im Zuge der Rezeption⁶, die ihren Höhepunkt im 15. und 16. Jahrhundert hatte und einen Wendepunkt der deutschen Rechtsgeschichte verkörpert, vermischten sich germanisch-deutsche mit römischen und kirchlichen Rechten (vgl. Mitteis 1981, S. 5). Die römische Kirche hatte ein eigenes Kirchenrecht geschaffen, das 1140 im *Decretum Gratiani* erstmalig zusammenfassend veröffentlicht wurde. Es wuchs über das Standesrecht des Klerus hinaus. Die geistlichen Gerichte waren zuständig für Ehe, Wucher etc. und hatten damit Einfluss auf das Straf- und Zivilrecht. Mitteis beschreibt die Bedeutung des Christentums auf die Gesetzgebung folgendermaßen.

„Nach mittelalterlicher Auffassung ist nicht der Staat, sondern Gott die Quelle des Rechtes ... ein Gegensatz von Recht und Moral darum undenkbar“ (Mitteis 1981, S. 9).

Bzgl. der Gesetzgebung wirkte das Kirchenrecht zwiespältig. So gab es humanitäre Verbesserungen durch die „Lehre vom gerechten Preis“ und der „Wuchergesetzgebung“. Aber auch Rechtsverschlechterungen beispielsweise im Schei-

⁶ Aufnahme des römischen und kirchlichen Rechts im Deutschland des Mittelalters. Die Rezeption erstreckte sich über mehrere Jahrhunderte und wurde regional unterschiedlich umgesetzt (vgl. Tilch 1992, Bd. 3, S. 146f.).

dungsrecht oder der Rechtsstellung von unehelichen Kindern (vgl. Mitteis 1981, S. 100). Das römische Privatrecht hatte Einfluss auf die späteren Gesetzgebungen in Deutschland bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, so z.B. im fränkisch-deutschen Reich. Jedoch war die Zersplitterung des Rechtes nach dem Zerfall des Römischen Reiches im deutschsprachigen Raum recht groß (vgl. Egen 1995, S. 20). Das auf germanischen Vorstellungen basierende deutsche Recht entfaltete im Mittelalter seinen Höhepunkt, z.B. in dem Sachsen- und Schwabenspiegel, die, so Mitteis, typische Züge deutschen Rechtsdenkens wiedergeben.

„ ... die Lebensnähe, die zur Erfassung der konkreten Sachverhalte führte, ferner das soziale Empfinden, der Gemeinschaftsgeist, der ja schon das älteste Recht durchzieht, da der einzelne nur als Glied von Gemeinschaften am Rechte teilhatte ... daraus folgte wieder die Rücksichtnahme auf die Belange der Rechtsgenossen und der starke Schutz des Vertrauens ... die strenge Bindung an Formen usw.“ (Mitteis 1981, S. 8).

Im Deutschen Reich fehlte es jedoch an einer starken Zentralgewalt, die das Recht hätte weiterentwickeln können. Es kam insbesondere im Spätmittelalter zu einer Zersplitterung des Rechtswesens mit vielen wild wuchernden Sonderbildungen. Es erfolgte in den deutschen Landen keine Wandlung vom traditionellen zum rationalen Rechtsdenken, so dass der traditionelle Formalismus der Rechtsgeschäfte zunehmend als lästiger Zwang empfunden wurde (vgl. Mitteis 1981, S. 8). Es gab im Mittelalter verschiedenste Formen unterschiedlichster regionaler Prägung in Form von Landrecht, Stadtrecht, Lehnsrecht oder Hofrecht (vgl. Egen 1995, S. 20). In den deutschen Staaten entwickelten sich regionale Rechtsformen, wie etwa das friesisch-sächsische, das schwäbisch-alemannische, das bayrisch-österreichische oder das fränkische Recht. Neben den Stammesrechten gab es noch eine Anzahl von lokalen Ausbildungen (z.B. Städte) mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen, Normierungen und Ausführung der Vormundschaft für Gebrechliche und Hilfsbedürftige (vgl. Rive 1875, S. 5, S. 176).

Zu den Vormundschaften über Erwachsene mit psychischen Krankheiten finden sich in regionalen Rechten, wie etwa den friesischen Rechten oder dem Sachsenpiegel, grundsätzlich nur wenig Auskünfte (vgl. Rive 1866, S. 167).

Die nächsten Abschnitte geben Auskünfte wie die externen Hilfssysteme, in Form der Vormundschaften, aus dem Verantwortungsbereich der Verwandtschaft gelöst und zunehmend in staatliche Institutionen übergeführt wurden. Dabei ist es zunächst wichtig zu wissen, wie sich die Vormundschaft grundsätzlich zur Familie verhält.

2.3.1 Vormundschaften als künstliches Familienverhältnis

Die vom römischen Recht entwickelten Grundformen des Familienverbandes mit der allumfassenden Hausgewalt des Vaters und der primären Sorge der Verwandten für Erwachsene mit eingeschränkten Handlungskompetenzen blieben bis in das Spätmittelalter erhalten (vgl. Egen 1995, S. 19). Die Familie wurde auch gemeinrechtlich⁷ als die in einem großen Naturzusammenhang begründete Lebensform betrachtet, die weniger mit Rechtsnormen geregelt wurde, sondern unter dem Einfluss der Sitte stand. Der Schutz der Vormundschaft, ursprünglich von der römischen Altersvormundschaft abgeleitet, wurde auch auf andere Handlungsunfähige übertragen (vgl. Weinriefer 1987, S. 23). Die Vormundschaft spaltete sich grundsätzlich auf, in eine die Erziehung betreffende tatsächliche Macht und eine juristische Macht, die das Vermögen betraf (vgl. Weinriefer 1987, S. 22f.).

Der Schutz der Vormundschaft orientierte sich gemeinrechtlich an der eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes (paternalistisches Familienbild). Analog zu der väterlichen Herrschaft über ein Kind wurde für den rechtlich zu betreuenden Schützling ein künstliches Familienverhältnis als externe Unterstützungsform geschaffen. Wobei die Macht zur Erziehung des Kindes als eine tatsächliche Seite der väterlichen Gewalt betrachtet wurde, die dem Schutz der Sitte unterlag.

Die Sorge um das Vermögen wurde als juristische Auslegung der väterlichen Gewalt interpretiert (vgl. Weinriefer 1987, S. 22f.). Auch für die spätere Ausbildung des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen ist es grundsätzlich notwendig zu wissen, dass das Vermögen als Inbegriff aller Rechte einer Person betrachtet wurde. Es diente quasi zur Herausbildung des Individuums, das unabhängig von Familie und Volk betrachtet werden konnte. Denn nach außen wirkte der Mensch vor allem durch seine rechtsgeschäftlichen Handlungen. Fehlte die Handlungsfähigkeit, so wurde sie durch den Vater oder den Vormund ersetzt (vgl. Weinriefer 1987, S. 23). Auch die Gleichsetzung von nicht geschäftsfähigen Volljährigen mit Kindern im späteren BGB sieht Weinriefer ursächlich in der gemeinrechtlichen Rechtsentwicklung.

⁷ Gemeines Recht: Allgemeingültiges Recht (z.B. Sachsenspiegel), in Abgrenzung zu besonderen Rechten (z.B. Dorfrecht). Im engeren Sinne wird als „gemeines Recht“ das in Deutschland im Zuge der Rezeption aufgenommene und entwickelte Recht verstanden. Bereits die Reichskammergerichtsordnung von 1495 benutzte diesen Ausdruck. Das gemeine Recht wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst (vgl. Tilch, Bd. 2, S. 82).

„Danach sind Geistesranke nicht in einem medizinisch-psychologischen Zusammenhang wie Kinder, sondern sie haben unter einer rechtlichen Betrachtungsweise eines gemeinsam: Die fehlende Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen“ (Weinriever 1987, S. 23).

Die Sorge der Verwandten bzgl. des „Geistesranken“ war jedoch nicht uneigennützig. Bei Rechtsverletzungen des Betroffenen gegenüber Dritten musste die Familie einstephen, die den Vormund stellte. Dieser musste bei mittellosen „Geistesranken“ mit seinem Privatvermögen haften (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 15f.). So wurden die Vormundschaften, auch im Eigeninteresse, von Verwandten realisiert (vgl. Rive 1866, S. 168). Dabei mussten die Verwandten die geistige Unfähigkeit des Betroffenen vor einem Richter beweisen, so Rive, der die Bestellung des Vormundes im Mittelalter nachfolgend beschreibt.

„... mit dessen⁸ Mitwirkung sie dann als natürliche Pfleger das Gut unter ihre Obhut und Verwaltung ziehen. ... es folgt daraus von selbst der Beruf des Vormundes mit der Sorge für das leibliche Wohl die vermögensrechtlichen Interessen nach allen Seiten zu vertreten ...“ (Rive 1875, S. 174f.).

Besatz der „Geistesranke“ Vermögen, war eine Vormundschaft unentbehrlich. Auch Personen die durch „abnorme Zustände“ als Gebrechliche und als hilflos bezeichnet wurden, unterstanden der Fürsorge der Verwandten. Neben den tatsächlich pflegerischen Tätigkeiten der Verwandten beinhaltet die allgemeine Fürsorge auch die rechtliche Vertretung, so dass eine weitere Bevormundung nicht angeordnet werden musste. Auch diese Form der „Gebrechlichkeitspflegschaft“ wird von Rive näher beschrieben.

„In der That war denn auch hierzuwohl keine Bedürfniss noch Raum vorhanden. Denn von dem Besitze eigenen Vermögens sind diese Personen durch die Erbunfähigkeit im Allgemeinen von selbst ausgeschlossen, und auch eine Vertretung in den persönlichen Rechten wird durch die Unzurechnungsfähigkeit jener und durch die Thätigkeit der öffentlichen Straf Gewalt ... bedeutungslos“ (Rive 1866, S. 172f.).

Altersschwache nach Vollendung des 60. Lebensjahres hatten das Recht, sich einem Vormund zu bestellen. Neben dem Verlust der intellektuellen Fähigkeiten sollten auch fehlende Körperkräfte durch den Vormund kompensiert werden. Denn unter Umständen wurden Entscheidungen auch per Zweikampf herbeigeführt (vgl. Rive 1866, S. 171, vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 13). Doch nicht alle in ihren Handlungskompetenzen eingeschränkte Volljährige hatten die Möglichkeit ein verwandtschaftliches Unterstützungssystem zu nutzen, dass ihre Selbstständigkeit stärkte.

⁸ Gemeint ist der Richter.

2.3.2 Unverständnis gegenüber psychisch kranken Menschen

Denn bzgl. des Vorverständnisses gegenüber psychisch Kranken gerieten die medizinischen Ansichten in der Antike, die ganzheitlich geprägt von einem Zusammenwirken von „Psyche“ und „Körper“ ausgingen, im Mittelalter verloren. Es erfolgten vielmehr gesellschaftliche Reaktionen, die mit Vorurteilen belastet waren (vgl. Egen 1995, S. 123). So war z.B. der Hintergrund für die Benennung von Verwandten oder anderen nahe Beteiligten auch das gesellschaftliche Unverständnis gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen, so wie es Rive im Jahr 1875 schilderte.

„ ... in der Erfassung des Wesens der Geisteskrankheit waltet eine Unklarheit und Unvollkommenheit des Begreifens vor, welche die altgermanische Vorstellung von einer gewissen dem Wahnsinn anhaftenden Schuld und Schande verdüstert hat zu dem Glauben an das directe Auftreten dämonischer Mächte“ (Rive 1875, S. 176).

Doch nicht alle Unmündigen hatten Verwandte oder nahe Beteiligte, die sich um sie kümmerten (mussten). Gemäß den „Goslaer Statuten“ konnten „Sinnlose“, die keinen Vormund hatten, in Gewahrsam genommen werden und aus der Stadt gebracht werden (vgl. Rive 1866, S. 168, vgl. Holzhauer/Bruder 1988, B 90). Eine mögliche strafrechtliche Verteidigung war wegen der Unzurechnungsfähigkeit des Betroffenen nicht notwendig. Laut Rive war die Rechtsverwirklichung eine Aufgabe der Obrigkeit.

„Dann geschah Allem Genüge, wenn der Sinnlose unschädlich gemacht wurde, wozu das Gewahrsam sowohl als die Entfernung dienlich erscheinen konnten“ (Rive 1866, S. 168f.).

Von den sogenannten „peinlichen Strafen“ waren „Geisteskranke“ zunächst auch betroffen. Mitteis beschreibt nachfolgend deren Bestrafung.

„Die rechtliche Behandlung der Geisteskrankheiten war ebenso primitiv wie ihre medizinische. Wie viele geistesgestörte Frauen mögen als Hexen verbrannt worden sein! Gelegentlich findet sich Bevormundung. Erst die Rezeption brachte die Scheidung in Wahnsinn, der voll, und Blödsinn, der beschränkt handlungsunfähig machte, auch kam ein geregelter Entmündigungsverfahren auf, in dem heute noch der medizinisch unhaltbare Unterschied von Geisteskrankheit und Geistesschwäche gilt, das aber auch wegen Verschwendung oder Trunksucht eingeleitet werden kann“ (Mitteis 1981, S. 40).

Aufgrund der „Geisteskranken“ zugestandenem Schuldunfähigkeit schied das Strafrecht für sie zunehmend aus. Lediglich geringe Strafen und Ehrenstrafen wurden für sie angewandt. Damit es nicht zu Haftungsfragen kam, war die Aufsicht über den Betroffenen ein zentraler Bestandteil der Vormundschaft (vgl. Holzhauer/Bruder 1988, B 15f.). Neben dem gesellschaftlichen Unverständnis gegenüber

psychisch kranken Menschen behandelt der nächste Abschnitt einen weiteren wichtigen Punkt, der bis in die Gegenwart für rechtlich betreute Menschen bedeutend ist. Die Lösung der Vormundschaft aus der Verwandtschaft in die Hände von Institutionen.

2.3.3 Vormundschaften als Institution

Ausgehend vom dem geringer werdenden Zusammenhalt der Sippe in germanisch geprägten Gebieten, wurden zunächst prinzipiell die Rechte des Einzelvormundes gestärkt. Bis ins Mittelalter wahrte sich die Sippe allerdings in Vermögensfragen ein Aufsichtsrecht. Die Sippe konnte beispielsweise unfähige Vormünder absetzen (vgl. Mitteis 1981, S. 80).

Als später Königreiche gegründet wurden, hatten diejenigen Anspruch auf Schutz durch den König, die keiner Hausgemeinschaft angehörten. Der König konnte als Vormund einen Freien⁹ beauftragen (vgl. BMJ 1987, S. 26). Der vormundschaftliche Königschutz wandelte sich zunehmend zu einer hoheitlichen Aufgabe der Landesherrn. Dieser übertrug die Führung der Vormundschaften an kommunale Obrigkeiten oder Gerichte. Die Obervormundschaft der Landesherrn war zunächst nur als Aufsicht über die Vormundschaften angedacht. Die Eingriffe der Landesherrn in die Führung der Vormundschaften dehnten sich jedoch immer mehr aus und schufen neue Rechtsinstitute, nachfolgend beschrieben im Diskussions-Teilentwurf des Bundesministeriums für Justiz.

„Schließlich setzte sich der Gedanke von der Vormundschaft als eines vom Staat verliehenen Amtes und einer öffentlichen Aufgabe durch“ (BMJ 1987, S. 26).

Der amtliche Charakter der Vormundschaft basierte u.a. auf den fränkischen Königen, die sich der Witwen und Waisen annahmen. Sie stellten deren Verletzungen unter Strafe. Erste Vormundschaftsbehörden wurden 1339 z.B. in Nürnberg errichtet (vgl. Mitteis 1981, S. 80). Mitteis beschreibt auch die Bestallung der ersten Behördenbetreuer.

„Indessen konnte auch die Behörde zur Ernennung eines Vormundes ermächtigt und bald setzte sich die Ansicht durch, daß alle Vormünder behördlicher Bestallung bedürften ...“ (Mitteis 1981, S. 80).

⁹ Bei den Germanen voll rechts- und waffenfähige „Gemeinfreie“ (vgl. Der grosse Brockhaus, S. 360).

Die sich in der Gesetzgebung des Mittelalters entstehende Normierung der Vormundschaftsangelegenheiten wird von Rive¹⁰ im Wesentlichen begrüßt (vgl. Rive 1875, S. 176).

„Endlich kehrt hier die den germanischen wie den deutschen Quellen bekannte Anschauung wieder, welche mit dem Schwinden der geistigen und körperlichen Kraft durch Alter und Krankheit das Bedürfniss einer Bevormundung, die Unfähigkeit zu gewissen Handlungen und die verminderte rechtliche Gestaltung des Willens verbindet“ (Rive 1875, S. 176).

Denn Rive betrachtet die Fürsorge durch Verwandte und Freunde eher als Not, denn als Tugend.

„So ist auch Fürsorge und Hülfe wesentlich noch den zunächst Beteiligten überlassen, erst allmählig in den Städten greifen entsprechende polizeiliche Maßregeln ...“ (Rive 1875, S. 176).

In Städten, wie etwa Bremen, begriff man die Vormundschaft in bestimmten Fällen (z.B. „geisteskrank“ Witwen mit Kindern) jedoch auch als Mittel der Wahrung von Rechten und Vermögen. Verwandte wurden beauftragt einen Vormund zu bestellen. Der Stadtrat ordnete zwei weitere Personen zu der Vormundschaft bei (vgl. Rive 1866, S. 169). In anderen Städten konnten die Betroffenen, sofern sie selbst dazu in der Lage waren, einen Vormund bestellen (vgl. Rive 1866, S. 169f.).

Bereits im Jahr 1240 erhielten in Lübeck Menschen mit bestimmten Formen von geistigen Einschränkungen einen „Besorger“. Dessen Bestellung hatte anscheinend zur Folge, dass der Betroffene handlungsunfähig wurde (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 13). Die Vormundschaft war i.d.R. auch mit dem Verlust der Amtsausübung und des Zeugnisses verbunden (vgl. Rive 1866, S. 171, Rive 1875, S. 175).

Um grundsätzlich Aussagen zu den Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen im Mittelalter tätigen zu können, ist es notwendig, deren Rechtspositionen bzgl. der Besorgung der eigenen Angelegenheiten (Geschäftsfähigkeit) und deren Verfahrensfähigkeit in Vormundschaftsangelegenheiten zu kennen. Der nächste Abschnitt gibt hierzu Auskünfte.

2.3.4 Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte im Mittelalter

Nach Überzeugungen im Mittelalter konnte nur derjenige eine Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung abgeben, der vernünftig und mit Überlegung zu handeln imstande war. Bei „Wahnsinnigen“ waren die Willenserklärungen nichtig, da sie

¹⁰ Rives Ansichten beruhen auf der Sichtweise des Jahres 1875.

durch eingeschränkte oder fehlende Fähigkeiten zur Willensbildung nicht in der Lage waren (vgl. Crefeld 2006, S. 247). Grundsätzlich konnten Defizite in der Gesundheit die Handlungsfähigkeit und auch die Rechts- und Erbfähigkeit einschränken (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 12). Auch Mitteis bestätigt nachfolgend diese Ansicht.

„Körperliche Gesundheit und Kraft wurde im Ma. zu manchen Verfügungen gefordert. Krüppel waren erb- und lehns-, Aussätzig er- und eheunfähig, also sogar in der Rechtsfähigkeit beschränkt“ (Mitteis 1981, S. 40).

„Geisteskranke“ und Altersschwache waren im Mittelalter i.d.R. den minderjährigen Unmündigen gleichgestellt. Wurde die Bevormundung der Minderjährigen noch mit deren, durch physische oder psychische Fehlentwicklungen entstandenen, mangelnden Reife begründet, galt die Bevormundung ebenso für Personen, deren Willensbildung von vorne herein aberkannt wurde (vgl. Rive 1875, S. 174).

Der Unterschied bestand vor allem darin, dass die Willensunfähigkeit dieser unmündigen „Geisteskranken“ und Altersschwachen als finaler Zustand betrachtet wurde (vgl. Rive 1866, S. 167). Wobei die Handlungsfähigkeit zumindest bei Altersschwachen nicht völlig erloschen war und diese sich vielmehr eines Vormundes bedienen konnten (vgl. Rive 1866, S. 171). Das gemeine Recht folgte dem römischen Prinzip der Geschäftsfähigkeit, erkannte jedoch nur beim „Geisteskranken“ (*cura furiosi*) die Handlungen innerhalb lichter Momente an. Die Einsetzung eines Tutors oder Kurators war jedoch mit Feststellung eines geistigen Defekts verbunden, der die Handlung in „lichten Momenten“ erschwerte und deren konstitutive Wirkung zur Herbeiführung der Geschäftsunfähigkeit führte. Während der Entstehung des gemeinen Rechtes kam es zur Verschmelzung von *tutela* und *cura* (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 13).

Gemeinrechtlich werden „Geisteskranke“ daher nicht wegen ihrer geistigen Entwicklung Kindern rechtlich gleichgestellt, sondern wegen ihrer Handlungsunfähigkeit bzgl. ihres Vermögens. Die Vormundschaft konzentrierte sich daher auf die Handlungsfähigkeit bzgl. des Vermögens. Die tatsächliche Macht in Form der Personensorge blieb von der Vormundschaft unberührt (vgl. Weinriefer 1987, S. 23). Die Verfahrensrechte werden in den genannten Quellen nur dürftig beschrieben. Nur Rive beschreibt, dass im Gegensatz zu minderjährigen Unmündigen, „Geisteskranke“ weniger bzw. gar keine Verfahrensrechte hatten.

„Der Rath, welcher bei Minderjährigen zur eventuellen Anordnung der Vormundschaft berufen war, wird hier nicht zur Thätigkeit aufgefordert, ebenso wenig ist dem Vogte aufgegeben, ihnen einen Vormund zu bestellen ...“ (Rive 1866, S. 168).

Die aufkommenden ordnungspolitischen Grundgedanken gegenüber rechtlich betreuten psychisch kranken Menschen sind u.a. ein Ergebnis der Loslösung der Vormundschaft aus dem Verwandtschaftsverhältnis und deren zunehmende Institutionalisierung. Der folgende Abschnitt setzt die rechtshistorische Betrachtung des Selbstbestimmungsrechtes in der Neuzeit fort.

2.4 Neuzeit

Die Darstellung des Wandels der betreuungsrechtlichen Rechtsinstitute in der Neuzeit ist für die Gesamtbetrachtung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen von zentraler Bedeutung. Wurden doch in der neueren Geschichte zentrale Gesetzgebungen geschaffen, die bis in die heutige Zeit wirken. Ebenso prägen die gesellschaftlichen und philosophischen Ansichten in der Neuzeit das heutige Bewusstsein auch gegenüber psychisch kranken Menschen. Zunächst wird auf gesellschaftliche Entwicklungen eingegangen, die auf die Entwicklung der Rechtsinstitute Einfluss hatten. In der frühen Neuzeit (1450-1789) bestand das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ aus verschiedenen Königreichen und Fürstentümern mit unterschiedlichen Rechtsnormen. Nach 1640 wurde Preußen neben den Habsburgern zur zweiten führenden Macht in Deutschland (vgl. Der grosse Brockhaus 2008, S. 218).

Die neuere Geschichte (1789-1918) in Deutschland ist stark von den gesamteuropäischen Entwicklungen, insbesondere von den Entwicklungen in Frankreich geprägt. Die sozioökonomischen Strukturwandlungen erfolgten nach den napoleonischen Kriegen. Es kam zu diversen Staats- und Verwaltungsreformen, die über die Revolution im Deutschen Bund von 1848, bis zur Gründung des Deutschen Reichs 1871 dauerten. Insbesondere hatte Preußen einen großen Einfluss auf rechtliche Reformen und institutionelle Veränderungen (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 179).

Mit Beginn der Aufklärung¹¹ entsteht auch in den deutschen Staaten ein rationales Staatswesen. Daher sollte sich der „vernünftige Bürger“ sich den rationalen staatlichen Interessen unterordnen. Das unkontrollierbare Unvernünftige widersprach der absolutistischen Vorstellung von der Kontrolle über Natur und Unvernunft. Das zwischen 1600 bis 1800 geltende „Zeitalter des Vernunftrechts“ bediente sich der Naturrechtslehre (vgl. Eisenhardt 1999, S. 192). Hierzu wurde die Naturrechtslehre zu einer „Vernunftrechtslehre“¹² modifiziert. Die Aufklärer im 17. Jahrhundert glaubten mit Hilfe der Vernunft den Menschen aus seinen die Freiheit behindernden Bindungen zu befreien und eine neue Welt zu schaffen in dem das menschliche Leben in allen Bereichen vernunftmäßig neu geordnet wird. Auf Basis der Vernunft sollte „Wohlfahrt und Glückseligkeit“ für vernunftmäßig erreichbare Menschen angestrebt werden (vgl. Eisenhardt 1999, S. 194f.). Auch die Rechtsentwicklung folgte diesem rationalistischen Menschenbild.

Zur Tötung von Rechtsgeschäften wurde eine Willenserklärung vorausgesetzt, die die Geschäftsfähigkeit der Person voraussetzte (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 17). Die geistige Normalität zum Zeitpunkt der Willenserklärung dient als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Willenserklärung. So geht das „Allgemeine Landrecht Preußens“ später davon aus, dass der Erklärende in der Lage sein muss, mit Vernunft und Überzeugung zu handeln (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 18).

Die gesetzmäßige Aberkennung der Handlungsfähigkeit wegen geistig-seelischer Beeinträchtigung ist in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Prozessen im 17. und 18. Jahrhundert zu betrachten, die auch zur Gründung von psychiatrischen Anstalten, Arbeits- und Zuchthäusern führten. Diese dienten nicht der Fürsorge, sondern dem Schutz der Bürger vor der Unvernunft (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Auch Dörner drückt diese Geisteshaltung in seinem Buch „Bürger und Irre“ drastisch aus.

„Der Aufstieg des Zeitalters der Vernunft, des Merkantilismus und des aufgeklärten Absolutismus vollzog sich in eins mit einer neuen rigorosen Raumordnung, die alle Formen der Unvernunft, die im Mittelalter zu der einen, göttli-

¹¹ Geistesgeschichtliche Epoche, die im 18. Jahrhundert das geistige Leben in Europa bestimmte. Kennzeichen der Aufklärung sind u.a. die Vorstellung, dass die Vernunft das Wesen des Menschen darstelle, wodurch alle Menschen gleich seien (Egalitarismus). In der Rechts- und Staatslehre führte die Gewaltenteilung zu politischen Reformen (aufgeklärter Absolutismus). Für die Humanisierung des sozialen und kulturellen Lebens, die Achtung der Menschenwürde und die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen hat die Aufklärung Entscheidendes geleistet und prägt damit das Selbstverständnis moderner demokratischer Gesellschaften (vgl. Der grosse Brockhaus 2008, S. 79).

¹² Allein durch die Vernunft begründetes Recht, dass in den Gesetzgebungen der Aufklärung (z.B. Allgemeines Landrecht Preußens, Code Civil) verwirklicht wurde (vgl. Tilch, Bd. 3, S. 1002).

chen, in der Renaissance zur sich säkularisierenden Welt gehört hatten, demarkierte und jenseits der zivilen Verkehrs-, Sitten- und Arbeitswelt, kurz: der Vernunftwelt, hinter Schloß und Riegel verschwinden ließ.“ (Dörner 1984, S. 20)

Ebenso hat die Umstrukturierung der Arbeitswelt Einfluss auf das Verhalten gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen. Denn die zunehmende Kinder- und Frauenarbeit (Gesindezwangsdienst) trägt zur Desorganisation der Familienstruktur bei. Grundsätzlich veränderte sich das Familienbewusstsein dahin, das nur noch für engste Verwandte gesorgt werden musste. Not leidende oder hilfebedürftige entfernte Verwandte fanden keine Unterstützung mehr (vgl. Dörner 1984, S. 186). Das bedeutete, dass die bisherigen Unterstützungsformen für psychisch Kranke, in der Form der verwandtschaftlichen Vormundschaft, zunehmend nicht mehr in Betracht kamen.

Es stellte sich verstärkt die Frage, wie mit „Geisteskranken“ umgegangen wird, die sich nicht selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können? Mit dem Verlust der familiären Strukturen wurden immer mehr ordnungspolitische Instrumente zur Lösung dieses Problems initiiert. Bereits in der frühen Neuzeit wurden erste ordnungspolitische Instrumente geschaffen. Zu ihnen zählten auch die Vormundschaften, wie der folgende Abschnitt beschreibt.

2.4.1 Vormundschaften als ordnungspolitisches Instrument

Die im Mittelalter begonnene Übertragung der Vormundschaften von der Verwandtschaft in die Institution setzte sich in der frühen Neuzeit konsequent fort. So verabschiedete der Reichstag bzw. Reichdeputationstag des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation in den Jahren 1530, 1548 und 1577 Reichspolizeiordnungen, die in der frühneuzeitlichen Gesetzgebung als zentrales, überregional geltendes und thematisch weitgreifendes Gesetz eine herausgehobene Bedeutung hatten und u.a. auch die Vormundschaft regelten. Die Fassung der Reichspolizeiordnung von 1577 blieb, trotz Änderungsanläufe, bis zum Ende des Alten Reichs im Jahr 1806 in Kraft (vgl. Weber 2002, S. 13). Durch die Zuordnung der Vormundschaften in das Polizeirecht erhalten die Vormundschaften einen polizeistaatlichen Charakter (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 44). Auch wurden in den Reichspolizeiordnungen rechtliche Verfahrensweisen festgelegt. So sahen die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 eine Verschmelzung von Vormundschaft und Kurator vor. Für die Bestellung eines Vormundes war ein richterlicher Beschluss

notwendig (vgl. Kaser/Knütel 2005, S. 317). In der Reichspolizeiordnung von 1577 war die Aufsicht der Obrigkeit über Vormünder vorgesehen (URL 2: Wikipedia 2010). Der Vormund war gegenüber den Behörden rechenschaftspflichtig und musste die Werte des Mündels mündelsicher anlegen. Bzgl. der Bezahlung erhielt er eine Vergütung und verlor die Rechte das Mündelgut zu nutzen. Mitteis beschreibt den Wandel des Rechtsinstitutes Vormundschaft folgendermaßen.

„Damit änderte die Vormundschaft ihren Charakter; aus einem eigen- wurde sie ein fremdnütziges Recht im Interesse des Mündels und der öffentlichen Ordnung“ (Mitteis 1981, S. 80).

„Zugleich setzte sich der Gedanke der gesetzlichen Vertretung durch; der Vormund konnte jetzt für das Mündel oder dieses mit seiner Genehmigung handeln“ (Mitteis 1981, S. 80).

Gleichzeitig regelten die Reichspolizeiordnungen auch die Zuständigkeiten des Armenwesens, d.h. die Städte und Gemeinden hatten die eigenen Armen zu versorgen (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 107). Die öffentliche Sorge um den „Geisteskranken“ wurde im Polizeistaat des aufgeklärten Absolutismus grundsätzlich auch als Form der Vormundschaft verstanden. Je nach Grad der Heilbarkeit sollten die ungefährlichen „Wahnsinnigen“ in eine Heilanstalt oder ein Armenhaus untergebracht werden. Für die „Rasenden“ war das Tollhaus vorgesehen (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 90f.). Der öffentliche Fürsorgecharakter der Vormundschaften wird von Mitteis zuspitzend wie folgt formuliert.

„Den Höhepunkt des Amtsgedankens brachte der Polizeistaat des 17. und 18. Jhdts. In ihm wird schließlich die Vormundschaftsbehörde selbst Trägerin der Vormundschaft, der Einzelvormund nur ihr Ausführungsorgan, das Mündel „Pflegebefohlener des Staates“.“ (Mitteis 1981, S. 80).

Wo das Polizeirecht mit der Anordnung von Vormundschaften als ordnungspolitisches Instrument nicht ausreichte, wurden andere Methoden angewandt. Im deutschsprachigen Raum gab es aufgrund der einzelstaatlichen Unterschiede verschiedenste Formen für die Unterbringung von „Geisteskranken“. Teilweise fühlten Verwaltungen, die zu Vernunft und Arbeit erziehen wollten und ordnungsstiftend agierten, sich durch die Unvernunft der Unmündigen so sehr provoziert, dass sie über die Staatsgrenzen gebracht und teilweise sogar in die neue Welt verschifft wurden (vgl. Dörner 1984, S. 187). Eine weitere Form der Unterbringung von „Geisteskranken“ war die Verwahrung in Arbeits- oder Zuchthäusern. Die Plätze in diesen Verwahrungsanstalten waren begehrt und oft nur den landeseigenen „Wahnsinnigen“ vorbehalten. Daher waren Verwandte froh, einen „Wahnsinnigen“ auf diese scheinbar humane Weise abschieben zu können (vgl. Dörner 1984, S.

187). Denn das Verhalten des gefährlichen „Geisteskranken“ wurde als unvernünftig und unberechenbar (z.B. Epilepsie) eingestuft und entsprach nicht der Norm (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Die sogenannten Verschwender von Vermögen wurden neben anderen Menschen, die als unvernünftig galten - wie etwa Verbrecher, Verrückte, Arbeitslose oder Prostituierte - in spezielle Lager gesteckt (vgl. Dörner 1984, S. 20), die im nächsten Abschnitt näher beschrieben werden.

2.4.2 Zucht-, Arbeits- und Korrektionshäuser

In Deutschland begann diese Entwicklung mit der Errichtung von Zucht-, Arbeits- und Korrektionshäusern 1609 in Bremen (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 113) bzw. 1620 in Hamburg (vgl. Dörner 1984, S. 21). Sie setzte sich nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges kontinuierlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fort (vgl. Dörner 1984, S. 21). Diese gesamteuropäische Epoche der administrativen Ausgrenzung der Unvernunft dauerte von 1650 bis 1800 und stand im Dienst der Erziehung zu einer späteren Haltung, für die Arbeit zur moralischen Pflicht wird. Die Häuser hatten die Funktion, das Heer der arbeitsfähigen Erwerbslosen (10-20%, teilweise bis zu 30% der Bevölkerung) von der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft fern zu halten (vgl. Dörner 1984, S. 21f.). Gleichfalls wurden in den Zucht- und Arbeitshäusern auch Gebrechliche und „Wahnsinnige“ verwahrt (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 115f.). Die Zucht- und Korrektionshäuser für Vagabunden, Bettler, Verbrecher politisch Auffällige, Alkoholiker, Verrückte, Idioten, Verschwender sollten dem Staat Nutzen bringen und der Abschreckung dienen (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Letztendlich dienten die Zucht- und Arbeitshäuser auch stark den wirtschaftlichen Interessen (vgl. Dörner 1984, S. 188, Sachße/Tennstedt 1998, S. 117ff.). Psychisch kranke Menschen, deren Krankheitszustand sich nicht verbesserte, wurden aus den Arbeits- und Korrektionshäusern in spezielle Heil- und Pflegeanstalten separiert (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Aber auch Schutzgedanken gegenüber den „Wahnsinnigen“ wurden, zumindest seitens der Psychiatrie, geäußert. So forderte der Psychiater Reil¹³ 1803 in seinem Werk „Rhapsodien“, einen „öffentlichen Charakter“ für die „Irrenhäuser“, u.a. um zu erreichen, dass Bürger vor widerrechtlichen Einsperrungen (z.B. Erbschaftsbetrug) besser geschützt werden sollten (vgl. Dörner 1984, S. 224). Nach der Beschrei-

¹³ Johann Christian Reil (* 20. Februar 1759 in Rhaude; † 22. November 1813 in Halle (Saale)) war ein deutscher Mediziner (URL 5: Wikipedia 2010).

bung von tatsächlichen Lebenslagen psychisch kranker Menschen, werden nachfolgend die im deutschsprachigen Raum wesentlichen Rechtsnormen dargestellt, die Auskunft über selbstbestimmtes rechtliches Handeln geben können. Bis zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches werden hier vor allem der von Napoleon eingeführte „Code Civil“, sowie das „Allgemeine Landrecht Preußens“ beschrieben.

2.4.3 Allgemeines Landrecht in Preußen (ALR)

Das römische Rechtsprinzip der Nichtentmündigung von psychisch kranken Menschen wurde bis zur Veröffentlichung des „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (ALR) grundsätzlich beibehalten (vgl. Egen 1995, S. 19). Erstmals wurde jedoch 1782 in der „Sächsischen Vormundschaftsordnung“ mit dem römischen Prinzip der Handlungsfähigkeit in „lichten Momenten“ gebrochen (vgl. Holzhauer/Bruder 1988, B14). Egen beschreibt dies zusammenfassend.

„Bis in diese Zeit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erfolgte in keiner der bis dahin geltenden Rechtsordnungen eine Entmündigung psychisch Kranker in der noch heute gehandhabten Form“ (Egen 1995, S. 19).

Im Gegensatz zu dem römischen Recht, dass die Schutzinteressen des Individuums vor dem Staat in den Vordergrund stellte, wurden erstmals die Schutzinteressen des Geschäftsverkehrs in den Vordergrund gestellt (vgl. Egen 1995, S. 25). Hauptmotiv war dabei die Vermeidung von Konflikten und den daraus resultierenden Problemen. Es sollte nicht lange darüber gestritten werden, ob einzelne Rechtsgeschäfte auch rechtswirksam abgeschlossen wurden. Daher waren Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Vormunds gültig. Lichte Momente, wo der Betroffene noch seinen Willen artikulieren konnte, spielten rechtlich keine Rolle mehr (vgl. Egen 1995, S. 26). Mit Wirkung für alle preußischen Staaten trat 1794 das „Allgemeine Landrecht Preußens“ (ALR) in Kraft, das fast unverändert bis zur Einführung des BGB galt (vgl. Egen 1995, S. 22). Das „Allgemeine Landrecht Preußens“ bildete die Vormundschaft zum Instrument staatlicher Fürsorge aus, die den Vormund zum Bevollmächtigten des Staates machte. Unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staates standen Personen die außerstande sind, für sich selbst zu sorgen. Die Vormünder sind diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen aufgetragen hat (vgl. Weinriever 1987, S. 38). Diejenigen „Wahn- und Blödsinnigen“, die nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns standen, wurden vom Staat ebenfalls unter Vormundschaft ge-

nommen (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B18). Aber auch für Menschen mit körperlichen Gebrechen (Tauben, Stumme) wurden Vormundschaften eingesetzt (BMJ 1987, S. 27). Bei der Gestaltung des „Allgemeinen Landrecht Preußens“ wurden daher Teile der römischen Rechtsauffassung ins Gegenteil verkehrt. So wurden die Handlungen von „Geisteskranken“ in der Phase der „lichten Zwischenräume“ nicht mehr berücksichtigt, solange eine Vormundschaft angeordnet war (vgl. Egen 1995, S. 24, Weinriefer 1987, S. 21, BMJ 1987, S. 27, Holzhauser/Bruder 1988, B14). Das ALR sah vor, dass für Menschen mit psychischen Erkrankungen eine „Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung“ seitens des Gerichtes festzusetzen ist, bevor eine Vormundschaft eingesetzt werden konnte (vgl. Weinriefer 1987, S. 25). Die „Blödsinnigkeitserklärung“ war bereits 1793 in der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ enthalten (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B14). In dem ALR war sie wie folgt definiert.

„Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Menschen, welche das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt“ (Holzhauser/Bruder 1988, B18).

Die Richter müssen unter Einbeziehung von sachverständigen Ärzten prüfen, wer für „wahn“- oder „blödsinnig“ erklärt wird (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 18f.). Die Motive für diese Form der Entmündigung lagen vor allem in der dadurch praktikableren Handhabung des Rechtsverkehrs und dem historisch bedingten Grundgedanken der Zeit, dass vernunftmäßige Erklärungen, so wie es Egen und Holzhauser es anschließend beschreiben, nicht abgegeben werden konnten.

„Der ganze praktische Wert ... der Entmündigung, würde in Frage gestellt werden, wenn ihre formale Rechtskraft in jedem einzelnen Fall durch die Behauptung eines „lucidum intervallum“ erschüttert werden könnte“ (Egen 1995, S. 24).

„Soweit die „Ausgrenzung“ der Geisteskranken aus der bürgerlichen Gesellschaft dem Erfordernis der Geschäftsfähigkeit zuzuschreiben ist, war dies nicht als normativer Akt gezielt eingeführt worden, sondern ergab sich aus dem Rechtsverständnis dieser Epoche selbst“ (Holzhauser/Bruder 1988, B 19).

Die *interdiction*, d.h. der Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit, galt vor allem für nicht den Normen des vernünftigen Verhaltens entsprechenden Personen (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Die Verschwender von Vermögen wurden in Gerichtsverfahren als Verschwender erklärt. Diese Erklärung wurde öffentlich bekanntgegeben, damit sich niemand dem Verschwender gegenüber rechtsgeschäftlich verpflichten konnte (BMJ 1987, S. 27).

Aus dem ursprünglichen Unterstützungsinstrument der verwandtschaftlichen Vormundschaft wurde durch das ALR die institutionelle Entmündigung zum Schutze der Geschäftswelt eingeführt. Auch andere zeitgenössische Rechtsnormen behandelten psychisch kranke Menschen in ähnlicher Art und Weise. So auch der „Code Civil“, der anschließend beschrieben wird.

2.4.4 Code Civil / Codé Napoleon¹⁴

Die französische Gesetzgebung des „Code Civil“ wurde unter Napoleon im Rahmen des „Codé Napoleon“ 1804 auch in deutschen Staaten eingeführt und war z.B. im Rheinland bis 1900 gültig. Der „Code Civil“ enthält nur vereinzelt römische Rechtsansichten. Ansonsten sind ähnliche, praktikable Leitgedanken wie im „Allgemeinen Landrecht Preußens“ erkennbar. So wurden die Rechtshandlungen von „Geisteskranken“ innerhalb „lichter Momente“ ebenso wenig berücksichtigt wie in der preußischen Rechtsnorm (vgl. Egen 1995, S. 27). Der Einsetzung eines Vormundes ging die Entmündigung (*interdiction*) voraus (BMJ 1987, S. 27). Der Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch die Entmündigung galt jedoch nur, solange wie die Krankheit andauerte. Der größte Unterschied lag jedoch in der Bedeutung der Entmündigung. Denn die französische Interpretation der *interdiction* bedeutete nicht, dass alle Rechtsgeschäfte des Betroffenen automatisch unwirksam waren. Vielmehr hatte der Vormund die Möglichkeit, die Rechtsgeschäfte wegen Geschäftsunfähigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzufechten. Der „Code Civil“ sah bei „Geistesschwäche“ in geringem Umfang lediglich eine Beistandschaft statt der Entmündigung vor (vgl. Egen 1995, S. 27, S. 39f.). Der folgende Abschnitt beschreibt weitere neuzeitliche Rechtsnormen.

2.4.5 Weitere Rechtsnormen in der Neuzeit

Die letztgenannten Gesetze (Code Civil, ALR) hoben sich von den bisher praktizierten Lehren und Gesetzen des römischen Rechts ab, das eine durch richterliche erkannte Geschäftsfähigkeit (Entmündigung) oder beschränkte Geschäftsfähigkeit für „Geisteskranke“ nicht kannte (vgl. Weinriever 1987, S. 21). Der „Code Civil“ hatte auch Einfluss auf die weitere Rechtsprechung im deutschsprachigen Raum. So wurde aus dem Begriff der *interdiction*, der Begriff der Entmündigung

¹⁴ Fünf unter Napoleon I. entstandene französische Gesetzbücher, insbesondere das Zivilgesetzbuch Code civil (vgl. Der grosse Brockhaus 2008, S. 192).

übernommen (vgl. Crefeld 2006, S. 248). Das badische Landrecht von 1809 übersetzte zum ersten Mal den Begriff der *l'interdiction* als Entmündigung (vgl. Weinriefer 1987, S. 20). Die Zivilprozeßordnung von 1887 verwendete den, bereits seit 1813 zum allgemeinen Sprachgebrauch gehörenden Begriff, reichseinheitlich (vgl. Weinriefer 1987, S. 20). Die Aufnahme des gerichtlichen Feststellungsverfahrens zur „Wahn“- oder „Blödsinnigkeitserklärung“ erfolgte ebenfalls 1877 in der Zivilprozeßordnung. Im Zuge des Liberalismus sollten nicht betroffene Bürger im Gerichtsverfahren die Möglichkeit haben, sich gegenüber staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre zu wehren. „Geisteskranke“ erhielten aus Gründen der Fürsorge einen Vormund (vgl. Crefeld 2006, S. 249). Zwischen Vormundschaft und Pflegschaft wurde 1875 in der Preußischen Vormundschaftsordnung unterschieden (vgl. BMJ 1987, S. 27).

Der Widerrufgedanke von Rechtsgeschäften durch den Vormund, den die französische Variante der *interdiction* des „Code Civil“ beinhaltete, hatte sich in den Diskussionen um die Entstehung des BGB jedoch nicht durchsetzen können, da sie nicht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar und nicht praktikabel sei (vgl. Egen 1995, S. 28). Vor in Kraft treten des Bürgerlichen Gesetzbuches gab es im deutschsprachigen Raum verschiedene landes- bzw. territorialgesetzliche Regelungen. Die Voraussetzungen für Entmündigungen waren i.d.R. „Geisteskrankheiten“ wie „Wahnsinn“, „Blödsinn“ oder „Trunksucht“ und die Verschwendung von Vermögen (vgl. Peukert 1984, S. 70). Die Entmündigung besagter Personengruppen war personen- und fallbezogen und bezog sich i.d.R. auf die (Nicht-) Besorgung der eigenen Angelegenheiten. Sie war daher im Wesentlichen an der Geschäftsfähigkeit und der Ausübung der bürgerlichen Angelegenheiten orientiert (vgl. Peukert 1984, S. 70). Um die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen psychisch kranken Menschen beurteilen zu können, werden anschließend Aussagen zu deren Geschäftsfähigkeit herangezogen.

2.4.6 Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte in der Neuzeit

Die Selbstbestimmung von rechtlichen Handlungen war im 18. Jahrhundert mit einer bestimmten intellektuellen Reife bzw. mit dem völlig freien Vernunftgebrauch verbunden (vgl. Weinriefer 1987, S. 21). Weinriefer beschreibt nachfolgend den Ausschluss von Menschen, die im Sinne des Vernunftrechtes, ihre eigenen Angelegenheiten nicht selbst regeln konnten.

„Wahnsinnige und diejenigen, die sich im Zustand der Vernunftlosigkeit befinden sowie Kinder unter sieben Jahren sind deshalb handlungsunfähig“ (Weinriefer 1987, S. 21).

Der Zustand des offenkundig „Wahnsinnigen“ wirkte unmittelbar auf die Rechtsstellung. Er war nicht handlungsfähig. Handlungen in vernünftigen Zuständen (lichte Zwischenräume) waren hingegen wirksam, da hier keine Vernunftlosigkeit vorhanden war (vgl. Weinriefer 1987, S. 22). Auf die Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit durch die Entmündigung im „Code Civil“ bzw. im ALR wurde bereits in den entsprechenden Abschnitten hingewiesen. Bzgl. der Verfahrensrechte konnten anhand der vorhandenen Quellen keine Aussagen getroffen werden. Die Anstaltsleitungen oder Armenbehörden im Absolutismus hatten allerdings allgemeine Rechte über alle Pfleglinge, so eine einzelne Zuordnung zu dem Pflegling nicht erfolgte (vgl. Peukert 1984, S. 72). Der folgende Exkurs behandelt die Lebenslagen von Menschen mit abweichendem Verhalten. Es handelt sich dabei um Diskussionen und Weiterentwicklungen in der neueren deutschen Geschichte bzgl. des gesellschaftlichen Umgangs mit psychisch kranken Menschen. Hier wird erkennbar, wie sich die verschiedenen Ansätze der aufkeimenden Psychiatrie zwischen „Schutz vor dem Unvernünftigen“ und „Heilung der Betroffenen“ bewegten. Die Erkenntnisse dienen zur Entwicklung des Vorverständnisses, weshalb im späteren BGB bzgl. psychischer Erkrankungen vieles im unklaren bleibt.

2.4.7 Exkurs: Der gesellschaftliche Umgang mit psychisch kranken Menschen im 19. Jahrhundert

In linksrheinisch von Napoleon besetzten Gebieten gab es neben Veränderungen im Rechtswesen, auch grundlegende Änderungen im medizinischen Bereich. So unterstanden die Krankenhäuser und Anstalten nicht mehr den karitativen Organisationen (Kirchen), sondern waren als „Bürgerhospitäler“ für alle Bürger zugänglich (vgl. Dörner 1984, S. 229). Zudem gab es kontroverse Ansichten, wie mit „geisteskranken“ Unmündigen umgegangen werden soll. Die „Preußische Irrenreform“ vom 29.09.1803 forderte, dass „Wahn“- und „Blödsinnige“ als nicht heilbar und gemeingefährlich eingestuft werden sollten, vor der die Gesellschaft geschützt werden musste. Erforderlich für die Einweisung in eine Anstalt war jedoch ein entsprechender Gerichtsbeschluss.

Nur nach gerichtlich festgestellter „Wahn“- oder „Blödsinnigkeitserklärung“ kann die jeweilige Kammer die Aufnahme in eine Anstalt veranlassen. Ab 1804 kann diese Erklärung notfalls auch nachträglich erteilt werden. Das Erfordernis der „Blödsinnigkeitserklärung“ erweist sich in der Durchführung als teuer und bietet zudem Anlass für schädliche Publizität (vgl. Dörner 1984, S. 230). Bei einer Anstaltsaufnahme zum Zwecke der Heilung kann ab 1839 die „Blödsinnigkeitserklärung“ auch unterbleiben. Ähnlich argumentiert der Psychiater und Reformier Langermann¹⁵, der bei Errichtung des „Bayreuther Irrenhauses“ 1804 (erste psychische Heilanstalt in Deutschland) ebenfalls kein gerichtliches Aufnahmeverfahren forderte, da der öffentliche Charakter (Heilung und Schutz der Öffentlichkeit) dieses „Irrenhauses“ das gerichtliche Aufnahmeverfahren erübrige. Langermann ging davon aus, dass die Vernunft (Empfänglichkeit für das Moralgesetz) und die Erziehbarkeit bei keinem „Wahnsinnigen“ ganz erloschen sind (vgl. Dörner 1984, S. 232). Langermann und andere preußische Reformer plädierten dafür, dass die Selbstverantwortlichkeit der Vernünftigen über die Unvernünftigen zur sozialen Integration der „Irren“ führen sollte. Die Erlangung der bürgerlichen Freiheit sollte durch pädagogische Belehrung, militärische Disziplin und mechanische Strafen erfolgen (vgl. Dörner 1984, S. 233).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es weitere widersprüchliche Entwicklungen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen. So nahm in Baden die Heilanstalt Heidelberg 1836 erste „Irre“ auf. Deren Direktor F. Groos (1768-1852) galt als liberaler Revolutionsanhänger, der sich um Rechtsreform und Rechtsschutz für „Irre“ bemühte (vgl. Dörner 1984, S. 239). Der Arzt Weinhold fordert 1827 hingegen ein Fortpflanzungsverbot für Bettler, verarmte Menschen, Arbeitsunfähige und Kranke, die auf kommunale Unterstützung angewiesen sind (vgl. Dörner 1984, S. 264). Ab 1845 veränderte sich in Deutschland der Umgang mit deviantem Verhalten. Das sogenannte „Irrenwesen“ erhielt durch medizinische Fortschritte, insbesondere in der psychiatrischen Medizin, den Glauben an die Heilung von „Geisteskrankheiten“. Im Zuge der Industrialisierung erlebte die Gesellschaft eine Verunsicherung. Die mit der Industrialisierung verbundene Landflucht führte zu einem Verlust des heimatlich-ländlichen, sozialen Netzwerks. Die Ordnungsbehörden dienten als Garanten für Sicherheit. Auffällig gewordene, sozial Entwurzelte gelangten verstärkt in Anstalten (vgl. Crefeld 2006, S. 248f.).

¹⁵ Johann Gottfried Langermann (1768-1832) (URL 6: Langermannschule 2010).

So steigerte sich die Zahl der in „Irrenanstalten“ untergebrachten Personen von 40.375 in 1877 auf 239.583 in 1913 als Reaktion der Anstaltsnotwendigkeit in Folge der ökonomischen und sozialen Entwicklung (vgl. Egen 1995, S. 140).

Die Vernunftslehren der Neuzeit bewirkten die Verstärkung der Institutionalisierung der Vormundschaft. Aus dem externen Hilffssystem zur Unterstützung von Menschen wurde ein ordnungspolitisches Instrument. Die unterschiedlichen Ansätze, wie mit Menschen die psychisch erkrankt oder geistig behindert sind, umgegangen werden soll, sowie unklare psychiatrische Definitionen bestimmten auch die Diskussionen bzgl. der Vormundschaften für Erwachsene z.Zt. der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Bürgerliche Gesetzbuch, ist die wichtigste Rechtsnorm bzgl. der Ausgestaltung von Vormundschaften für Erwachsene, dass in dem nächsten Kapitel beschrieben wird.

3 Bürgerliches Gesetzbuch von 1900 - 1992

Im folgenden Kapitel wird das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt. Es hat für die Beurteilung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen einen hohen Stellenwert. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt fast 100 Jahre lang nahezu unverändert die Rechtspositionen von psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen im gesellschaftlichen Leben in großen Teilen Deutschlands. Denn im Gegensatz zu dem ALR und dem „Code Civil“ galt es in ganz Deutschland und überdauerte zwei Weltkriege.

Erst 75 Jahre nach seiner Einführung wird die Kritik an der durch das BGB durchgängig eingeführten Entmündigungspraxis so groß, dass Reformen seitens der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Dieser Reformprozess dauert bis in die Gegenwart an. Begonnen haben die Diskussionen über die Entwicklung der Rechtsinstitute des Bürgerlichen Gesetzbuches am Ende des 19. Jahrhunderts. Diese Diskussionen waren geprägt von den Erfahrungen, die in Deutschland mit den vorangegangenen Rechtsnormen, etwa dem „Allgemeinen Landrecht Preußens“ oder dem „Code Civil“ gewonnen wurden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 sah für Personen, die wegen einer „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“ ihre Angelegenheiten nicht selber besorgen konnten, die Entmündigung und anschließende Anordnung einer Vormundschaft vor. Bei weniger schweren Krankheitsbildern wurde eine Pflegschaft angeordnet.

Die Vormundschaft, als Ausdruck des Bedürfnisses an allgemeiner Fürsorge über einen Volljährigen, konnte jedoch nur angeordnet werden, wenn dieser zuerst entmündigt wurde. Egen und Weinriefer beschreiben diesen Zusammenhang wie folgt.

„Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder deren vollständiger Entzug durch die Entmündigung bildeten die Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft“ (Egen 1995, S. 38).

„Die Entmündigung und Vormundschaft haben nur vor einem rechtsgeschichtlichen Hintergrund klare Aufgaben: Die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit zu entziehen und sie dem Vormund als dem gesetzlichen Vertreter zu übertragen“ (Weinriefer 1987, S. 42).

Der Entzug der Geschäftsfähigkeit durch Entmündigung dauerte von der richterlichen Anordnung der Entmündigung bis zu deren Aufhebung und war unabhängig von dem tatsächlichen Geisteszustand des Betroffenen (vgl. Egen 1995, S. 36ff.). Die Vormundschaft und die damit verbundene Entmündigung konnte bei „Geisteskranken“ ausgesprochen werden. Dann galt bei den Betroffenen die grundsätzliche Geschäftsunfähigkeit wegen nicht-praktikabler Prüfung der Geschäftsfähigkeit.

So waren Willenserklärungen wegen „Geisteskrankheit“ entmündigter Personen auch innerhalb der „lichten Momente“ nichtig, selbst wenn sie Ihnen einen Rechtsvorteil einbrachten oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters getätigt wurden (vgl. Egen 1995, S. 36ff.). Im Gegensatz zum „Code Civil“, der bei „Geisteschwachen“ eine Beistandschaft vorsah, sah das BGB die Vormundschaft und Entmündigung auch bei „Geistesschwäche“, jedoch in einem geringen Umfang vor (vgl. Egen 1995, S. 39f.).

Das Leitbild für die Vormundschaft des BGB ist die Ausübung der elterlichen Gewalt. Die Vorschriften, die das Verhältnis von den Eltern zum Kind regeln, bestimmen die Vorschriften für die Vormundschaften (vgl. Weinriefer 1987, S. 38). Die Entmündigung wurde im Sinne einer staatlich allumfassenden Fürsorge als Schutzfunktion gegenüber der zu entmündigenden Person betrachtet. Diese Person sollte vor drohenden Gefahren geschützt werden (vgl. Egen 1995, S. 42, S. 48). Diese Gefahren betrafen die eigenen Angelegenheiten des Betroffenen, insbesondere denen von „Geisteskranken“, „Geistesschwachen“, Süchtigen oder Verschwendern (vgl. Weinriefer 1987, S. 18). Neben dem medizinisch-psychologischen Maßstab gilt auch die juristisch-ökonomische Betrachtungsweise, dass der zu Entmündigende als Folge seiner „Geisteskrankheit“ außerstande war,

seine Angelegenheiten zu besorgen (vgl. Weinriefer 1987, S. 76). Neben dem Schutzgedanken für die Betroffenen, der vergleichbar mit der Installation eines Hilfssystems ist, gab es weitere Motive und Hintergründe, die zu der Entmündigung von Betroffenen geführt haben und nichts mit einer Hilfestellung gemeinsam hatte, wie der folgende Abschnitt darstellt.

3.1 Motive für die Entmündigung

Zwecks Beurteilung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen sind auch Motive von Dritten erwähnenswert, die zur Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Entmündigten führten und mit dem eigentlichen Entmündigungsgrund „Schutzfunktion für den Betroffene“ nicht zu vereinbaren sind. Beispielsweise sollten auch Personen wegen Interessen der beteiligten Familien und zum Schutz der Allgemeinheit¹⁶, sowie bei Gefährdung der Sicherheit anderer Personen entmündigt werden (vgl. Egen 1995, S. 49). In Bezug auf die Entmündigungspraxis des BGB schildert Crefeld, seiner Meinung nach, nachfolgend wesentliche Motive für die Entmündigung.

„Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll“ (Crefeld 2006, S. 249).

Die Entmündigung richtete sich nun gegen jemanden, sie diene der Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs und sollte deviantes Verhalten sanktionieren (vgl. Crefeld 1984, S. 57). Diese Motive Dritter werden von Egen, Peukert und Crefeld nachfolgend zusammengefasst.

„Tatsächlich diene die Entmündigung aber weit mehr den Interessen des Geschäftsverkehrs und der Familie als denen des Entmündigten“ (Egen 1995, S. 49).

„Der Bezugspunkt, ... das Interesse an der Entmündigung liegt daher primär bei den Antragstellern, den Verwandten, die Sorge haben um das Vermögen der Familie, die Versorgung der Familie selbst“ (Peukert 1984, S. 71)

„Doch in Verruf geriet das Vorgängerinstrument der heutigen rechtlichen Betreuung erst, als ... die Entmündigung zu einem gesellschafts- und ordnungspolitischen Instrument umgeschmiedet wurde“ (vgl. Crefeld 2006, S. 246)

Das Entmündigungsverfahren und die anschließende Vormundschaft verkörperten den gesellschaftlichen Anspruch, durch Behinderte nicht gestört zu werden. Die Vormundschaft galt als Schande und Stigmatisierung der Betroffenen (vgl. Crefeld 2006, S. 247). Das Entmündigungsverfahren war von Beginn mit der sozialen Herabsetzung und Stigmatisierung sowie der gesellschaftlichen Diskriminierung

¹⁶ Beispielsweise bei Suchtkranken.

und Disqualifizierung verbunden (vgl. Weinriefer 1987, S. 18). Auch Crefeld beschreibt diesen diskriminierenden Charakter.

„Entmündigung kränkt, macht krank und kann selbst zur Behinderung werden“ (vgl. Crefeld 1984, S. 58).

Dieses erkannte auch (viel später) die Rechtsprechung, wie von Weinriefer dargestellt.

„ ... Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht billigen die Zwangspflegschaft, weil sie die Entmündigung erspare, die einschneidend auf die soziale und rechtliche Stellung und den seelischen Zustand wirke (Weinriefer 1987, S. 18).

Weitere Motive für die Entmündigung waren Schutzinteressen Dritter, die Bekämpfung von devianten Verhalten und die Suche nach praktikablen gesellschaftlichen Lösungen, wie nachfolgend beschrieben wird.

3.1.1 Professionalisierung von Vormundschaften

So sieht Peukert als Leitmotiv für die Entmündigung und Anordnung einer Vormundschaft den, durch die gesellschaftlichen Veränderungen sicherlich notwendig gewordenen, Druck zu praktikablen Lösungen.

„Es ist interessant für den Zeitgeist, daß man sich über Strategien von Bürokratisierung und Professionalisierung und über die Generalisierung von Staatsinterventionen dem Problem näherte“ (Peukert 1984, S. 73f.).

Der erste Entwurf des BGB sah beispielsweise vor, dass die Entmündigung wegen „Geisteskrankheit“ möglich war, da dem Schützling keine Handlungsfähigkeit wegen mangelndem Vernunftgebrauch zugesprochen wurde. Die „Geistesschwäche“ wurde als Zustand der ungenügenden Entwicklung der geistigen Kräfte betrachtet (vgl. Crefeld 2006, S. 249), der sich Weinriefer wie folgt anschließt.

„Die Geistesschwäche macht nicht unfähig zu freien Handlungen, aber sie kann, wenn sie einen hohen Grad erreicht, Fürsorge durch Anordnung einer cura veranlassen“ (Weinriefer 1987, S. 22).

Nach Crefeld sollte bei den „Geistesschwachen“ zunächst keine Entmündigung erfolgen.

„Dagegen wandten die psychiatrischen Sachverständigen ein, dass nicht alle Geisteskranken des Vernunftgebrauchs beraubt seien, diese aber ebenso wie die Personen mit Geistesschwäche „aus Rücksicht der Fürsorge“ entmündigt werden sollten“ (Crefeld 2006, S. 249).

D.h. die Sachverständigen betrachteten die Entmündigung zunehmend als Angelegenheit der Fürsorge. Ein weiterer Ausdruck des angestrebten Professionalisierungsgrades der Institution war auch die erstmalige Zuordnung einer Person zu

einem bestimmten Pflegling in Form einer Einzelvormundschaft (vgl. Peukert 1984, S. 73). Neben dem angestrebten Professionalisierungsgrad dienten auch weitere gesellschaftliche Interessen als Motiv für die Entmündigung. Die nächsten Abschnitte behandeln die Sicherheitsinteressen der (anderen) Bürger.

3.1.2 Sicherheitsinteresse der Gesellschaft und Schutz von Dritten

Vor Einführung des BGB wurde diskutiert, ob neben der fehlenden Geschäftsfähigkeit auch die Gemeingefährlichkeit der geistig Behinderten als Kriterium für Entmündigungen dienen könnte. Hiermit sollte das Sicherheitsinteresse der Gesellschaft gegenüber Menschen mit abweichendem Verhalten manifestiert werden (vgl. Peukert 1984, S. 71). Diese Einstellung konnte sich aber nicht durchsetzen. Das Reichsgericht lehnte 1896 dieses Kriterium für Entmündigung ab, da auch andere ordnungspolitischen Maßnahmen (polizeiliche Haft, Einweisung in Arbeitshäuser) in diesen Fällen möglich waren, wie auch Peukert ausführt.

„Der Zugriff der Gesellschaft blieb, aber er erfolgte nicht über dieses Rechtsinstitut Entmündigung“ (Peukert 1984, S. 72).

Aber auch Interessen von Dritten sollten geschützt werden, in dem die Entmündigung zu den ureigensten Interessen des Betroffenen erklärt wurde, so Crefeld.

„Das geschah manchmal offen, manchmal vermittelt dialektischem Geschick, in dem der Schutz Dritter mit dem Schutz des zu Entmündigten identifiziert wurde, so daß am Ende, wie beim zu entmündigenden Querulanten, selbst der Schutz einer Behörde im Interesse des zu Entmündigenden stehen sollte“ (Crefeld 1984, S. 59).

Als Motiv für die Berücksichtigung der Interessen des Geschäftsverkehrs wurde lediglich die Entmündigung, jedoch nicht die Anordnung einer Vormundschaft betrachtet (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 111). Einen eher ordnungspolitischen Charakter, hatte die Bekämpfung von Suchtkrankheiten, die anschließend dargestellt wird.

3.1.3 Bekämpfung von Suchtkrankheiten

Neben der Definition der Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ im Zuge der Erarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches hielten zunehmend ordnungspolitische Gedankengänge Einzug in das Entmündigungsverfahren. Zwecks Bekämpfung der Trunksucht wurden Trinker rechtlich den „Geistesschwachen“ gleichgestellt. Hiermit sollte die Bevölkerung angehalten werden, sich nicht dem Laster Trunksucht hinzugeben (vgl. Weinriefer 1987, S. 37). Das Vormundschafts-

recht sollte, mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten, den Interessen der Allgemeinheit dienen, in dem unliebsame Trinker die Geschäftsfähigkeit verlieren und in Heilanstalten eingewiesen werden können. Ähnlich verhielt es sich später mit Rauschgiftsüchtigen (vgl. Weinriefer 1987, S. 37, S. 41). Nachfolgend erklärt Weinriefer den Erziehungscharakter des Vormundschaftsrechts und den darin enthaltenen Bruch mit bestehenden Unterstützungsformen.

„Damit öffnet man sich einer Zeitströmung, nach der die Entmündigung nicht nur die Voraussetzungen und Grenzen rechtsgeschäftlichen Handelns bestimmt, sondern auch Mittel sozialer Fürsorge und Lenkung sein soll“ (Weinriefer 1987, S. 37).

Hier wurden alte Rechtslehren geändert um sie den sozialen Verhältnissen anzupassen.

„Der Entzug der Geschäftsfähigkeit als Sanktion ist der deutlichste Bruch mit einem überlieferten Verständnis, nach dem die rechtliche Handlungsunfähigkeit Fürsorge und Entlastung für Hilfebedürftige, aber nicht Eingriff war“ (Weinriefer 1987, S. 42).

Der Entmündigungsgrund „Trunksucht“ war zudem politisch zutiefst umstritten. Insbesondere die SPD im Reichstag leistete heftigen Widerstand. Fürchtete sie doch, dass dieser Entmündigungsgrund zu Angriffen auf besitzlose Klassen und zur Ausschaltung mißliebiger Wähler missbraucht werden könnte. August Bebel und andere Sozialdemokraten sprachen sogar von einem „Wall gegen die Sozialdemokratie“ (vgl. Holzhauer/Bruder 1988, B 68). Stellten die vorangegangenen Abschnitte vor allem die gesellschaftlichen Motive dar, die für die Entmündigung und Anordnung einer Vormundschaft als Voraussetzung betrachtet wurden, so behandelt der nächste Abschnitt welche Personengruppen entmündigt werden sollten.

3.2 Kriterien für die Entmündigung

Um das Selbstbestimmungsrecht von rechtlich betreuten Menschen beurteilen zu können, ist es notwendig überhaupt zu wissen, welche Fallgruppen überhaupt für das Rechtsinstitut der Entmündigung vorgesehen waren. Das BGB sah vor, dass entmündigt werden konnte, wer als Folge einer „Geisteskrankheit“ oder „Geisteschwäche“ unfähig war, seine Angelegenheiten zu besorgen (vgl. Egen 1995, S. 42). Die folgenden Abschnitte behandeln zunächst die krankhaften Voraussetzungen die zur Entmündigung führen sollten, sowie die Auswirkung der einzelnen Krankheitsbilder auf die Geschäftsfähigkeit und die Ausübung von Bürgerrechten.

Weiterhin wird beschrieben, was der Gesetzgeber um 1900 darunter verstand, seine eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht besorgen zu können.

3.2.1 Kriterien „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“

Die Entmündigungskriterien des BGB waren „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, Trunksucht und Verschwendung (vgl. Peukert 1984, S. 76). Dem fürsorglichen Grundgedanken entsprechend konnten auch grundsätzlich geschäftsfähige Personen entmündigt werden, wenn krankhaftes Verhalten diagnostiziert wurde. Die Unterscheidung zwischen „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ war nicht immer möglich. Im Einzelfall kamen jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen zur Anwendung. Die Erklärung zum „Geisteskranken“ führte automatisch zur Geschäftsunfähigkeit. Die Einordnung in den Bereich der „Geistesschwäche“ hatte eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge (vgl. Crefeld 2006, S. 249). Die „Geisteskrankheit“ wurde als Beraubtsein des normalen Vernunftgebrauchs definiert. Dieser krankhafte Geisteszustand wurde von einem Richter festgestellt und war Voraussetzung für die Entmündigung. Nicht berücksichtigt wurde der Umfang (lichte Momente) und die Intensität der jeweiligen Krankheit. Es gab auch keine Unterscheidung in verschiedene Krankheitsbilder. Die Entmündigung wegen „Geisteskrankheit“ sollte aufgehoben werden, wenn der Vernunftgebrauch wieder normal ist (vgl. Egen 1995, S. 30f.).

Die „Geistesschwäche“ wurde als ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte betrachtet. Es gibt nicht die gleiche Intensität wie bei der „Geisteskrankheit“. Ursprünglich sollte bei „Geistesschwäche“ keine Vormundschaft angeordnet werden. Der Staat hatte keine Fürsorgepflicht durch Anordnung einer Vormundschaft zu erfüllen. Dennoch erfolgte im BGB eine Entmündigung wegen „Geistesschwäche“, die jedoch nur die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und nicht deren Verlust bedeutete (vgl. Egen 1995, S. 30f.).

Der wegen „Geistesschwäche“ Entmündigte war beschränkt geschäftsfähig und stand einem Minderjährigen gleich. Rechtsgeschäfte zu seinem Vorteil waren möglich, ansonsten waren Willenserklärungen nur mit Zustimmung des Vormundes rechtswirksam (vgl. Egen 1995, S. 41). Die Entmündigung des BGB war für die Betroffenen auch mit dem Verlust von grundlegenden Bürgerrechten verbunden. Diese Tendenz wird von Weinriefer wie folgt beschrieben.

„Für den Gesetzgeber war die Entmündigung in erster Linie Verlust der bürgerlichen Selbständigkeit und nicht Fürsorge für Kranke“ (vgl. Weinriefer 1987, S. 18).

Die Entmündigung stellte den Entmündigten rechtlich einem Kind oder Minderjährigen gleich und unterstellte ihn einem Vormund. Wegen „Geisteskrankheit“ Entmündigte durften keine Ehe eingehen. Der wegen „Geistesschwäche“ Entmündigte durfte die Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen. Das Recht der elterlichen Sorge ruhte. Entmündigte verloren ihr Wahlrecht (vgl. Weinriefer 1987, S. 17).

3.2.2 Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten

Die weitere Voraussetzung für die Entmündigung wegen „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“, war das Unvermögen des Betroffenen, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Darunter fiel der ganze Bereich der persönlichen Lebensverhältnisse, wie etwa familiäre und rechtliche Verpflichtungen wie das Tätigen von Rechtsgeschäften (vgl. Egen 1995, S. 47).

Dabei war der Begriff der eigenen Angelegenheiten umstritten. Im weitesten Sinne umfasst er nicht nur zivilrechtliche Interessen, sondern generell die Führung eines geordneten Lebens unter Berücksichtigung von öffentlichen- und allgemeinen Wohlfahrtsinteressen (vgl. Weinriefer 1987, S. 74f.). Ein Kommentar zum BGB versteht darunter auch die Besorgung von Vermögensangelegenheiten sowie die Sorge um die eigene Person, die Sorge für die Familie und Verpflichtungen in beruflichen, öffentlichen Bereichen (vgl. Weinriefer 1987, S. 19). Ein entscheidendes Kriterium für die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten war die Wahrnehmung der Gesamtheit der Belange, die dauerhaft krankheitsbedingt nicht von dem Betroffenen selbst besorgt werden konnten. Egen beschreibt diese Gesamtheit der Belange wie folgt.

„Der berufliche, soziale und gesellschaftliche Statuts bestimmte hier maßgebend Umfang und Schwierigkeitsgrad der eigenen Angelegenheiten und damit gleichzeitig Vielseitigkeit und Häufigkeit der Gefahren ... vor denen ihn die Entmündigung schützen sollte“ (Egen 1995, S. 47).

Nachdem beschrieben wurde, welche Fallgruppen für die Entmündigung in Frage kamen, wird sich nachfolgend mit der Frage beschäftigt, welche Folgerechtsinstitute für die Betroffenen in Frage kamen. Ebenfalls wird auf die Rechtspositionen der Betroffenen innerhalb dieser Rechtsinstitute eingegangen, um die potenziellen Selbstbestimmungsmöglichkeiten näher bestimmen zu können.

3.3 Vormundschaften und Pflegschaften

Grundsätzlich ist bei den Rechtsinstituten des BGB für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten ihre eigenen Angelegenheiten besorgen zu können, in Vormundschaften und Pflegschaften zu unterscheiden. Beide Rechtsinstitute bewirken grundsätzliche Unterschiede bzgl. der Rechtspositionen und damit der Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Die durch die Entmündigung entzogene oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Betroffenen geht bei der anschließend angeordneten Vormundschaft auf den Vormund über (vgl. Weinriefer 1987, S. 37). Die Vormundschaft orientierte sich an dem Grundgedanken der elterlichen Fürsorge. Das Beziehungsgeflecht Vormund-Mündel sollte das Eltern-Kind-Verhältnis nachbilden (vgl. Egen 1995, S. 50).

Daher waren die Rechte und Pflichten des Vormundes gegenüber dem Mündel immer dem Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind nachgebildet und finden sich konsequenterweise im Familienrecht wieder (vgl. Weinriefer 1987, S. 38). Die Vormundschaft als Ausdruck allgemeiner Fürsorge war unabhängig von dem Alter der Betroffenen. Das Vormundschaftsrecht für Kinder wurde einfach entsprechend für Erwachsene ausgelegt. Der Vormund war der gesetzliche Vertreter des Schützlings und daher berechtigt und verpflichtet für den Entmündigten zu handeln (vgl. Egen 1995, S. 53).

3.3.1 Vormundschaften

Unter Vormundschaft wurde keine allumfassende Personen- oder Vermögenssorge verstanden, sondern sie wurde unterteilt. Im Bereich der Personensorge wurden dem Vormund ähnliche Rechte und Pflichten wie den Eltern gegenüber Kindern eingeräumt wie etwa Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmung oder Beaufsichtigung (vgl. Weinriefer 1987, S. 39). Die Vormundschaft sollte im Bereich der Personensorge jedoch zweckbezogen auf einzelne Bereiche beschränkt sein und die Handlungsfreiheit der Betroffenen sollte so weit wie möglich erhalten bleiben (vgl. Egen 1995, S. 53). Daher beinhaltete die Vormundschaft über Erwachsene grundsätzlich keine Erziehungsbefugnis. Jedoch konnte der Aufenthalt und Wohnort des Schützlings bestimmt werden, denn ein Geschäftsunfähiger kann den Wohnsitz ohne Zustimmung des Vormundes nicht bestimmen (vgl. Egen 1995, S. 52). Die Unterbringung in ein Heim war nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes möglich. Die Vormundschaft endete mit Aufhebung der Entmündigung

(vgl. Egen 1995, S. 53). Die Personensorge als Form der elterlichen Sorge war allerdings bei Altersvormundschaften eher unzutreffend. So reduzierte der Gesetzgeber hier die Personensorge auf den Zweck der Vormundschaft, d.h. auf die notwendige gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten und auf die Organisation von Pflege, Heilung oder auch Beaufsichtigung bzw. Verwahrung (vgl. Weinriefer 1987, S. 40). Während die Personensorge nur auf einzelne Bereiche ausgelegt wurde, war die Vermögenssorge präzise geregelt. Denn das Vormundschaftsrecht des BGB schrieb dem Vormund in der Vermögenssorge genau vor, wie er mit dem Vermögen des Mündels umzugehen hatte (vgl. Weinriefer 1987, S. 39). Die Alternative zu der weitgehenden Übertragung von Handlungskompetenzen von dem zu Entmündigten auf den Vormund sah das BGB bei bestimmten Krankheitsbildern durch die Anordnung von Pflegschaften vor. Dieses extern unterstützend wirkende Rechtsinstitut wird im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

3.3.2 Pflegschaften

Eine Pflegschaft (z.B. Gebrechlichkeitspflegschaft) wurde eingerichtet, um das Schutzbedürfnis für einzelne oder mehrere Belange von psychisch Kranken und Behinderten (Körperbehinderung, „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“) zu berücksichtigen. Sie wurde als Rechtswohltat verstanden, da sie eine mildere Maßnahme als die Entmündigung darstellen sollte. Die auf Teilbereiche beschränkte Pflegschaft ist im Sinne der staatlichen Fürsorgepflicht zu betrachten. Denn mit der Pflegschaft sollten die Betroffenen vor einer umfassenden Entmündigung und Vormundschaft geschützt werden (vgl. Egen 1995, S. 66). Begründet wurde der Vorzug der Gebrechlichkeitspflegschaft (in der späteren BRD) mit dem grundgesetzlich garantierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie auch von Holzauer in dem Gutachten zur Neugestaltung des Vormundschaftsrechtes beschrieben wird.

„Wo das mildere Mittel der Pflegschaft ausreicht, dürfe nicht der schwere Eingriff der Entmündigung erfolgen“ (Holzauer/Bruder 1988, B 29).

In einer Einzelfallprüfung der vorhandenen Gebrechlichkeit wurde festgestellt, inwieweit die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist und somit ein Fürsorgebedürfnis besteht (z.B. bei Vermögenssorge, Einwilligung Heilbehandlung, Steuern, Prozeßführung). Im Gegensatz zur Vormundschaft konnte eine Pflegschaft nur mit Zustimmung des Betroffenen eingerichtet werden und war nicht mit einer Einschrän-

kung der Geschäftsfähigkeit verbunden (vgl. Egen 1995, S. 57, S. 62, Weinriefer 1987, S. 40ff.). Der Pfegling konnte die Pflegschaft beenden¹⁷ und Entscheidungen des Pflegers widerrufen (vgl. Egen 1995, S. 63). Der Pfleger war ein vom Staat bestellter Bevollmächtigter, der maßgeblich den Willen des Pfeglings zu respektieren hatte. Bei der Pflegschaft gab es eine Einteilung in Teil- und Totalpflegschaft. Die Teilpflegschaft wurde bei körperlichen Gebrechen (keine Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten) oder bei geistigen Gebrechen in einzelnen Angelegenheiten angeordnet. Die Totalpflegschaft war nur vorgesehen bei körperlichen Gebrechen, bei denen der Betroffene für alle Arten der Besorgung der eigenen Angelegenheiten Hilfe benötigte. Die Totalpflegschaft konnte nicht angeordnet werden bei allumfassenden geistigen Gebrechen, da dadurch eine Umgehung der Entmündigung und Vormundschaft möglich gewesen wäre. Reichte aufgrund des Krankheitsbildes die Pflegschaft nicht aus, so wurde der Betroffene entmündigt und eine Vormundschaft eingesetzt (vgl. Egen 1995, S. 59ff.). Das, die selbstbestimmten Handlungskompetenzen der Betroffenen eher stärkende Rechtsinstitut der Pflegschaft konnte jedoch unter Umständen auch zu einer eher bevormundenden Form ausufern, so wie im folgenden Abschnitt beschrieben.

3.3.3 Zwangspflegschaft als Mittel der Fürsorge?

Ursprünglich sollte Pflegschaft den Gebrechlichen fürsorglich unterstützen. Dieser kann bestimmen, ob eine Pflegschaft eingerichtet oder beendet werden soll. Dabei war bei Einführung des BGB strittig, ob der natürliche Wille¹⁸ ausreichend ist, um z.B. Pflegschaften aufzuheben, so anschließend auch Egen.

„Willigte der Betroffene nämlich nicht in die Pflegschaft ein, blieb nur noch seine Entmündigung und die Anordnung einer Vormundschaft, um ihn bei der Besorgung seiner Angelegenheiten die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen“ (Egen 1995, S. 65).

Die herrschende Meinung¹⁹ vertrat die Ansicht, dass die Einwilligung und die Aufhebung einer Pflegschaft Willenserklärungen rechtsgeschäftlicher Art sind und unabhängig vom natürlichen Willen des Betroffenen zu betrachten sind. Denn der

¹⁷ „Bei geschäftsunfähigem Pflegebefohlenen (die grundsätzlich nicht verfahrensfähig sind) wurde ein entsprechender Antrag lediglich als Anregung betrachtet, ob die Pflegschaft weiterhin angeordnet werden müsse“ (Egen 1995, S. 73).

¹⁸ „Der natürliche Wille ist der Wille, der in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gefasst wird“ (URL 7: BtPrax 2010).

¹⁹ Vorherrschende Ansicht in Rechtsprechung und Lehre zu einem Problem. I.d.R. wird der herrschenden Meinung die Vermutung der Richtigkeit zugesprochen (vgl. Tilch, Bd. 2, S. 445).

Betroffene war aufgrund seines Geisteszustandes grundsätzlich nicht in der Lage, die Zustimmung rechtsgeschäftlich zu tätigen. Ohne dessen Zustimmung konnte jedoch keine rechtsgeschäftliche Verständigung erfolgen. Der Gesetzgeber sah in diesen Fällen von der Zustimmung des Betroffenen zur Pflegschaft ab. Egen fasst diese juristischen Betrachtungsweisen wie folgt zusammen.

„Da geschäftsunfähige Gebrechliche einen natürlichen Willen zu äußern durchaus in der Lage sind, ihre Äußerungen aber nicht als rechtsgeschäftlich verbindliche Willenserklärungen verstanden werden konnten ... bestand so jederzeit die Möglichkeit, eine Gebrechlichkeitspflegschaft auch gegen den Willen des Geschäftsunfähigen anzuordnen“ (Egen 1995, S. 65).

Wenn der Betroffene sich gegen die Pflegschaft stellte, wurde das vom Gericht so gewertet, als widerspräche es seinem eigenen Wohl. Wegen fehlender Verständigung (aufgrund seines Geisteszustandes) wurde die Anordnung einer Zwangspflegschaft für geistig Gebrechliche jedoch zum Regelfall (vgl. Egen 1995, S. 68). Der ursprüngliche Fürsorgegedanke der Pflegschaften sollte Leistungen bereithalten, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden konnten, jedoch nicht mussten. Dadurch bestand eine gewisse Gewährleistung von Autonomie und Schutz vor Diskriminierung. Die Praxis der Gerichte, in Form der Anordnung von Zwangspflegschaften bei geistig Gebrechlichen, verkehrte den Fürsorgecharakter jedoch nahezu ins Gegenteil, so wie es Egen nachfolgend beschreibt.

„Das durch die Praxis der Gerichte völlig anders verstandene Fürsorgebedürfnis schränke die Eigenverantwortlichkeit bis auf ein Minimum ein und fordere eine Fremdbestimmung, die kränkend wirke. ... Darüber könne auch nicht hinwegtäuschen, daß das Wort Pflegschaft eher versöhnlich, persönlichkeitswahrend als persönlichkeitsmindernd und Vormundschaft dagegen hart, abwertend und statusmindernd klinge“ (Egen 1995, S. 67).

Die vorangestellten Abschnitte behandelten die Rechtspositionen bzgl. der Möglichkeiten selbstbestimmt zu handeln in den Rechtsinstituten Vormundschaft und Pflegschaft. Um die Selbstbestimmungsmöglichkeiten abschließend beurteilen zu können, werden im nächsten Abschnitt die Verfahrensrechte der Betroffenen erläutert.

3.4 Verfahrensrechte

Einen Schutzcharakter für den Entmündigten bot vor allem die Verfahrensweise des Entmündigungsprozesses. Sie wurde daher nicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern der streitbaren Gerichtsbarkeit, in Form der Zivilprozessordnung, unterstellt (vgl. Weinriefer 1987, S. 18). In dem Entmündigungsverfahren war der

zu Entmündigende voll prozessfähig. Er konnte sich auch rechtlich vertreten lassen. Zwecks Begutachtung durfte der zu Entmündigende für die Dauer von sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werden (vgl. Egen 1995, S. 77). Während des später folgenden Vormundschaftsverfahrens war die persönliche Anhörung des Entmündigten nicht zwingend notwendig (vgl. Egen 1995, S. 83). Innerhalb des Pflegschaftsverfahrens war eine richterliche Anhörung erforderlich. Ein Gutachter musste feststellen, ob der Betroffene rechtsgeschäftlich verbindliche Willenserklärungen abgeben kann. In der späteren Bundesrepublik gab es Beschwerderechte und Rechtsmittel gegen Anordnung einer (Zwangs-) Pflegschaft (vgl. Egen 1995, S. 85). Problematisch in der Verfahrensweise konnten die unterschiedlichen Sichtweisen von Richtern und Medizinern sein. Letztendlich stellte immer der Richter durch Beschluss die „Geisteskrankheit“ fest, so wie es Egen treffend formuliert.

„Denn wenn ein geistig behinderter Patient im medizinischen Gutachten nicht als geisteskrank bezeichnet wurde, konnte er dennoch aus rechtlicher Sicht geisteskrank sein“ (Egen 1995, S. 181f.).

Neben Problemen mit Gutachten, die oft ungenau oder veraltet waren (vgl. Egen 1995, S. 182), wurde die Einteilung in „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ mangels Entscheidungshilfen für die Richter oft nur zur Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen²⁰. Die Gründe für das „Nicht-Besorgen-Können“ von eigenen Angelegenheiten konnten von den Gutachtern stark beeinflusst werden. Auch hier konnten Fürsorge- und Lenkungsgedanken von Psychiatern weit ausgelegt werden. Persönliches soziales Scheitern, die Vernachlässigung von Pflichten, wiederholte Rechtsbrüche konnten z.B. als Kriterien für das „Nicht-Besorgen-Können“ der eigenen Angelegenheiten eingebracht werden. Ebenso Krankheitsbilder, die geeignet waren, eine Entmündigung anzustreben (vgl. Crefeld 2006, S. 249). Auch letztgenannte Handlungsweisen boten die Möglichkeiten zu willkürlichen Auslegungen der Entmündigungspraxis und beeinflussten somit die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Die im BGB vorgesehenen Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene setzten rechtshistorisch die Tradition des „Allgemeinen Landrechts Preußens“ fort. Die extern angebotenen Systeme können nur als Hilfen verstanden werden, wenn

²⁰ Vom Gesetzgeber eingeräumter und gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum für das Handeln von Behörden, den diese im Zuge der Anwendung der Rechtsvorschrift zweckmäßig auszufüllen hat (vgl. Tilch, Bd. 3, S. 763).

die Logik der Fürsorge und das Verständnis für psychische Erkrankungen der damaligen Zeit berücksichtigt wird. Man hilft den Menschen, indem man ihnen zunächst alles nimmt und dann „richtig“ für sie handelt. Die Entmündigungspraxis wurde seit in Kraft treten des BGB aus unterschiedlichsten Motiven stark kritisiert. Die von verschiedensten Stellen angebrachte Kritik an der Praxis der Entmündigung und Einsetzung von Vormundschaft bzw. Pflegschaften sowie Ideen zur Weiterentwicklung des Vormundschaftsrechtes werden in dem nächsten Abschnitt beschrieben.

3.5 Kritik und Weiterentwicklungen von 1900 bis 1933

Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen können auch anhand von Kritiken an der damals gängigen Entmündigungspraxis eingeschätzt werden. Sozialpädagogen, Mediziner, Psychiater, Vertreter von Wohlfahrtsverbänden, Politiker und Juristen diskutierten nach in Kraft treten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 die Auswirkungen dieses Gesetzes und stellten Alternativen und Ergänzungen zu den neu geschaffenen Rechtsinstituten auf. So gab es Kritiken und Reformbestrebungen bzgl. der Umsetzung der Entmündigung und Vormundschaft. Weiterhin gab es Diskussionen um die Entwicklung von Ergänzungen zu der Praxis der Entmündigungen. Kritiker sahen in der zeitgenössischen Ausprägung der Gutachten von Medizinern und den entsprechenden Auslegungen von Richtern mittels der Entmündigungsverfahren des BGB die Gefahr der Durchsetzung der jeweiligen gesellschaftspolitischen Interessen. Auch Crefeld kritisiert anschließend in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Möglichkeit der Machtausübung über andere.

„Eine Maßnahme, die einer Person die Macht gibt, für einen anderen Menschen verbindlich zu handeln, weil dieser es selbst nicht kann, steht immer in Gefahr des Mißbrauchs und der Instrumentalisierung für die Interessen anderer“ (Crefeld 2006, S. 246).

Zu der Entmündigungspraxis des BGB gab es vor allem Kritik von medizinischer und sozialpädagogischer Seite. Insbesondere wurden Lebensferne, Formalismus und das Fehlen sozialer Fürsorge bemängelt. Mediziner vermissten in dem Entmündigungsprozedere den Schutz für die Kranken in Form der Rücksichtnahme auf deren Gesundheitszustand. Ebenso fehle es an gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Kranke, die nur kurzfristig nicht in der Lage sind ihre Angelegenheiten alleine zu besorgen (vgl. Weinriefer 1987, S. 43f.). Auch wurde vor der

möglichen Vermengung von medizinischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen gewarnt. So dürfe z.B. aus der persönlichen Lebensweise eines Menschen, die von anderen als moralisch verwerflich betrachtet wird, nicht automatisch auf eine Geisteserkrankung geschlossen werden, die als Entmündigungsgrund eingestuft werden kann (vgl. Weinriefer 1987, S. 54). Letztendlich stellt sich bei der Auslegung des Begriffes Krankheit auch die Frage nach der sozialen Brauchbarkeit dieses Begriffes in Verbindung mit den jeweils herrschenden Verhältnissen, wie es von Weinriefer folgend formuliert wird.

„Die Zahl der Insassen von Irrenanstalten sei ständig gestiegen, weil immer mehr Menschen in den verwickelten, an soziale Leistungen größere Anforderungen stellenden Verhältnissen nicht mehr hätten zurechtkommen können“ (Weinriefer 1987, S. 65).

Nachfolgend werden weitere Sichtweisen der Kritiker dargestellt. Zunächst wird auf die Kritik der Mediziner eingegangen.

3.5.1 Kritik an den BGB-Regelungen und Reformbestrebungen

Aus dem medizinischen Bereich wurden vor allem die unklaren Definitionen der bereits erwähnten Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ und deren Abgrenzung untereinander als Problem zur Beurteilung des jeweils zu installierenden Rechtsinstitutes genannt. Hilfsweise sollte der Grad der Intensität die geistige Störung bestimmen. Aus der Stärke der Wirkung sollte die Stärke der Ursache benannt werden. Andere Meinungen sahen die „Verrücktheit“ in Form von Psychosen u.a. als „Geisteskrankheit“ an, die sich durch das von Geburt an unterentwickelte Gehirn („Geistesschwäche“) unterscheidet. Ebenso wurde die Ansicht vertreten, dass zwecks Beurteilung der Geschäftsfähigkeit der Vergleich zu der Geschäftsfähigkeit von Kindern gezogen werden sollte (vgl. Egen 1995, S. 97).

Vertreter der Wohlfahrtsverbände kritisierten insbesondere den fehlenden allgemeinen Fürsorgegedanken. Denn das Vormundschaftsrecht war insbesondere auf Menschen mit Vermögen zugeschnitten und betraf weniger unvermögende Menschen. Die praktizierten Schutzmaßnahmen der Entmündigung dienten in erster Linie dazu, die Versorgung der Betroffenen inklusive der Versorgung der Familie zu sichern (vgl. Weinriefer 1987, S. 44). Dementsprechend wurde auch der Begriff der Regelung der eigenen Angelegenheiten definiert. Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände kritisierten jedoch, dass die eigenen Angelegenheiten nicht nur

rechtsgeschäftlicher Art sein könnten. Dazu müsste idealerweise auch die Sorge für die Familie bzw. die Gesamtheit der Angelegenheiten, die die bürgerliche Existenz begründen, gehören (vgl. Weinriefer 1987, S. 53). Demzufolge müsste bei der verfahrensrechtlichen ärztlichen Begutachtung individuell die Gesamtheit der Lebensumstände berücksichtigt werden, so wie es nachfolgend Weinriefer ausdrückt.

„Den Fabrikbesitzer oder Großkaufmann mit allen organisatorischen und wirtschaftlichen Verpflichtungen lege schon eine leichte Anomalie lahm, so daß er entmündigt werden müsse, während ein verwitweter Landwirt mit kleinem Besitzum sehr schwer gestört sein müsse, wenn man ihm bescheinigen wolle, er sei unfähig, seine Angelegenheiten zu bewältigen“ (Weinriefer 1987, S. 53).

Weitere Reformbestrebungen beschäftigten sich mit den Verfahrensweisen und somit auch mit dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen und forderten dort Verbesserungen. Denn der Richter musste nach seinem vom praktischen Leben geprägten, gesunden Menschenverstand entscheiden, wie die Aussagen des medizinischen Sachverständigen einzuschätzen waren. Das galt sowohl für das Ausmaß der Krankheit als auch für die Fähigkeiten des Einzelnen, seine Angelegenheiten noch alleine regeln zu können und wie der Betroffene mit seiner Krankheit noch am Rechtsleben teilnehmen konnte (vgl. Egen 1995, S. 100ff.). Dagegen stand immer die Abwägung des Schutzes der Betroffenen vor Rechtshandlungen, deren Folgen sie krankheitsbedingt nicht einschätzen konnten.

Ähnliche Schutzmotive hatten sicherlich auch jene Reformkräfte, die forderten, dass im Interesse des Kranken auch eine Ablehnung einer an für sich notwendigen Entmündigung möglich sein sollte, wenn hierdurch eine Verschlimmerung des Krankheitszustandes verhindert werden konnte (vgl. Egen 1995, S. 115). Denn das Dogma der Entmündigung spiegelte sich auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Status des von der Entmündigung Betroffenen und seiner Familie wieder. Egen beschreibt nachfolgend das Gefühl der Entmündigung.

„Unterziehe man den Charakter der Entmündigung aber einer vorwiegend gefühlsmäßigen Betrachtungsweise ... habe die Entmündigung in weiten Volkskreisen einen erniedrigenden und peinlichen Beigeschmack“ (Egen 1995, S. 119).

Zum Schutz vor Entmündigung gab es auch Reformbestrebungen, die das Motiv des Antragstellers (evtl. Erbschleicher, Ehebrecher etc.) näher berücksichtigt haben wollten (vgl. Egen 1995, S. 118). Andere Kräfte forderten einen stärkeren Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit (Bankverkehr, Schadenersatzansprüche). Nach diesen Vorstellungen sollten zum Schutz der Allgemeinheit

die Namen der entmündigten Personen öffentlich publiziert werden (vgl. Egen 1995, S. 114). In der Rechtspraxis zeigte sich jedoch, dass die Gerichte bereits in der Zeit vor 1933 bestrebt waren, die Entmündigung und Vormundschaft möglichst zu vermeiden, sie setzen vielmehr auf andere Rechtsinstitute wie etwa die Einrichtung einer Pflegschaft (vgl. Egen 1995, S. 119). Egen fasst diese Entwicklung in der Weimarer Republik wie folgt zusammen.

„Es sei ein Verdienst der Rechtsprechung, das in der Literatur leider jedoch nur wenig Anklang gefunden habe, daß nunmehr in vielen Fällen die oft gesundheitsschädlichen Wirkungen einer Entmündigung vermieden werden konnten, ohne den Kranken den notwendigen Schutz zu versagen“ (Egen 1995, S. 121).

Den kritisierten fehlenden Fürsorgegedanken der BGB-Regelungen griffen erneut Vertreter der Wohlfahrtsverbände auf. Allerdings sahen sie die Motive für Veränderungen vor allem durch den Hintergrund von erzieherischen Tätigkeiten begründet. Was die Sozialarbeiterinnen der damaligen Zeit unter Selbstständigkeit verstanden, stellt der nächste Abschnitt dar.

3.5.2 Vormundschaft zwischen Fürsorge und Ausgrenzung

Nach Einführung des Rechtsinstitutes der Entmündigung und der anschließenden Anordnung einer Vormundschaft durch das Bürgerliche Gesetzbuch mischten sich hauptamtliche Sozialarbeiterinnen in die Diskussion um die Gestaltung der Entmündigungspraxis ein. In der Weimarer Republik geschah dies auch unter gesellschaftspolitischen Aspekten, denn Frauen dürfen seit 1900 als Vormünder eingesetzt werden und begannen entsprechende Vereine zu organisieren (vgl. Crefeld 2006, S. 249). Im deutschsprachigen Raum wurde 1904 in Zürich der „Verein für weibliche Vormundschaften“ gegründet. In Deutschland warben ab 1900 katholische Fürsorgevereine für Frauen und Mädchen, wie etwa der „Verein vom guten Hirten“ (heute: Sozialdienst katholischer Frauen) dafür, dass Frauen sich für ehrenamtliche Einzelvormundschaften engagieren. Deren Fürsorgegedanke war geprägt durch die Sorge um die Person und deren Vermögen.

Die Personensorge enthielt auch erzieherische Ziele. Die Anvertrauten sollten durch die Vormundschaft dazu befähigt werden, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu erlernen, um ein anständiges und sinnerfülltes Leben führen zu können (vgl. Crefeld 2006, S. 250). Doch es gab auch Vorstellungen von Psychiatern und beruflichen Fürsorgern, wonach Vormundschaften zur Mündigung, Besserung und Heilung führen sollten.

Bei Versagen dieser Ziele sollte die Entmündigung als gesellschaftspolitisches Instrument gegenüber sozialer Devianz eingesetzt werden (vgl. Crefeld 2006, S. 250). Der Richter Naegele aus München plädierte z.B. als Motiv für die Entmündigung den Schutz der Allgemeinheit und den Schutz des/der Betroffenen. Hierunter fielen Personen, die wegen lasterhaften Lebenswandels, und Misswirtschaft gesellschaftlich gescheitert waren. Ebenso Arbeitsscheue, Prostituierte, Vagabunden, Verbrechern, Perverse und potenzielle Selbstmörder (vgl. Crefeld 2006, S. 250).

Auch Vertreter der Psychiatrie wollten die Entmündigung als Mittel gegenüber sozial devianten Personen eingesetzt sehen. Dabei spielt die Berücksichtigung von medizinischen Diagnosen kaum eine Rolle. Die Bereitschaft und Fähigkeit sich sozial einzugliedern zu können, sollte Kriterium für die Entmündigung werden (vgl. Crefeld 2006, S. 250). Crefeld zitiert hierzu Aussagen des Richters Naegele.

„Der ganze Streit um die Diagnose ist deshalb hier belanglos. Der Entmündigungsrichter bestimmt den Grad der Entmündigung nach dem Grade der Störung im Rechtsleben“ (Naegele 1925 zit. nach Crefeld 2006, S. 250).

Die vorangegangenen Ideen, dass Entmündigungen verstärkt als gesellschaftliches Mittel gegenüber devianten Menschen eingesetzt werden sollten, greift auch der nächste Ansatz zu einer Entwicklung des Vormundschaftsrechts auf.

Da diese Diskussion gut den damaligen Zeitgeist traf und sie auch Hinweise über angedachte externe Hilfssysteme und Selbstbestimmungsmöglichkeiten gibt, wird sie in dieser Arbeit anschließend als Exkurs eingebracht.

3.5.3 Exkurs: Die Diskussion um das Rechtsinstitut der Bewahrung

Der agierende Sozialstaat, nach Verabschiedung des BGB, sah sozialpolitisch motivierte Intervention des Staates dort vor, wo die Privatsphäre sich nicht mehr selber regeln kann und ein staatlicher Eingriff notwendig ist. Der Staat soll Wohlfahrt und Erziehung garantieren und Ungleichheiten mit pädagogischen Maßnahmen ausgleichen, wie es Peukert nachfolgend formuliert.

„Nicht zuletzt steht hinter allem ein wissenschaftlicher Optimismus, der glaubte, daß die meisten Fälle von Auffälligkeiten durch Heilen oder Erziehen zu lösen wären“ (Peukert 1984, S. 74).

Unter sozialpolitisch fortschrittlichen Gesichtspunkten kann die Entmündigung die Ziele des Fortschrittsoptimismus alleine nicht erreichen. Es stellte sich die Frage, wie mit den Problemfällen des pädagogisch-wissenschaftlichen Optimismus, den nicht Erzieh- und Heilbaren, umgegangen werden sollte. Fürsorger und Psychiater

plädierten für eine therapeutische Differenzierung von Erziehbaren und Nichterziehbaren. Peukert beschreibt diese von ihm bezeichnete „Entlastungstheorie“ wie folgt (vgl. Peukert 1984, S. 74f.).

„Damit ein Erzieher, auch ein Psychiater, von dem Image des Dompteurs in einem nicht zu bewältigenden Chaos von Devianzen wekommt, soll er sich auf seine erziehbaren Zöglinge konzentrieren können und damit sich auch Ruhe schaffen und sein entsprechendes soziales Ansehen entwickeln können. Der Rest kommt irgendwo anders hin, in die Bewahrungsanstalt“ (Peukert 1984, S. 75).

Ergänzend verweist Peukert auf eine „Lückentheorie“, die sich mit der Frage beschäftigt, welchen Rechtsinstituten die Nichterziehbaren zugeführt werden sollen. Für „Geistesranke“ und „Geistesschwache“ war die Entmündigung vorgesehen. Strafrechtliche Institutionen nahmen sich der Vergehen und Verbrechen an. Für sozial Auffällige, die weder „geistesschwach“ noch kriminell sind, sollte ein neues Rechtsinstitut vorgesehen werden. Peukert beschreibt dies folgendermaßen.

„Die Unheilbaren, Unerziehbaren sollten wenn ihre Auffälligkeit störend war, zwangsweise und lebenslang zu möglichst niedrigen Kosten ... „bewahrt“ werden“ (Peukert 1984, S. 75).

Dieses sollte mittels des neu zu schaffenden Rechtsinstituts der „Verwahrung“ bzw. „Bewahrung“ realisiert werden. Letztgenannter Begriff stammt aus dem Bereich der Jugendfürsorge und beinhaltet eine Zwangsinternierung mit Hilfe von Verfahrensbeschlüssen, (vgl. Peukert 1984, S. 75). Nach Kriterien von Prof. Gustav Aschaffenburg²¹ waren für die Bewahrung die Personen vorgesehen, die die Gesellschaft belasten, schädigen, gefährden (Asoziale). Ferner chronisch Kranke, Tuberkulöse, „Krüppel“, Blinde, Taubstumme, Greise, Jugendliche, Unreife, Bettler, Prostituierte, Teile der „Geistesschwachen“ und „Geistesranken“, Epileptiker, Verbrecher (vgl. Peukert 1984, S. 76). Auch die Reichstagsabgeordnete der „Deutschen Zentrumspartei“ und Gründerin des „Sozialdienstes katholischer Frauen“ Agnes Neuhaus wollte als führende sozialpädagogische Sprecherin im Reichstag Erfahrungen aus der Sozialarbeit weitergeben. Da keine speziellen Maßnahmen der Gefährdetenfürsorge für Erwachsene im damaligen Sozialsystem vorhanden waren, plädierte sie dafür, dass Unerziehbare in Einrichtungen untergebracht werden (vgl. Crefeld 2006, S. 250). Crefeld beschreibt zitierend die Situation der potenziell zu bewahrenden Menschen folgendermaßen.

²¹ Deutscher Psychiater (* 23. Mai 1866 in Zweibrücken; † 2. September 1944 in Baltimore). Er gilt als einer der Pioniere der Forensischen Psychiatrie und Kriminologie (URL 8: Wikipedia 2010).

„Es hat sich jedoch bei einer nicht unerheblichen Anzahl der Gefährdeten eine so ungewöhnliche Schwäche des Verstandes oder des Willens – meist beides – gezeigt, dass sie aus sich ganz unfähig zu einer geordneten Lebensführung sind. ... Jeder Schwierigkeit, jeder Stimmung, jeder Verführung unterliegen sie rettungslos; ohne Schutz und ohne feste Stütze sind sie auf die Dauer völliger Verwahrlosung anheim gegeben. Sie bilden aber auch eine große Gefahr für die Allgemeinheit“ (Maier/Winkelhausen 2000 zit. nach Crefeld 2006, S. 250).

So sah der Entwurf eines Bewahrungsgesetzes von Agnes Neuhaus vor, dass wegen „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“ entmündigte Personen, soweit dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung bzw. zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden (vgl. Peukert 1984, S. 76). Auch die Grundzüge der Reichsregierung für das Reichsbewahrungsgesetz vom 26.01.1928 verstanden Bewahrung als Fürsorgemaßnahme. Ein Zweck der Bewahrung ist, den Bewahrten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Ist dies nicht möglich, wird Bewahrung als fürsorgerische Schutzmaßnahme für den Bewahrten verstanden (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 97). Auch Vertreter der Trinkerfürsorge und der Forensik plädierten dafür, dass ein Teil der eigenen Klientel in die Bewahrung geschickt werden kann (vgl. Peukert 1984, S. 76).

Innerhalb des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge“ gab es drei differierende Gruppen, die um die Bewahrung stritten. Die weiteste Ausdehnung wurde von dem Psychiater Aschaffenburg gefordert (s.o.). Aus Angst vor Kompetenzüberschreitung wollten die Fürsorger nur einen engen Kreis von Betroffenen verwahrt sehen (nur bei Eigengefährdung). Eine weitere Gruppe, die versuchte einen Kompromiss zu finden, in dem das Bewahrungsgesetz nur für gemeingefährliche „Geisteskranke“ (Suchtkranke) ausgedehnt wurde. Das Hauptproblem lag darin, sicherzustellen, dass das Verfahren rechtssicher blieb und dennoch der Kreis der Betroffenen weiter ausgeweitet würde als beim Rechtsinstitut der Entmündigung (vgl. Peukert 1984, S. 77).

Das geplante Rechtsinstitut der Bewahrung hatte neben Agnes Neuhaus viele Befürworter, wie etwa den „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“, Teile der „Sozialdemokratischen Partei“ oder aber auch den Psychiater Aschaffenburg. Die SPD im Reichstag war für ein eigenes Bewahrungsgesetz, in dem die Verfahrenssicherheit gestärkt und das Kriterium der „Gemeinschaftlichkeit“ als Motiv für zu Bewahrende eingeführt werden kann (vgl. Peukert 1984, S. 77).

Das Bewahrungsgesetz scheiterte letztendlich an der Definitionsfrage, für wen es angewandt werden sollte. Ebenso an Verfahrensfragen und den zu erwartenden hohen Kosten für Bewahrungsanstalten (vgl. Peukert 1984, S. 77, Crefeld 2006, S. 251). Die Diskussion um das Bewahrungsgesetz dauerte bis etwa 1930. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise gerieten andere Probleme in den Vordergrund, wie etwa Etatkürzungen für psychiatrische Anstalten (Peukert 1984, S. 78). Durch die verknüpften Mittel spielten verstärkt Kriterien für die Auslese von zu fördernden und den bei geringstmöglichen Kosten zu bewahrenden Unwürdigen eine Rolle. Auch Peukert formuliert dieses anschließend sehr treffend.

„Wie grenze ich bei sinkenden Mitteln jene aus, bei denen die Mittel nicht effektiv einzusetzen sind“ (Peukert 1984, S. 78).

Doch bereits 1920 begann die unheilvolle Diskussion um Euthanasie von geistig Behinderten. Z.B. hielten der Jurist Karl Binding und der Psychiater Alfred Hoche die Tötung von unheilbar „Blödsinnigen“ für vertretbar (vgl. Egen 1995, S. 127). Eine Haltung, die sich in der kommenden Epoche des Nationalsozialismus verheerend auswirken sollte und die im nachfolgenden Abschnitt beschrieben wird.

3.6 Nationalsozialismus – Die Epoche der Vernichtung

Befürworter des Bewahrungsgesetzes, wie Agnes Neuhaus von der Zentrumspartei oder Frau Eiserhart vom „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“, trugen 1933 das Bewahrungsgesetz an die Nationalsozialisten heran (vgl. Peukert 1984, S. 78). So plädierte der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ bereits im Juni 1933 für die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes, wie folgend von Peukert dargestellt.

„Die bisherige Republik habe leider die Behandlung dieser Problematik durch institutionelle Querelen, durch zuviel Betonung von Rechtssicherheit, durch zuviel Achtung des Persönlichkeitsschutzes und durch eine Unterstützung des Interesses der Gemeinschaft verschleppt“ (Peukert 1984, S. 79).

Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ sah in der nationalen Revolution Chancen zur Verwirklichung des Bewahrungsgesetzes und machte „gewisse Kreise“ dafür verantwortlich, dass das Gesetz in der Weimarer Republik nicht realisiert wurde.

„ ... die in einem hier schlecht angebrachten Respekt vor der persönlichen Freiheit des Einzelnen das Staatsinteresse und den Schutz der Allgemeinheit zu gering achteten. Heute hat sich die Einsicht allgemein durchgesetzt, daß Gemeinwohl und Volksinteresse den Einzelinteressen vorgehen, daß persönliche

Rechte zu achten sind, aber dann zurückstehen müssen, wenn ihre uneingeschränkte Betätigung das Gemeinwohl schädigt“ (Peukert 1984, S. 79).

Das Bewahrungsgesetz konnte in der Weimarer Republik wegen der Zerstrittenheit der Protagonisten nicht durchgesetzt werden. Peukert beschreibt die Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der NS-Zeit wie folgt.

„ ... über den Nationalsozialismus an der Macht hingegen, ist es möglich gewesen, dieses Programm dann – rassenbiologisch drapiert, bis zur Aussonderung und Ausmerze fortzusetzen“. (Peukert 1984, S. 81)

Die Kriterien bei den Nazis für Bewahrungsbedürftige waren denen von Prof. Gustav Aschaffenburg sehr ähnlich, der übrigens wegen seiner jüdischen Abstammung 1939 in die USA emigrierte. So sollten Kriterien wie Betteln, Trunksucht, Prostitution, Arbeitsverweigerung, Willensschwäche sowie Vernachlässigung der eigenen Person u.a. dazu dienen, eine Bewahrung zu veranlassen (vgl. Peukert 1984, S. 79). Die Zielsetzung für ein Bewahrungsgesetz war bei den Nazis der Schutz der völkischen Lebensordnung sowie der Schutz der Volksgemeinschaft (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 97). Aufgrund der Bewahrungsgesetzdebatte wurde für ehemalige Fürsorgezöglinge in Moringen ein experimentelles Konzentrationslager errichtet (vgl. Peukert 1984, S. 79). Die Einweisung sogenannter Asozialer in Konzentrationslager entsprach allerdings nicht mehr der Vorstellung von Vertretern der Fürsorge. Diese distanzieren sich wegen der Bedenkenlosigkeit der Umsetzung. Agnes Neuhaus rettete später über den katholischen Fürsorgeverein, mit Hilfe von Einzelvormundschaften und Entmündigungsverfahren, Behinderte vor dem Zugriff in den rechtlich undefinierten Raum des Euthanasieprogrammes (Peukert 1984, S. 81).

3.6.1 Nationalsozialistische Vormundschaftsideologie

Basierend auf der nationalsozialistischen Ideologie kam es zu bedeutenden Paradigmenwechseln. So galt bei den Nazis das Kind als höchstes Volksgut. Die Vormundschaft für Kinder musste daher überdacht und der nationalsozialistischen Ideologie angepasst werden. So wurde die Fürsorge der Eltern für Kinder um die Fürsorge des Staates für gesunde Kinder ergänzt und Gesetze zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses erlassen (vgl. Egen 1995, S. 128).

Das Volk sollte mit Entmündigungen in die Lage versetzt werden sich zu wehren, wenn jemand aufgrund einer geistigen Störung nicht in der Lage ist, sich als vollwertiges Mitglied in Volksgemeinschaft einzureihen (vgl. Weinriefer 1987, S. 90).

Die Entmündigung und Vormundschaft diente nicht mehr als Schutz für den Einzelnen, sondern wurde als „Kampfmittel“ der Gemeinschaft gegenüber seelisch abnormen Asozialen eingesetzt (vgl. Weinriefer 1987, S. 82). Die Entmündigung dient zur Sanktionierung derjenigen, die das Strafrecht nicht erfasst. Sie soll zum Verlust der sozialen Bewegungsfreiheit führen (vgl. Weinriefer 1987, S. 82). Der Vormund habe schließlich die Kontrolle über die Gesamtlebensbeziehungen und könne vor allem den Aufenthalt (z.B. Anstaltsunterbringung) bestimmen (vgl. Weinriefer 1987, S. 82).

3.6.2 Rechtsentwicklungen während des Nationalsozialismus

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen liberalen Gleichheits- und Freiheitsgedanken sollte durch ein nationalsozialistisches Volksgesetzbuch abgelöst werden, das jedoch nie beschlossen wurde und bzgl. der Vormundschaft keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem BGB erhalten sollte, so Holzhauser anschließend in seinem Gutachten.

„Erst das nationalsozialistische Vorhaben des sog. Volksgesetzbuches bezog sich zwangsläufig auch auf Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft, ohne daß aber erheblich abweichende Regelungen vorgeschlagen worden wären“ (Holzhauser/Bruder 1988, B 36).

Die Nazis verzichteten zunächst auf umfangreiche Änderungen in den ersten drei Büchern des BGB und änderten u.a. das Buch 4 – Familienrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch blieb während der gesamten Dauer des Nationalsozialismus in Kraft (vgl. Eisenhardt 1999, S. 454 ff.), es wurde, so Eisenhardt nachfolgend, jedoch anders interpretiert.

„Man muß, wenn man daß Recht, d.h. seine Anwendung ändern will, den Gesetzestext selbst nicht verändern, wenn genügend Generalklauseln vorhanden sind, die sich mit den Grundsätzen der neuen Weltanschauung ausfüllen lassen und mit deren Hilfe man auch Gesetzesstellen, die einer für wünschenswert erachteten Rechtspraxis entgegenstehen, korrigieren kann“ (Eisenhardt 1999, S. 456).

Der Reichsbürger erhält erst mit Einordnung in die Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit. Der Betroffene musste nicht nur in der Lage sein, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, sondern musste auch befähigt sein, die Aufgaben in Familie und Volksgemeinschaft zu erfüllen (vgl. Egen 1995, S. 131). Insbesondere bedienten sich die Nazis der ursprünglich im Vormundschaftsrecht bisher eher unterrepräsentierten Personensorge. Die persönlichen Angelegenheiten sind nun nicht mehr die Individualinteressen, sondern werden durch die Summe der Beziehungen des

Individuums zur Volksgemeinschaft definiert (vgl. Weinriefer 1987, S. 82). Hierunter wurde u.a. die Pflicht verstanden, die Volksgemeinschaft und einzelne Volksgenossen weder in gemeinschaftswidriger Weise zu belästigen noch zu gefährden. Diese Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der persönlichen Angelegenheiten war durch das BGB durchaus gedeckt, denn wie bereits geschildert wurde die Besorgung der eigenen Angelegenheiten mit der Führung eines geordneten Lebens gleichgesetzt und „Geistesschwache“ als abnormale Persönlichkeiten eingestuft, wie Weinriefer nachfolgend beschreibt.

„Die Entmündigung sollte auch und gerade Menschen erfassen, die wegen charakterlicher Mängel oder Krankheit sozial auffällig oder betreuungsbedürftig sind. Ihr Ziel ist in diesen Fällen also nicht der Verlust der Geschäftsfähigkeit, sondern die Vormundschaft als Mittel persönlicher Fürsorge und Lenkung“ (Weinriefer 1987, S. 83).

In den Jahren 1935 und nach 1940 gab es Initiativen die ein „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ schaffen wollten. Für den betroffenen Personenkreis waren verschiedene Maßnahmen unterschiedlicher Ausprägung vorgesehen. Etwa die Überwachung, die Unterbringung in Polizeilagern aber auch Sterilisation und Verhängung der Todesstrafe. Das Gesetz wurde nicht realisiert, da die beteiligten Fürsorgebehörden, Vormundschaftsgerichte und die Polizei sich nicht über Kompetenzen einigen konnten (vgl. Holzhauer/Bruder 1988, B 97).

Neben der Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1933), dem Ehegesundheitsgesetz (1935), sowie dem Asozialengesetztes von 1937 gab es im nationalsozialistischen Deutschland immer wieder Bestrebungen, die Tötung von Erbkranken, „Geisteskranken“ und Menschen mit Behinderungen auch rechtlich zu begründen.

Ein geheimer „Reichsausschuß für Erbgesundheitsfragen“, der seit 1937/38 tätig war, entschied mit Hilfe von Gutachtern (Ärzte, Neurologen, Psychiatern) zentral und „streng wissenschaftlich“ über die Bevölkerungspolitik und die soziale Frage. Egen beschreibt dies wie folgt.

„Und bei diesen Überlegungen kamen sie auch zu der Erkenntnis, daß für unheilbar erklärte Personen künftig nicht nur sterilisiert und asyliert, sondern vollends beseitigt werden konnten“ (Egen 1995, S. 134).

Die Reichsausschußmitglieder plädierten für ein streng wissenschaftliches Töten und lehnten Maßnahmen der „Wilden Euthanasie²²“ als stümperhaft ab (vgl. Egen

²² Tötung von Geisteskranken und Anstaltsinsassen z.B. durch Verhungern lassen, körperliche Arbeit, Medikamente (vgl. Egen 1995, S. 133).

1995, S. 135). Ein Gesetzentwurf des Reichsausschusses von 1939 enthielt folgende Feststellung.

„§ 2. Das Leben eines Menschen, welcher infolge unheilbarer Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf, und der im Leben nicht zu bestehen vermag, kann durch ärztliche Maßnahmen unmerklich schmerzlos für ihn vorzeitig beendet werden“ (Egen 1995, S. 136).

Der Gesetzentwurf wurde jedoch bei zunehmender Bekanntgabe der Anstaltsmorde im Rahmen des Euthanasieprogrammes nicht veröffentlicht. So erhielten Tötungen von Behinderten auch im NS-Staat nie eine rechtliche Legitimation. Vielmehr entschieden Ärzte auf Anordnung von Hitler über die Tötung von „lebensunwerten Leben“, jedoch keine Richter. Die Tötungsärzte plädierten für rechtliche Regelungen, um straffrei auszugehen (vgl. Egen 1995, S. 136). Beispielsweise sah ein weiterer Gesetzentwurf zur Euthanasie vor, dass die Tötung von „lebensunwerten Menschen“ nach zwei Jahren Anstaltsbeobachtung legal ermöglicht werden sollte.

Dieser Entwurf wurde von Hitler 1940 erbost abgelehnt. Das deutsche Volk wäre für diesen Weg der inneren Selbstbereinigung noch nicht bereit, so die Reaktion von Hitler auf den Gesetzentwurf. Denn nachdem die im Euthanasieprogramm durchgeführten Anstaltsmorde ab 1940 zunehmend auch durch Alliierte publiziert wurden, gab es Proteste vornehmlich durch kirchliche Würdenträger gegen die Morde (vgl. Egen 1995, S. 138). Danach wurde die weniger aufsehend erregende „Wilde Euthanasie“ durchgeführt. Die genaue Anzahl der Euthanasieopfer ist bis heute nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in der Phase der „Wilden Euthanasie“ mehr Menschen umgebracht wurden, als während der Aktion T4²³ (vgl. Egen 1995, S. 138).

Die Rechtsprechung im Dritten Reich widersetzte sich zunächst den Bestrebungen, die Entmündigung über die rechtsgeschäftliche Betrachtungsweise z.B. auf das Kriterium der Gemeingefährlichkeit auszuweiten (vgl. Weinriefer 1987, S. 86). Im Verlauf der Nazi-Diktatur hatten Richter und Rechtsprechung den Interessen der Volksgemeinschaft zu dienen. Die Rolle der Vormundschaftsrichter während des Dritten Reiches dürfte daher ebenso belastet sein, wie die Rolle von Medizinern und anderen Juristen in der Nazi-Zeit (vgl. Eisenhardt 1999, S. 475 ff.).

²³ Während der Nazi-Zeit befand sich in einer Villa in der Berliner Tiergartenstraße 4 (T 4) die Zentrale für die Leitung der Ermordung von behinderten Menschen im gesamten Deutschen Reich. Unter „Aktion T 4“ wird die systematisch geplante Ermordung von Psychiatrie-Patienten und behinderten Menschen verstanden (URL 3: 2010).

„Der Vormundschaftsrichter wurde Handlanger in einem Verfahren, das nur noch politische Ziele verfolgte“ (Egen 1995, S. 130).

„Als einziger deutscher Richter prangerte der Amtsrichter Lothar Kreyszig aus Brandenburg an der Havel die Euthanasiemorde an. Als Vormundschaftsrichter hatte er bemerkt, dass sich nach einer Verlegung Nachrichten über den Tod seiner behinderten Mündel häuften. Im Juli 1940 meldete er seinen Verdacht, dass die Kranken massenhaft ermordet würden, dem Reichsjustizminister Franz Gürtner. Nachdem ihm bedeutet worden war, dass die Mord-Aktion in Verantwortung der Kanzlei des Führers ausgeführt werde, erstattete Kreyszig gegen Reichsleiter Philipp Bouhler Anzeige wegen Mordes. Den Anstalten, in denen Mündel von ihm untergebracht waren, untersagte er strikt, diese ohne seine Zustimmung zu verlegen. Kreyszig, der damit gerechnet hatte, sofort verhaftet zu werden, wurde lediglich in den Ruhestand versetzt“ (URL 3: Wikipedia 2010).

So wurden bis 1941 durch die „Aktion T4“ in Heilanstalten und speziell eingerichteten Liquiditätshäusern 70.000 psychisch Kranken u.a. durch Gasvergiftungen getötet. Weitere Opfer folgten später durch die „Wilde Euthanasie“.

3.6.3 Geschäftsfähigkeit und Verfahrensrechte

Da während der gesamten NS-Zeit das BGB von 1900 Bestand hatte, galten (theoretisch) die bisher getätigten Aussagen zur Geschäftsfähigkeit der Entmündigten. Von Verfahrensrechten und Selbstbestimmungsmöglichkeiten zu sprechen ist, in Anbetracht der Massenmorde an psychisch kranken Menschen, nicht angebracht. Nach dem Ende der Nazi-Diktatur zogen beide deutschen Staaten Lehren aus den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sie in Ihre Gesetzgebung einfließen ließen. So traten in beiden deutschen Staaten 1949 grundlegende Gesetze mit Verfassungsrang in Kraft, die die Würde des Menschen unter besonderen Schutz stellten. Der nachfolgende Abschnitt beschreibt u.a. die verfassungsmäßigen Grundlagen des gegenwärtigen Selbstbestimmungsrechtes.

3.7 Nachkriegszeit – Menschenrechte erhalten Verfassungsrang

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs nahmen die Besatzungsmächte wesentliche Änderungen der Nazis an dem BGB zurück, das zunächst auch in beiden deutschen Staaten Gültigkeit hatte (URL 4: Wikipedia 2010). Gleichzeitig erhielten in beiden deutschen Staaten die Menschenrechte einen besonderen Status, z.B. stellt das Grundgesetz der BRD die Rechte von benachteiligten Menschen unter einen besonderen Schutz. So befasst sich der Art. 1 des Grundgesetzes mit der Menschenwürde. Diese beinhaltet u.a. das aus der Antike bekannte Selbstbe-

stimmungsrecht des Menschen, das für alle Menschen unabhängig von deren Status oder (geistiger) Erkrankung gilt. Die Menschenwürde ist unantastbar. Der Mensch ist automatisch Grundrechtsträger, unabhängig von dessen Erkrankung (vgl. Egen 1995, S. 147). Egen präzisiert diesen Grundgedanken wie folgt.

„Der allgemein menschliche Eigenwert der Würde ist auch vorhanden, wenn ein konkreter Mensch, wie z.B. der Geisteskranke, die Fähigkeit zur freien Selbst- und Lebensgestaltung von vornherein nicht hat“ (Egen 1995, S. 148).

Der Art. 2 des Grundgesetzes (Recht auf Freiheit) konkretisiert das Recht der Menschenwürde durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das jedem Menschen zusteht. Dieses beinhaltet auch das Recht auf biologisch-physische Existenz und körperliche Unversehrtheit als Reaktion auf die Euthanasieverbrechen in der NS-Zeit und dient dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderungen (vgl. Egen 1995, S. 153f.). Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, kann beispielsweise durch unverhältnismäßige Zwangsbehandlungen verletzt werden, wie von Egen nachfolgend beschrieben.

„Die Grenzen zwischen medizinisch notwendigen Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen, die vordergründig dem Wohl des geistig behinderten Menschen dienen sollen, in Wirklichkeit jedoch von den Interessen Dritter bestimmt werden, sind fließend“ (Egen 1995, S. 155).

Eine weitere Konkretisierung der Menschenwürde findet sich im Art. 3 des Grundgesetzes. Das Recht auf Gleichheit verpflichtet den Staat mit all seinen Organen zur Gleichheit gegenüber all seinen Bürgern durch Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Es entstand ebenfalls als Reaktion auf Rechtsbeugung und Sondergesetze für bestimmte Personengruppen während der NS-Zeit und begründet u.a. neben dem Art. 20 GG (Verfassungsgrundsätze) das Rechtsstaatsprinzip (vgl. Egen 1995, S. 156). Egen beschreibt die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes für Menschen mit Behinderungen folgendermaßen.

„Als auf die Person bezogenes Grundrecht hat Art. 3 GG für geistig Behinderte vor allem die Bedeutung, daß der Gleichheitssatz verletzt ist, wenn sich ein vernünftiger Grund für die Ungleichbehandlung eines geistig behinderten Menschen nicht finden läßt“ (Egen 1995, S. 156f.).

In der Verfassung der DDR wird der Begriff Menschenwürde nicht ausdrücklich erwähnt. Die Würde der Persönlichkeit ist im Zusammenhang zur Rechtsausübung und Mitwirkung an der gesellschaftlichen Entwicklung zu betrachten und wird in Art. 19 Abs. 2 der DDR-Verfassung wie folgt beschrieben.

„Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jedem einzelnen Bürger“ (Lieser-Triebnigg 1985, S. 33).

Auch das Recht auf Freiheit wird in Bezug zu der Gesellschaftsordnung der DDR gesetzt. Die Verwirklichung von Freiheit und Würde der Persönlichkeit wird mit der Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung in Verbindung gebracht (vgl. Art. 19 Abs. 3 Verfassung der DDR). Das Recht auf Gleichheit findet sich in Art. 20 Abs. 1 der Verfassung der DDR wieder.

„Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich“ (Lieser-Triebnigg 1985, S. 33).

In der BRD galt das für Vormundschaftsfragen zuständige vierte Buch (Familienrecht) des BGB bis zum Jahre 1992 nahezu unverändert. Die einzige Änderung des BGB bzgl. der Entmündigungsgesetzgebung erfolgte am 31.07.1974 durch die zusätzliche Aufnahme des Entmündigungsgrundes Rauschgiftsucht (vgl. Kewitz/Joester 1990, S. 14).

In der DDR wurde das Entmündigungsrecht des BGB durch das eigenständige Familiengesetzbuch (FGB) am 20.12.1965 und die Zivilprozeßordnung vom 19.07.1975 geändert. Das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) trat am 01.01.1976 in Kraft und löste damit nach über 75 Jahren das BGB ab (vgl. Eisenhardt 1999, S. 571). Um auch Aussagen zu dem Selbstbestimmungsrecht von rechtlich betreuten Menschen in beiden deutschen Staaten treffen zu können, behandelt der nächste Abschnitt die Praxis von Entmündigungen, Vormundschaften und Pflegschaften in der DDR.

3.8 Entmündigung, Vormundschaften und Pflegschaften in der DDR

Grundsätzlich hat man in der DDR an dem System der Vormundschaft mit der zuvor durchgeführten Entmündigung sowie der Pflegschaft festgehalten. Wie in dem BGB von 1900 ist die Entmündigung in der DDR auch mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit verbunden (vgl. Hellmann 1986, S. 62, S. 63, Schirmer 1990, S. 151). In der DDR verlagerte sich allerdings der Zuständigkeitsbereich für Vormundschaften von der richterlichen zur behördlichen Zuständigkeit in der Form von staatlichen Notariaten. Unter Einbeziehung von anderen Verwaltungsorganen und gesellschaftlichen Massenorganisationen wurden Vormünder von den staatlichen Notariaten ausgewählt und bestellt (vgl. Hellmann 1986, S. 62, S. 67). Das staatliche Notariat konnte in Ausnahmefällen selbst Betreuungen führen und hatte die Aufgabe, Vormünder zu beraten, zu unterstützen und ggf. Vertretungsbefu-

gnisse im Bereich der Vermögenssorge einzuschränken (vgl. Hellmann 1986, S. 63). Ebenfalls hatte das Notariat für den ständigen und lebensnahen Kontakt zwischen Vormündern und den ihnen anvertrauten Personen zu sorgen. Besonderer Wert wurde in der DDR auf die persönliche Betreuung gelegt. Ein Vormund sollte sich in der Regel um maximal zwei zu betreuende Personen kümmern. (vgl. Hellmann 1986, S. 63). Auch eine Pflegschaft kann mit Einwilligung des Betroffenen, soweit das möglich ist, eingerichtet werden. Das staatliche Notariat legt die Wirkungskreise des Pflegers fest. Dieser fungiert in den Wirkungskreisen als gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.

Grundsätzlich bleibt dieser handlungsfähig, mit Ausnahme der vom Pfleger zu vertretenden Wirkungskreise (vgl. Hellmann 1986, S. 64). Wesentliche Einschränkungen gibt es für untergebrachte Betroffene mit psychischen Erkrankungen und Menschen mit geistigen Gebrechen. Hier ruhte bei angeordneter Pflegschaft sogar das Wahlrecht (vgl. Hellmann 1986, S. 64). Nach den vorliegenden Quellen wurde das Rechtsinstitut der Entmündigungen in der DDR nicht oft angewandt. So berichtete ein Psychiater mit 30 Jahren Berufserfahrung im Jahr 1990 von bisher zwei, drei bekannten Entmündigten in seiner Berufszeit (vgl. Schirmer 1990, S. 151). Vielmehr wird auf die gängige Praxis verwiesen, dass Rechtsgeschäfte von Menschen mit psychischen Störungen, aufgrund von Geschäftsunfähigkeit bzw. Entscheidungsunfähigkeit im Sinne des Zivilgesetzbuches der DDR, die Nichtigkeit von konkreten Willenserklärungen im Einzelfall bewirkten. Schirmer fasst dies nachfolgend zusammen.

„Einengung des Horizonts, Anderssein, Umständlichkeit, ja Starre des Denkens allein bedingen noch keine Nichtigkeit. Diese Zustände sind nur dann rechtlich relevant, wenn dadurch die intellektuelle Erkenntnis von Inhalt und Bedeutung eines Rechtsgeschäftes völlig fehlt, wenn um ASCHAFFENBURGS brillante Formulierung zu gebrauchen - „die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive“ nicht mehr gegeben ist“ (Schirmer 1990, S. 152).

Aufgrund der Entscheidungsunfähigkeit der Patienten nahmen sich z.B. psychiatrische Kliniken in der DDR das Recht des „Handelns ohne Auftrag“ gem. § 276 ZGB heraus, wie es Schirmer folgendermaßen beschreibt.

„Wir werden rechtsgeschäftlich für die uns anvertrauten Patienten tätig, weil und sofern sie nicht selbst handeln können. Wir werden tätig, ohne von diesen Patienten oder einer sonstigen Person beauftragt zu sein. Der Patient kann uns nicht rechtsrelevant beauftragen - eine solche Bevollmächtigung wäre ja selbst schon ein Rechtsgeschäft ...“ (Schirmer 1990, S. 153).

In dem „Handeln ohne Auftrag“ sollte der Geschäftsführende gemäß dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen handeln. Dabei war Sorgfalt gefordert, der Geschäftsführende haftete für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen des Vertretenen. Eine in der psychiatrischen Klinik (!) einheitlich festgelegte Verfahrensordnung dokumentierte transparent die für den Vertretenen durchgeführten Entscheidungen und sollte jederzeit kontrollierbar sein. So wurden Rechtsgeschäfte wie der Kauf von Konsumgütern oder Reisen, zumeist von der Stationschwester für den zu Vertretenden getätigt (vgl. Schirmer 1990, S. 153f.). Diese Verfahrensweise fand auch den Zuspruch der entsprechenden Abteilung des Justizministeriums, deren Einstellung von Schirmer wie folgt wiedergegeben wird.

„Die dem Patienten zustehenden finanziellen Mittel, insbesondere seine Ersparnisse, Rente oder andere Einkünfte, sollten voll für seine Bedürfnisse, Wünsche und sein persönliches Wohl ausgegeben werden“ (Schirmer 1990, S. 154).

Bedeutendere Rechtsgeschäfte wie etwa Wohnungsaufösungen oder Grundstücksverkäufe wurden, eher in vereinzelt Fällen, der zivilrechtlich geregelten Stellvertretung in Form von Pfleg- oder Vormundschaften überlassen (vgl. Schirmer 1990, S. 153f.). Die geringe Häufigkeit der Anordnung von Vormundschaften und Pflschaftschaften wird Schirmer wie folgt begründet.

„Die Justizorgane sind offensichtlich daran interessiert den Kreis solcher Fälle möglichst klein zu halten und möglichst viele Geschäftsführungen den Kliniken im Sinne des geschilderten „Handelns ohne Auftrag“ zu belassen“ (Schirmer 1990, S. 155).

Im Bereich der Personensorge wies der Psychiater mit gutem Grund auf eine drohende Allmachtsposition der Ärzte hin. Denn hier konnte das „Handeln ohne Auftrag“ fatale Folgen für Patienten in Kliniken haben. Etwa bei der Einwilligung in folgenschwere Operationen. So wird von einer psychisch kranken Patientin berichtet, der wegen diabetisch bedingter Durchblutungsstörungen zur Lebenserhaltung ein Bein amputiert werden sollte. Die Patientin lehnte die Einwilligung in die Amputation wahnbedingt ab. Der Psychiater hielt diese geplante Operation für aufschiebbar und die Einrichtung einer vorübergehenden Pflschaftschaft zwecks Klärung der Einwilligung für möglich. Der zentrale juristisch-medizinische Arbeitskreis beim Präsidium der Vereinigung der Juristen, dem dieser Fall zugetragen wurde, verwies auch hier auf das „Handeln ohne Auftrag“. Dass der behandelnde Arzt, nach Ansicht der Juristen, am besten wissen müsse, wie gehandelt werden sollte, wird von Schirmer folgendermaßen erklärt.

„Auch hier und selbst bei solchem Fall herrschte die Meinung vor, daß die Entscheidung und Stellvertretung im Willen durch den betreuenden Arzt erfolgen sollte“ (Schirmer 1990, S. 155).

Der Psychiater Schirmer sah jedoch neben der Allmacht der Ärzte auch eine Grundrechtsfrage berührt, da der Arzt „Zustimmender“ und „Empfänger der Zustimmung“ in einer Person war (vgl. Schirmer 1990, S. 155). Zusammenfassend werden nachfolgend Möglichkeiten rechtlich betreuter Menschen beschrieben, ihre Angelegenheit zu regeln.

In Bezug auf die Geschäftsfähigkeit hatte die Praxis der Entmündigung und Anordnung einer Vormundschaft sowie das Einsetzen einer Pflegschaft im Prinzip dieselben bereits beschriebenen Auswirkungen wie im Bürgerlichen Gesetzbuch zur damaligen Zeit. Die Verfahrensrechte unterlagen, unter der geschilderten Praxis des „Handelns ohne Auftrag“, einer ganz speziellen Situation. Sie wurden anscheinend nicht bzw. nahezu willkürlich wahrgenommen. Dass die Klinik die Verfahrensordnung festlegte, erscheint unter rechtsstaatlichen Aspekten nahezu als absurd.

3.9 Die Weiterentwicklung des Vormundschaftsrechtes in der BRD

Bisher wurde die Entwicklung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes von der Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches bis in die Nachkriegszeit chronologisch beschrieben. Um den Stellenwert des heutigen Selbstbestimmungsrechtes für rechtlich betreute Menschen besser beurteilen zu können, ist es notwendig die Diskussionen im Vorfeld zu betrachten. Der folgende Abschnitt greift einen Meilenstein der Entwicklung in den 1970er auf und führt bis in die 1980er Jahre. Vom Prinzip her setzte sich in der Bundesrepublik Deutschland die Praxis der Entmündigung und Anordnung einer Vormundschaft in der Weimarer Republik fort. Die Rechtsprechung bzgl. der Entmündigungen und Vormundschaften sowie die entsprechenden Veröffentlichungen dazu wurden über einen langen Zeitraum²⁴ nicht weiterentwickelt und basierten auf der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (vgl. Weinriefer 1987, S. 93). Auch die Mediziner versetzten ihre Einstellungen in die Zeit vor dem Nationalsozialismus zurück. So sahen Psychiater in der BRD der Nachkriegszeit ihre Aufgabe vorrangig darin, die Öffentlichkeit vor den Kranken zu schützen. Entmündigungen dienten vor allem dem Zweck, den

²⁴ Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung bis 1987.

zwangsweisen Anstaltsaufenthalt zu begründen. Weiterhin hatte der Vormund das Recht, den Bewohner, nach dem Verlassen der Anstalt, jederzeit wieder zurückbringen zu lassen. Die Vormundschaft diente zur Schaffung eines unmündigen Patienten, der langfristig ohne große Probleme versorgt und verwaltet werden kann (vgl. Crefeld 2006, S. 251).

Der Einsatz eines Vormundes diente auch der Verminderung des Arbeitseinsatzes und Zeitaufwandes bei Sozialämtern und Pflegeheimen. Die Vormundschaften wurden oft von Rechtsanwälten oder von pensionierten Beamten geführt. Da Rechtsanwälte teilweise bis zu 280 Vormundschaften führten, fand oft nur ein geringer oder gar kein Austausch zwischen Vormund und Anstaltsbewohnern statt (vgl. Crefeld 2006, S. 251). Die Jugendämter waren auch für die Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene zuständig. Die Fallzahlen der Amtsvormundschaften lagen bei 65-120, gelegentlich auch bei 250 Vormundschaften. Die Jugendämter erhielten teils besonders schwierige Fälle, die von anderen abgelehnt wurden und waren dadurch überlastet. In den Ämtern waren die Kompetenzen oft unklar verteilt, wer die Vormundschaftsarbeit konkret zu leisten hatte. Es wurden Sozialarbeiter ebenso eingesetzt wie Verwaltungsfachkräfte. Die Vormundschaftsvereine der Wohlfahrtsverbände übernahmen nur eine geringe Zahl von ausgewählten Betroffenen (vgl. Crefeld 2006, S. 251).

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips des Grundgesetzes wurde in der BRD auf Entmündigungen jedoch weitgehend verzichtet und statt dessen verstärkt die Gebrechlichkeitspflegschaft eingesetzt (vgl. Egen 1995, S. 159f.). Das umstrittene Rechtsinstitut der Zwangspflegschaft wurde jedoch für verfassungsgemäß befunden (vgl. Egen 1995, S. 167). Das Mitglied der „Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ Dr. Arnold veröffentlichte bereits 1971 Gedanken zur Reform der geltenden Entmündigungspraxis (vgl. Bienwald 2002, S. 1f.). Der entscheidende Durchbruch für die Reform des Vormundschaftsrechtes ging jedoch von der Psychiatrie-Enquête im Jahr 1975 aus, die nachfolgend beschrieben wird.

3.9.1 Die Psychiatrie-Enquête von 1975

Für die Herausbildung des gegenwärtigen Selbstbestimmungsrechts von rechtlich betreuten Menschen ist die Psychiatrie-Enquête von 1975 als ein wesentlicher Meilenstein in der Entwicklung zu betrachten. Denn bedeutende Vorarbeiten zu

der Reform des Betreuungsrechtes basieren auf der Psychiatrie-Enquête von 1975 (vgl. Bienwald 2002, S. 1). So widmete sich der Bericht der Sachverständigen-Kommission von 1975 zur Lage der Psychiatrie in der BRD u.a. wesentlichen Rechtsproblemen von psychisch kranken Menschen. Es wurde deutlich Kritik an der bisherigen Vormundschaftspraxis geäußert, wie von Crefeld drastisch wie folgt zusammengefasst wird.

„Die Vormundschaft war letztlich die strukturelle Basis für die Aufrechterhaltung des Elends, über das die Sachverständigen²⁵ berichtet haben“ (vgl. Crefeld 2006, S. 251).

Von den Sachverständigen der Kommission wurde u.a. der unverhältnismäßige Eingriff in Grundrechte der Betroffenen, die diskriminierende Wirkung der Entmündigung und die dem Sozialstaatsgedanken zuwiderlaufende Bemessung der Vermögenssorge kritisiert (vgl. Crefeld 2006, S. 252). Ebenfalls kritisiert wurden die zu hohen Entmündigungsraten und die chronische Überlastung von Vormündern. Auch Verfahrensweisen und die uneinheitliche Auslegung des Entmündigungsverfahrens wurden bemängelt. So hatte ein Betroffener in Hamburg (von 1966-1978) statistisch gesehen ein 35 mal so großes Risiko entmündigt zu werden wie ein Betroffener im Saarland. Weitere Kritikpunkte waren die schlechten Informationen von Gutachtern (Ärzten) und Vormündern über die tatsächlichen Folgen der Entmündigung im sozialen und rechtlichen Bereich, sowie die schlechte Qualität der Gutachten (vgl. Crefeld 1984, S. 57ff.).

Anstelle der bisherigen Praxis der Entmündigung und Einsetzung einer Vormundschaft sollte in einem individuell auf die Betroffenen abgestimmten Verfahren die Betreuungsbedürftigkeit festgestellt werden und ein Betreuer eingesetzt werden. Gleichzeitig sollte ein abgestuftes System von verschiedenen Betreuungsmaßnahmen entwickelt werden und die Frage der Geschäftsfähigkeit sollte i.V.m. der Anordnung von bestimmten Betreuungsmaßnahmen geklärt werden (vgl. Crefeld 2006, S. 252, BMJ 1986, S. 11). Eine „Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nimmt sich 1977 den Gedanken der Psychiatrie-Enquête an und versucht Entmündigung und Pflegschaft verfahrenstechnisch mit dem Begriff „Betreuungssachen“ zu vereinen (vgl. Weinriefer 1987, S. 148, Bienwald 2002, S. 1). Ebenso gibt es Überlegungen, dass für Menschen mit geistigen Behinderungen

²⁵ Der Enquête -Kommission des Deutschen Bundestages 1975.

ein Rechtsinstitut der Beistandschaft eingeführt wird, das aber keinen rechtsentziehenden Charakter hat und nur zur Geltendmachung von sozialen Ansprüchen dient (vgl. Weinriefer 1987, S. 149). Grundsätzlich sollte eine Reform zum Schutz der Rechte von geistig-seelisch beeinträchtigten Menschen durchgeführt werden. Zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit sollten die Biographien der Betroffenen sowie soziale Aspekte eine Rolle spielen (vgl. Crefeld 2006, S. 252). In den bisherigen Gutachten zur Entmündigung waren Krankheiten, insbesondere deren Dauer und unterschiedlichen Ausprägungen oft nur unzureichend dargestellt (vgl. Crefeld 1984, S. 62). Ebenso wurde nur unzureichend geprüft, ob eine Subsidiarität zur Vermeidung von Entmündigungen durch mögliche soziale Netzwerke gegeben ist (vgl. Crefeld 1984, S. 63).

3.9.2 Diskussionen in den 1980er Jahren

Aus Sicht einiger Juristen hatte sich das damals gängige Entmündigungsverfahren bewährt und berücksichtigte ausreichend die Interessen der Beteiligten, da es keine Klagen von Behinderten wegen diskriminierender Behandlung gab. Außerdem trug die Entmündigungspraxis zur Rechtssicherheit für Träger der Fürsorgeeinrichtungen bei. Die angesprochenen Juristen sahen daher keinen Grund zur Änderung des Systems der Entmündigung und Einsetzen einer Vormundschaft (vgl. Crefeld 1984, S. 58). Diskriminierende Äußerungen seitens eines Teils der Juristen fasst Crefeld wie folgt zusammen.

„ ... im übrigen sei die Entmündigung auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß dem Einzelnen klarzumachen sei, daß er behindert sei und dies akzeptieren müsse“ (vgl. Crefeld 1984, S. 58).

Letztendlich hatten auch Dritte oft ein Interesse an Entmündigungsverfahren. Seien es monetäre Interessen, wie die Hoffnung auf Sozialleistungen von hilfebedürftigen Entmündigten oder die Vereinfachung in Erbaueinandersetzungsverfahren. Oder auch die Möglichkeit soziale Sanktionen für moralische Fehltritte erteilen zu können. Krankenhäuser und Heime profitierten von einem pflegeleichten, hospitalisierten Patienten, der problemlos verwaltet und versorgt werden konnte. Insbesondere, wenn er an einen Vormund geriet, der mehr als 100 Mündel zu verwalten hatte. Auch die sogenannte „Drehtürpsychiatrie“ bei hoffnungslosen Fällen konnte durch Entmündigung zu einer therapeutischen Wende bzw. zu einem therapeutischen Ende geführt werden. (vgl. Crefeld 1984, S. 60ff.).

Im Verlauf der 1980er Jahre wurde jedoch verstärkt nach Alternativen zu den bisherigen Rechtsinstituten der Entmündigung gesucht, da der Mensch mit individuellen Bedürfnissen mehr im Mittelpunkt des Geschehens stehen sollte. Beispielsweise publizierte 1987 die Bundesregierung bzgl. einer möglichen Neuorientierung der Entmündigungspraxis, dass doch eher minimale Eingriffe erfolgen, die mit einem Maximum an persönlicher Zuwendung verbunden sein sollten (vgl. Egen 1995, S. 168). Auch wurde die bereits vorhandene Gebrechlichkeitspflegschaft i.V.m. der Zwangspflegschaft erneut als Alternative zur Entmündigung und Vormundschaft diskutiert. Jedoch waren auch diese Pfllegschaften mit Einbußen an Autonomie verbunden und daher in den Augen von Kritikern „Etikettenschwindel“ (vgl. Egen 1995, S. 169f.). Von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Sozialarbeitern, Juristen und Psychiatern wurden vier Hauptkritikpunkte an den bisherigen Rechtsinstituten Entmündigung, Vormundschaft und Pfllegschaft geäußert.

Die unzeitgemäßen, da diskriminierende Begrifflichkeiten „Vormund“, „Mündel“, „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ wirkten stigmatisierend und sollten durch neutralere Termini ersetzt werden. Die nicht einheitlichen und schwerfälligen Verfahrensweisen durch Zersplitterung in mehrere Gesetzeswerke (ZPO für Entmündigung, FGG für Vormundschaft, Pfllegschaft) sollte unkompliziert und auf minimale Verfahrensweisen beschränkt werden. Die große Einschränkung der Rechtsstellung des Betroffenen und die unflexible Handhabung des Rechtsinstituts sollte durch eine auf individuelle Bedürfnisse des Betroffenen gerichtete Fürsorge ersetzt werden (vgl. Egen 1995, S. 170ff.).

Auch sollte der unzureichende Kontakt zwischen Schützling und Vormund bzgl. Pfleger verbessert werden. Denn 30% der stationär Untergebrachten kannten ihren Vormund nicht, 10% konnten den Namen nicht nennen. Es gab Rechtsanwälte mit mehr als 100 Vormundschaften oder Pfllegschaften. Auf ein Richterpensum kamen bis zu 15.000 Gebrechlichkeitspflegschaften, so dass die Einleitung von Zwangspflegschaften oft ohne unzureichende Kontakte, Anhörungen oder Gutachten erfolgte (vgl. Egen 1995, S. 177).

In dem neu anzustrebenden Rechtsinstitut sollten die Befugnisse des Betreuers flexibel und individuell gehandhabt werden können, ohne dass dadurch automatisch ein Bezug zu der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hergestellt wurde. Es sollte eine Anpassung an das tatsächliche Betreuungsbedürfnis und die Ge-

schäftsfähigkeit des Betroffenen („lichte Momente“) stärker berücksichtigt werden (vgl. Egen 1995, S. 173f.). Auch wurde über neue Begrifflichkeiten diskutiert wie etwa die Verwendung des österreichischen Begriffs der Sachwalterschaft, aber auch die Beibehaltung der Pflegschaft oder der Begriff Betreuung (vgl. Egen 1995, S. 249). Ebenso wurden neue Aufgaben an Vormünder und Pfleger gestellt, wie von Egen nachfolgend dargestellt.

„Zu den Rechten und Pflichten eines Vormundes gehörte es z.B., daß er sich um die Gesundheit seines Mündels zu kümmern habe, was bedeute, daß er die Sorge für die Beendigung der Entmündigung trage“ (Egen 1995, S. 177).

Letztendlich unterstand die Rechtspraxis der Entmündigung einem unbestimmten Fürsorgeprinzip, der dazu diente Maßnahmen, die mit der Vormundschaft verbunden waren, zu rechtfertigen. Die Einschränkung der rechtsgeschäftlichen Fähigkeiten ist nur in wenigen Fällen notwendig aber Voraussetzung für das vormundschaftliche Betreuungsbedürfnis (vgl. Weinriefer 1987, S. 151). Wie die Kritik der Psychiatrie-Enquête sowie die Diskussionen der 1980er Jahre aufgegriffen wurden und zu der Betreuungsrechtsreform geführt haben, stellt der nächste Abschnitt dar.

3.10 Die Reform zur Schaffung des Rechtsinstitutes der Betreuung

Der Wandel des Rechtsinstitutes Vormundschaft, das mit der Entmündigung der Betroffenen verbunden war, zu einem externen Hilfesystem, welches die von der Psychiatrie-Enquête geforderten Selbstbestimmungsmöglichkeiten unterstützend förderte, vollzog sich Ende der 1980er Jahre. Wurden bislang Kritiken und Ideen aufgegriffen, so schildert der folgende Abschnitt chronologisch Gutachten und Gesetzesentwürfe, die wiederum von Fachleuten und Verbänden diskutiert wurden und letztendlich zu der im Bundestag verabschiedeten Reform des Betreuungsrechts führten. Am Anfang wird das nachfolgende Sachverständigengutachten des Bundesministeriums für Justiz beschrieben, das 1985 erstellt wurde.

3.10.1 Das Sachverständigengutachten des BMJ von 1985

In einem vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) im Jahr 1985 erstellten Gutachten äußern sich medizinische Sachverständige zu einer Neuordnung des Vormundschaftsrechtes. Bzgl. der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen wurde von Medizinern hervorgehoben, dass die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nur bei einem relativ kleinen Teil von psychisch Kranken nicht vorhanden

waren (vgl. BMJ 1986, S. 12). Für die Definition von Art und Umfang der eigenen Angelegenheiten, die der Betroffene ggf. nicht alleine besorgen konnte, wurde u.a. eine Neuorientierung der Diagnostik für die Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit gefordert. Da insbesondere im psychischen Bereich die Abgrenzung von Krankheit und Gesundheit oft unscharf verlief, wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass z.B. Schwierigkeiten im sozialen Bereich übermäßig bewertet werden könnten. Soziale Missstände und dissoziale Verhaltensweisen des Betroffenen dürfen das psychische Krankheitsbild nicht unvertretbar beeinflussen.

So wurde eine mehrdimensionale Diagnostik für die Begutachtung gefordert, die feststellen sollte, ob die psychische Störung tatsächlich so gravierend ist, dass sie die Fähigkeit der Selbstbestimmung einschränkte (vgl. BMJ 1986, S. 18). Bei der Beurteilung sollte nicht nur die Fähigkeit zur Führung von Rechtsgeschäften und gerichtlichen Prozessen herangezogen werden, sondern auch die Wahrnehmung sozialer Pflichten und die des eigenen Gesundheitszustandes (vgl. BMJ 1986, S. 19). Die Gutachter bescheinigten der psychiatrischen Beurteilung entscheidende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die späteren Selbstbestimmungsmöglichkeiten der zu betreuenden Personen, wie nachfolgend beschrieben wird.

„Der diagnostische Prozeß im Rahmen der psychiatrischen Beurteilung gipfelt also letztlich in der Aussage über den Grad der Einschränkung der Selbstbestimmung und über den Umfang der Betreuung“ (BMJ 1986, S. 19).

Aus Sicht der gutachterlich tätigen Nervenärzte wurde die mit der gültigen Entmündigungspraxis verbundene automatische Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen kritisiert. Es wurde empfohlen, ein differenziertes System der Betreuungsbedürftigkeit zu entwickeln, wobei nur in Extremfällen die psychische Störung zum Verlust der Geschäftsfähigkeit führen dürfe (vgl. BMJ 1986, S. 19f.). Abschließend kommt der Bericht zu der Erkenntnis, dass jeder freie Rest von Selbstbestimmung bei den Betreuten zu respektieren sei. Dass bei psychisch Behinderten die Möglichkeiten der Selbstbestimmung nur in seltenen Fällen nicht mehr vorhanden seien, entspricht Erfahrungswerten aus der klinischen Psychiatrie (vgl. BMJ 1986, S. 27).

Im Zuge der Diskussion um eine Reform des Vormundschaftswesens wurde auch die Stellung der Vormünder, insbesondere auf die Entwicklung von Krankheitsbildern psychisch kranker Menschen kritisch hinterfragt. Denn dienen Vormünder stark als Mittler zur Umwelt der psychisch Kranken, besteht bei bestimmten Krankheitsbildern und alten Menschen die Gefahr, dass diese sich zunehmend auf

sich selbst zurückziehen. Mit dem bisherigen Rechtsinstitut der Vormundschaft wurden auch fehlende Selbstbestimmungs- und Selbstbetätigungsmöglichkeiten verbunden, die zu einem verminderten Selbstwertgefühl führen und krankheitsverstärkend wirken können. Die soziale Isolierung werde dadurch verstärkt (vgl. Schulte 1986, S. 100f.). Schulte stellt den Zusammenhang zwischen eingeschränkten Handlungskompetenzen durch gesetzliche Vertretung wie folgt dar.

„Psychisch Kranke und alte Menschen bedürfen stattdessen vielmehr eine Stärkung des Vertrauens zu sich selbst, sie benötigen Erfolgserlebnisse, sie brauchen eine Ausweitung ihres Lebensraums und eine verstärkte Hinwendung nach außen. ... Diesem notwendigen Prozeß der Stärkung der Autonomie des Betroffenen läuft es zuwider, wenn Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden“ (Schulte 1986, S. 101).

Auch spezielle Fachtagungen beschäftigten sich mit der Entwicklung des Betreuungsrechtes und den darin geforderten Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Nachfolgend werden Diskussions- und Fachbeiträge einer Fachtagung in Marburg a.d. Lahn vorgestellt, auf der entsprechende Ideen formuliert wurden.

3.10.2 Die Fachtagung zur Reform des Vormundschaftsrechts in Marburg (1986)

In Marburg/Lahn fand vom 06.-08.März 1986 auf Initiative von Fachverbänden im Behindertenbereich eine Fachtagung zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts statt. Teilnehmer einer Podiumsdiskussion am 06.03.1986 schilderten ihre Erfahrungen mit dem Entmündigungsrecht, wie z.B. nachfolgend der Leiter eines Sozialpsychiatrischen Dienstes.

„Dagegen habe er²⁶ festgestellt, daß psychisch kranke Menschen eine Entmündigung eher als Entfremdungs- und Ausklammerungsprozeß denn als Hilfe erleben. Für sie könne das Gefühl, einem anderen Menschen ausgeliefert zu sein, schlimme Auswirkungen haben. Insbesondere die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit werde kaum verstanden und akzeptiert ...“ (Hellmann 1986, S.142).

Bzgl. der Weiterentwicklung dieses Rechtsinstitutes sollte die Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit daher eng umrissen, hinreichend begründet und konkret angeordnet werden. Ferner sollte den Betroffenen zugestanden werden, geringfügige Geschäfte selbst tätigen zu können (vgl. Schulte 1986, S. 105). Grundsätzlich wurde auch die Frage nach dem rechtstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgeworfen. Unter Berücksichtigung des Gedankens der

²⁶ Der Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Subsidiarität müsse auch geprüft werden, ob es nicht Alternativen gäbe, um die juristischen Rechtsinstitute der Vormundschaft bzw. Pflegschaft zu vermeiden. Das könnte z.B. mit Hilfe von Maßnahmen aus dem sozialen Bereich geschehen. So könnten alternative Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten als soziale Dienstleistungen die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen stärken, ohne dass deren Handlungsfähigkeit durch Entmündigung, Vormundschaft oder Pflegschaft eingeschränkt wird. Hierdurch würde das zukünftig gestaltende Hilfesystem sich von der juristischen Seite hin zu der psychosozialen Versorgung und sozialen Diensten verlagern und eine entsprechende Ausstattung verlangen (vgl. Schulte 1986, S. 116f.).

Das Bundesministerium für Justiz gab während der Fachtagung einen Zwischenstand zu den Überlegungen zur Reformierung des Betreuungsrechtes bekannt. Neben der Vereinheitlichung der rechtlichen Verfahrensweisen sollte auch die Stärkung des Pflegebefohlenen gegenüber dem Vormund bzw. Pfleger zukünftig vorgesehen werden. Grundsätzlich wurde ein Paradigmenwandel des Gesetzgebers erkennbar, den Gass nachfolgend auf der Tagung erkennen lässt.

„Gefordert ist ein System der Betreuung, das einerseits die jeweiligen behinderungsbedingten Defizite nach Möglichkeit ausgleicht, jedoch dem Behinderten im weitestmöglichen Umfang seine rechtliche Handlungsfähigkeit beläßt und ... das in dieser Form allen Betreuungsbedürftigen zur Verfügung steht“ (Gass 1986, S. 133).

Von Teilnehmern, der am 08.03.1986 in Marburg stattfindenden Podiumsdiskussion zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes wurden auch andere Formen einer möglichen Betreuung vorgeschlagen.

Beispielsweise wird für Menschen mit geistigen Behinderungen die Verlängerung des elterlichen Sorgerechts als Alternative zur Entmündigung in Erwägung gezogen. Dieser rechtstechnisch einfach zu realisierende Vorschlag eines Beistandes in Form eines Elternteils kann für die Betroffenen jedoch höchst problematisch sein. Denn das Eltern-Kind-Beziehungsgeflecht wird fortgeführt und die persönliche Entfaltungsmöglichkeit des Betroffenen ggf. eingeschränkt (vgl. Hellmann 1986, S. 146). Diese Ansicht wird auch von Vertretern der Behinderten- und Krüppelinitiativen geteilt, da das verlängerte Sorgerecht der Eltern den Wunsch behinderter Menschen nach Selbstständigkeit nicht verwirklicht. Statt dessen solle der Gesetzgeber bei gesetzlichen Neuregelungen eher eine „Bemündigungspolitik“ für Menschen mit Behinderungen konkretisieren (vgl. Hellmann 1986, S. 148f.).

Eine weitere Alternative zu Vormundschaft und Pflegschaft wird in der Einrichtung einer Beistandschaft gesehen. Hier wird dem Betroffenen ein Berater zur Seite gestellt, der ihn bei der Entscheidung von wichtigen Lebensfragen hilft, ihn berät und evtl. bei der Beantragung von sozialen Rechten unterstützt. Die Beistandschaft soll sich am konkreten Betreuungsbedürfnis ausrichten, wobei der Schwerpunkt auf der sozialen Komponente liegen soll. Der Betroffene ist weiterhin geschäftsfähig und kann verfahrenstechnisch die Maßnahme beantragen, beenden oder ablehnen (vgl. Hellmann 1986, S. 146). Der folgende Abschnitt legt dar, wie das Prinzip der Beistandschaft auch von bedeutenden Fachverbänden der Wohlfahrtspflege aufgegriffen wurde.

3.10.3 Das Positionspapier der Fachverbände von 1987

Das Rechtsinstitut der Beistandschaft wurde auch von Fachverbänden der Wohlfahrtspflege²⁷ thematisiert, die im Zuge der Diskussionen um die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts 1987 ein Positionspapier veröffentlichten. Die Überlegungen der Fachverbände beruhten auf Erfahrungen der beteiligten Organisationen und stellen insbesondere die Sicht der Behindertenhilfe dar (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 3). Die Fachverbände wiesen auf die Paradigmenwechsel hin, die sich in Bezug der Integrationsfähigkeit von Menschen mit geistigen Behinderungen, beispielsweise am Arbeitsmarkt oder in der Schule, mittlerweile ergaben (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 4f.).

Behinderte Menschen verstanden sich demnach als Teil der Gesellschaft und wollten zunehmend Verantwortung tragen. Demgegenüber standen u.a. nahezu unveränderte Regelungen des BGB von 1900, die von einem Schutzbedürfnis gegenüber Behinderten ausgingen, die Behindertem mit einem Sonderstatus versahen und sie an den Rand der Gesellschaft drängten. Nach Ansicht der Fachverbände sollten bei den Behinderten die Selbstentfaltungsmöglichkeiten gefördert werden, ihnen Erfolgserlebnisse vermittelt und Leistungsanreize geschaffen werden, damit sie so selbstständig wie möglich innerhalb der Gesellschaft leben könnten (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 5, S. 7). Die bisherige Praxis der Entmündigung und Einsetzung einer Vormundschaft widersprach nach Ansicht der Fachverbände dem Grundgedanken der Autonomie und Selbstentfaltung von Menschen mit geistiger Behinderung. Ebenso kritisiert wurden (Zwangs-) Pfleg-

²⁷ Diakonie, Caritas, Lebenshilfe, Anthroposophische Einrichtungen.

schaften, die teilweise auch im ausschließlichen Interesse Dritter zum Schutz von Vermögensinteressen bzw. dem Schutz des Rechtsverkehrs angeordnet wurden (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S.7 ff., S. 15). In dem Positionspapier verdeutlichten die Fachverbände ausdrücklich die vom Grundgesetz garantierten Rechte (auch) von Menschen mit Behinderungen.

Die Fachverbände kritisierten die Entmündigungspraxis, die beispielsweise den Betroffenen in zentralen Lebenslagen daran hindert selbst zu entscheiden, was er für richtig oder falsch hält und damit gegen den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) verstieß. Die Fachverbände formulieren diesen Verstoß gegen die Menschenwürde wie folgt.

„Der pauschale Rechtsakt der Entmündigung - jedenfalls soweit er mit dem völligen Verlust der Geschäftsfähigkeit verbunden ist - unter Beachtung des Grundsatzes der Menschenwürde im Rahmen der heutigen Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung nicht mehr gerechtfertigt“ (Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 11).

Ebenfalls wurde durch die Fachverbände kritisiert, dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) der geistig Behinderten durch das BGB (Entmündigung wg. „Geisteskrankheit“ bzw. „Geistesschwäche“) eingeschränkt werde, in dem ihre Geschäftsfähigkeit mit denen von Kindern bzw. Minderjährigen gleichstellt und sie auch eine Stufe mit einem Kleinkind gestellt würden. Die Kritik der Fachverbände an dem Verstoß gegen die freie Persönlichkeitsentfaltung wurde wie folgt formuliert.

„Die pauschale Aberkennung aller Fähigkeiten, am Rechtsverkehr teilzunehmen, ohne Einzelfähigkeiten in Teilbereichen wirksam werden zu lassen, beschränkt daher Artikel 2 Grundgesetz in seinem Kernbereich“ (Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 12).

Auch gegen den Gleichheitssatz zum Schutz von Minderheiten (Art. 3 GG) wurde nach Ansicht der Fachverbände durch die Entmündigungspraxis verstoßen.

„Die Entmündigung bewirkt den Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Sie nimmt den Betroffenen das Recht, für sich zu sprechen und eigene Entscheidungen zu treffen und verbietet Rechtshandlungen, die anderen Menschen selbstverständlich sind (z.B. Teilnahme an Wahlen, Eheschließung usw.)“ (Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 13).

Die Fachverbände appellierten, dass sich der Gesetzgeber an der grundgesetzlich garantierten Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat und die in der verfassungsrechtlichen vertretenen Lehre der Grundrechtsmündigkeit zu überdenken sei, wie anschließend von den Fachverbänden beschrieben wird.

„Das Vorliegen einer geistigen Behinderung rechtfertigt daher für sich allein keine Begrenzung des Rechts auf selbständige Grundrechtsausübung. Vielmehr muß diese Begrenzung von Verfassung wegen bzw. auf der Grundlage eines Gesetzes, das den Grundrechten Rechnung trägt, geboten sein“ (Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 15).

Letztendlich war die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen auch internationalem Recht verpflichtet. Die Deklaration der Vereinten Nationen über die allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten vom 20.12.1971 gebot die gleichen Rechte von Menschen mit geistigen Behinderungen gegenüber anderen Menschen. Die Deklaration der Vereinten Nationen garantierte ferner, dass geistig behinderte Menschen ein Recht auf einen qualifizierten Beistand haben sollten. Diese Beistandschaft war auch eine zentrale Forderung der Fachverbände zur Reformierung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 16f.). Was die Fachverbände unter dem Rechtsinstitut der Beistandschaft verstanden und auch forderten wird anschließend dargestellt.

Der Beistand²⁸ als Vertrauter des geistig behinderten Menschen sollte ihn in einem persönlichen Betreuungsverhältnis begleiten und sollte ihn in seinen persönlichen, sozialen, ökonomischen und rechtlichen Angelegenheiten unterstützen, wobei die im geltenden Recht überbewertete Vermögensverwaltung hinter die Sozialbetreuung zurücktreten sollte. Der Beistand sollte nicht an die Stelle des behinderten Menschen treten. Dieser ist weiterhin voll geschäftsfähig. Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit und gesetzliche Vertretung durch den Beistand sollten nur erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich war und der Verbesserung der Lebenssituation des Betroffenen diene. Der Beistand sollte als Bindeglied im Netzwerk der psychosozialen Versorgung dienen und sollte die Integrations- und Rehabilitationsmöglichkeiten individuell erkunden und ggf. geltend machen. Dazu war der intensive persönliche Kontakt zu dem zu Unterstützenden und seinem Umfeld, insbesondere zu der Familie und der Heimeinrichtung, notwendig. Der Beistand sollte auch die Aufgabe haben geistig Behinderte zu fördern, damit diese ihre Rechtspositionen stärken könnten. Zu den Eigenschaften des Beistandes wurde pädagogisches Einfühlungsvermögen als erstrebenswert vorausgesetzt. Ferner sollte der Beistand auch ausreichend Zeit für seine Arbeit haben (vgl. Positionspa-

²⁸ Der Begriff der Beistandschaft wird aus dem damals gültigen § 1685, Abs. 2 BGB abgeleitet. Ein alleinerziehender Elternteil kann, über das Vormundschaftsgericht, auf Antrag ein Beistand zugeordnet werden (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 26).

pier der Fachverbände 1987, S. 17ff.). Als potenzielle Beistände kamen Personen des Vertrauens, wie etwa Eltern und Angehörige in Betracht. Grundsätzlich sollte die Ernennung eines Beistandes von den persönlichen Vorstellungen und Wünschen des Betroffenen abhängig gemacht werden. Die Fachverbände nahmen ausdrücklich Abstand von dem Gedanken, das elterliche Sorgerecht bei geistig Behinderten zu verlängern, da auch Behinderte das Recht haben, erwachsen sein zu dürfen. Um den fürsorglichen Charakter der Beistandschaft zu wahren, sollte die Beistandschaft grundsätzlich nur auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden. Die Anordnung der Beistandschaft im Drittinteresse sollte grundsätzlich unzulässig sein. Das Interesse des Rechtsverkehrs oder das Führen von Prozessen könnte auch mit anderen Mitteln, etwa durch die Benennung eines speziellen Verfahrensbeistandes, ggf. umgesetzt werden. Das gesamte Verfahren ist zu vereinfachen und sollte beim Vormundschaftsgericht verbleiben (vgl. Positionspapier der Fachverbände 1987, S. 17 ff.). Das Positionspapier der Fachverbände wurde u.a. in den weiteren Gesetzgebungsverfahren herangezogen.

Ein sehr wichtiger Beitrag bei der Entstehung des gegenwärtigen Betreuungsrechtes ist der Diskussions-Teilentwurf von 1987, der später als Gesetzentwurf eingebracht wurde und nachfolgend vorgestellt wird.

3.10.4 Der Diskussions-Teilentwurf von 1987

Aufgrund des 1986 vom Bundesministerium für Justiz bereits erwähnten Gutachtens zu der Neuordnung des Vormundschaftsrechtes sowie der Einbeziehung anderer Gutachten wurde 1987, ebenfalls vom BMJ, ein Diskussions-Teilentwurf mit zu ändernden Regelwerken von der eigens gegründeten Arbeitsgruppe „Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts“ vorgestellt. Grundsätzlich erhält der Diskussionsentwurf bereits viele detaillierte Gesetzesentwürfe, die später in der Gesetzgebung berücksichtigt wurden und hier nicht explizit erwähnt werden. Erwähnt werden u.a. Hintergründe des Gesetzgebungsverfahrens, sowie Initiativen die in der späteren Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden sind.

Zunächst wird auf den Begriff Betreuung eingegangen, der hier in den Gesetzgebungsprozess mit einfließt und sich gegenüber den Begriffen Beistandschaft oder Sachwalterschaft durchgesetzt hat. Der letztgenannte Begriff des österreichischen Rechts stand nach damaliger Ansicht nicht im Einklang mit der angestrebten per-

sönlichen Betreuung und wurde von der Arbeitsgruppe deswegen abgelehnt. Gegenüber der, u.a. von den Fachverbänden favorisierten, Bezeichnung des Beistandes wurde in dem Diskussions-Teilentwurf insbesondere die Nähe zu der des elterlichen Sorgerechtes kritisiert. Auch bestand die Möglichkeit, dass die Betroffenen sich diskriminiert fühlen könnten, da eine weitere Beistandschaft in der Form des Erziehungsbeistandes bei jugendlichen Straftätern bereits bestand (vgl. BMJ 1987, S. 101f.). Die Bezeichnung Betreuung hatte jedoch den Vorteil, dass die beteiligten Personen und die Tätigkeit mit einem Wort zu erfassen sind (Betreuung, betreuen, Betreuer, Betreuer) die von dem Begriff „treu“ abgeleitet wurden, das einen hohen qualitativen Anspruch verkörperte (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 60f.). Andere Autoren betrachteten den Begriff eher als verwerflich und brachten ihn in die Nähe des Sprachgebrauchs der Nationalsozialisten (vgl. Stolz 1990, S. 31ff.). Doch der Name Betreuung wurde auch deswegen kritisiert, da er mit vielen anderen Bereichen, wie etwa der Kinder- und Jugendbetreuung oder den sozialen Diensten in Verbindung gebracht wurde. Diese Beliebtheit des Namens wurde auch als Vorteil betrachtet, wie Schwab bereits auf dem 57. Juristentag nachfolgend feststellte.

„Je allgemeiner und unspezifischer der Name für das neue Institut ist, desto weniger hebt es sich aus der Vielzahl von Sorgetätigkeiten, die in der Gesellschaft zu leisten sind, heraus und desto weniger eignet es sich für negative Fixierung“ (Schwab 1988, K 13).

Eine weitere, in der späteren Gesetzgebung nicht berücksichtigte, Variante des zukünftigen Betreuungsrechtes war das „Modell der Zweistufigkeit“. Hintergrund dieses Modells war die von vielen Sachverständigen und Verbänden geforderte Flexibilisierung des Betreuungsrechtes. Diese Flexibilisierung sollte durch zwei Rechtsinstitute gewährleistet werden. In der „1. Stufe“ sollten Regelungen für Menschen mit körperlichen Behinderungen und leichten psychischen Krankheiten bzw. leichten geistigen und seelischen Behinderungen geschaffen werden. Der Betreuer sollte nicht als Vertreter des Betreuten agieren, sondern sollte beratend oder sogar tatsächlich helfend tätig werden²⁹. Als „Betreuer ohne Rechtsmacht“ würde er dennoch der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterliegen (vgl. BMJ 1987, S. 45). Die Betreuung ohne gesetzliche Vertretung wurde versuchs- bzw. übergangsweise auch von Dr. Holzhauser in seinem späteren Gutachten von 1988 gefordert (vgl. Holzhauser/Bruder 1988, B 114). Ferner wurde diskutiert, dass

²⁹ Diese Variante dürfte dem Modell der Beistandschaft der Fachverbände nahe kommen.

der Betreute mit dem Betreuer die Geschäftsbesorgung frei aushandeln sollte. Ggf. sollte das Vormundschaftsgericht die Vertragsgestaltung legitimieren. U.a. aufgrund des unverhältnismäßigen hohen Arbeitsaufwandes für die Gerichte wurde die Idee dieses Vertragssystem verworfen. Ferner wurde eine Konkurrenzsituation gegenüber anderen Hilfen im sozialen Bereich befürchtet. Ebenfalls problematisch ist der fließende Übergang seitens der Schwere der Krankheitsbilder. Die Einstufung in die „2. Stufe“ würde die Betroffenen als „schwere Fälle“ qualifizieren. Es wurde die Gefahr gesehen, dass ein „Zwei-Klassen-Betreuungsrecht“ das (damals) gültige Rechtsinstitut der Pflegschaften und Zwangspflegschaften fortführen würde (vgl. BMJ 1987, S. 45f.). Insgesamt überwogen die Nachteile des zweistufigen Modells, insbesondere die der unnötigen Klassifizierung der Betroffenen, so dass sich die Arbeitsgruppe entschlossen hat, dieses Modell nicht in den späteren Diskussions-Teilentwurf einzubringen (vgl. BMJ 1987, S. 39). Spezielle Regelungen für Menschen mit körperlichen Behinderungen seien auch durch die Grundprinzipien des Betreuungsgesetzes, insbesondere dem des Erforderlichkeitsgrundsatzes, gedeckt (vgl. BMJ 1987, S. 46). Die Grundprinzipien des zu schaffenden Betreuungsrechtsgesetzes sollten auf dem Grundsatz der Erforderlichkeit³⁰ basieren, dem Vorrang von anderen Hilfen (Subsidiaritätsprinzip) sowie den flexiblen Regelungen für Menschen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen.

Diskriminierende Termini wie „Trunksucht“, „Verschwendung“, „Geistesschwäche“ oder „zu Entmündigender“ waren in dem Diskussionsentwurf nicht mehr vorhanden. Insbesondere sollte der Entwurf das Wohl³¹ der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Personensorge stärken (vgl. BMJ 1987, S. 39). Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten sollten u.a. gestärkt werden durch den persönlichen Kontakt und das persönliche Gespräch zwischen Betreuer und Betreutem. Ein Betreuer, der dazu nicht in der Lage war, sollte von Amts wegen entlassen werden (vgl. BMJ 1987, S. 40). Die Wünsche des Betroffenen bzgl. der eigenen Lebensgestaltung³² sollten, soweit zumutbar, berücksichtigt werden.

³⁰ Die Betreuung als Form der staatlichen Hilfe ist mit Einschränkungen für den Betroffenen verbunden, da der Betreuer zugleich als gesetzlicher Vertreter agiert. Dies sollte möglichst vermieden werden (vgl. BMJ 1987, S. 48).

³¹ Die Betreuung als staatliche Hilfe sollte nicht dazu dienen die mögliche Selbstschädigung des Betreuten zu fördern. Vielmehr sollte die Pflicht des Betreuers reduziert werden, dessen Wünsche immer zu respektieren (vgl. BMJ 1987, S. 60).

³² Dies bedeutete auch eine Abkehrung von der Doktrin der Erhaltung und Mehrung des Vermögens und ein Zugeständnis nach vertretbaren Luxuswünschen des Betreuten (vgl. BMJ 1987, S. 60).

Holzauer empfahl in seinem Gutachten von 1988 sogar, dass bei Betreuungsbeginn neben dem Vermögensverzeichnis ein Bericht über die Persönlichkeit des Betreuten anzufertigen sei. In regelmäßigen Abständen sollte der Betreuer das Gericht über die geänderten und die geplanten, zu ändernden Lebensumstände des Betreuten informieren (vgl. Holzauer/Bruder 1988, B 78). Die Unterbringung des Betreuten sollte jederzeit von dem Betreuer ohne gerichtliche Entscheidung beendet werden, so der Diskussions-Teilentwurf. Zivilrechtliche Unterbringungen im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit sollten nicht zulässig sein. Die Wohnung als Lebensmittelpunkt des Betreuten sollte aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Betreuten nur mit Zustimmung des Gerichtes gekündigt werden dürfen. Räumungsklagen oder ähnliche Maßnahmen seitens des Vermieters seien dem Gericht anzuzeigen, damit dieses den Betreuer dazu veranlassen kann die Interessen des Betreuten nachhaltig zu vertreten. Der Betroffene sollte immer verfahrensfähig sein. Die Betreuung sollte grundsätzlich nicht seine Geschäftsfähigkeit berühren (vgl. BMJ 1987, S. 39 ff.).

Die Teilnahme am Rechtsverkehr sollte nur eingeschränkt werden dürfen, wenn sich der Betroffene dadurch schädigen würde (vgl. BMJ 1987, S. 48 ff.). Der Diskussteilentwurf ist, mit einigen Änderungen versehen, am 11.05.1989 als Gesetzentwurf der Bundesregierung unter dem Namen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden und wurde letztendlich am 25.04.1990 verabschiedet. Der nachfolgende Abschnitt stellt dieses am 01.01.1992 in Kraft getretene, Gesetz in seinen Grundzügen vor.

3.10.5 Die Betreuungsrechtsreform von 1992

Basierend auf den bereits dargestellten grundlegenden Kritiken an den Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Entmündigung und Einsetzung einer Vormundschaft für bestimmte Personengruppen vorsah, trat am 01.01.1992 das Betreuungsgesetz in Kraft, das wesentliche Bestimmungen des BGB sowie anderer Gesetze und Verordnungen neu regelte. Durch die Betreuungsrechtsreform sollte die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen durch eine grundlegende Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige gestärkt werden (vgl. Bienwald 2002, S. 27). Nachfolgend werden die Grundzüge des Betreuungsrechtes erklärt.

Das Betreuungsrecht basiert auf dem grundgesetzlich garantierten Schutz der Menschenwürde. Hieraus abgeleitet ergibt sich die staatliche Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und umzusetzen. Das Schutzgebot des Staates geht einher mit der Verpflichtung, ein Institut der Rechtsfürsorge zu schaffen, das in der Lage ist, das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen durchzusetzen (vgl. Crefeld 2006, S. 252). Mit dem Betreuungsrecht wird an die Hauptelemente des römischen Rechts angeknüpft.

D.h. fürsorgliche Hilfestellungen sollen möglichst ohne Eingriffe in die rechtliche Privatsphäre des Bürgers erfolgen und die Individualität des Einzelnen bleibt erhalten (vgl. Egen 1995, S. 247). Die Ablösung von Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft durch das neue Rechtsinstitut der Betreuung soll einen flexibleren Umgang mit den Rechtsvorschriften ermöglichen (vgl. Egen 1995, S. 251). Ziel des Betreuungsrechtes ist, dass das stellvertretende Handeln nur in unbedingt notwendigen Situationen und nur solange wie nötig erfolgt. Dadurch ist eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Krankheitsverläufe möglich (vgl. Egen 1995, S. 253). Das Betreuungsrecht als Institut zur Rechtsfürsorge ist nur zulässig, wenn der Betroffene nicht eigenverantwortlich entscheiden kann und dient der Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. dem Schutz vor selbstschädigenden Handlungen.

Aus dem grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrecht ergibt sich die Anforderung an die Betreuung, die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu stärken und sie an Entscheidungen zu beteiligen. Alle Maßnahmen dürfen nur dem subjektiven Wohl des Betreuten dienen (vgl. Lipp 2005, S. 6f.). Objektiv unvernünftiges Verhalten des Betreuten ist durch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützt. Die Betreuung dient nicht als Erziehungsmethode zu rechtmäßigem oder vernünftigem Handeln und ist nicht dafür vorgesehen, sozial unerwünschtes Handeln zu korrigieren (vgl. Egen 1995, S. 258). Fast einhundert Jahre später wurde eine völlige Abkehr von dem, mit ordnungsrechtlichen Elementen versehenen, ursprünglichen Regelungen zur Vormundschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen. Crefeld formuliert nachfolgend diese Wandlung.

„Das seit 1992 geltende Betreuungsrecht ist nun eindeutig in seinen Zielen, wie es das Vormundschaftsrecht von 1900 nie war“ (Crefeld 2006, S. 252).

Allein die sprachliche Abwendung von den diskriminierenden und stigmatisierenden Begriffen der Entmündigung ist als Ausdruck des neuen Reformvorhabens zu

betrachten. Der Begriff Betreuung hat keine autoritäre Bedeutung mehr, sondern ist Ausdruck der Treue zu dem Anvertrauten (vgl. Egen 1995, S. 249). Ebenfalls erfolgte eine Abkehr von den teilweise schwer zu beschreibenden und differenzierenden Begrifflichkeiten „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ zu klaren Begrifflichkeiten, die nicht diskriminierend wirken sollten (vgl. Egen 1995, S. 250). So heißt es im aktuellen Gesetzestext.

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“ (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Hieraus wird deutlich, dass die Betreuerbestellung nur bei vorliegenden Krankheiten oder Behinderungen erfolgen kann und nicht etwa bei sozial unangepasstem Verhalten oder potentieller Neigung zu Straftaten (vgl. Egen 1995, S. 252). Doch das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung ist alleine nicht ausreichend für eine Betreuerbestellung. Die weitere Voraussetzung ist, dass der zu Betreuende krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Darunter werden Lebensbereiche tatsächlicher wie auch rechtsgeschäftlicher Natur verstanden. Die objektive Erfassung des Betreuungsbedarfs erfolgt anhand der Lebensstellung und des persönlichen Umfeldes des Betroffenen. Die subjektive Betreuungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Prüfung, ob der Betreute wegen seiner Krankheit bzw. Behinderung tatsächlich nicht in der Lage ist, die objektiven Betreuungserfordernisse zu erledigen. Egen formuliert anschließend diese Präzisierung der Betreuungsbedürftigkeit.

„Der Rückschluß von einer festgestellten Krankheit oder Behinderung auf die Unfähigkeit zur Besorgung von Angelegenheiten (und umgekehrt) ist nicht zulässig“ (Egen 1995, S. 257).

Dazu Bedarf es der Hilfe von Gutachtern aus dem medizinischen und sozialen Bereich, die Aussagen zu der voraussichtlichen Dauer und dem Verlauf der Krankheit treffen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt definiert.

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist“ (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich aus dem verfassungsmäßig verankerten Recht auf Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die angeordnete Betreuung darf nur für den tatsächlichen Bedarf an Betreuung angeordnet werden; die Erforderlichkeit muss regelmäßig überprüft werden (vgl. Egen 1995, S. 279). Die Betreuerbestel-

lung ist nachrangig und nur legitim, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist, weil tatsächliche Hilfe notwendig ist und diese nicht von anderen, z.B. Delegation an Angehörige und Sozialdienste möglich, wahrgenommen werden kann. Egen formuliert den Subsidiaritätsgedanken wie folgt.

„Der Grundgedanke der Subsidiarität der gesetzlichen Betreuung lag vielmehr in dem Bestreben, die private Betreuung im Angehörigenkreis ... zu stärken. Die unnötige Intervention des Staates in die Privatsphäre des Einzelnen soll so oft wie möglich vermieden werden“ (Egen 1995, S. 264).

Der Gesetzgeber beschreibt den Nachrang der Betreuung in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB. Neben Hilfen durch Bekannte, Nachbarn und Familienangehörige sollen insbesondere Hilfen durch die öffentliche Hand und Vereine angeboten werden, die das Betreuungserfordernis erübrigen, fordert der Gesetzgeber nachfolgend in dem Gesetzentwurf von 1989.

„Die Inanspruchnahme solcher Hilfen hat sich bewährt; sie haben gegenüber der Betreuung den Vorteil, daß bei ihnen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, der hierdurch Rechtsmacht erhält“ (BT-Drs. 11/4528, S. 121f.).

Der Gesetzgeber geht auch auf die bereits erwähnte Diskussion zur Einführung eines „Zweistufen-Betreuungsmodells“ ein, die eine rechtliche Vertretung eines Betroffenen in der „1. Stufe“ (leichte psychische Erkrankungen, körperliche Behinderungen etc.) erübrigen sollte. Die Intention des Gesetzgebers liegt hier jedoch in der Beibehaltung und Stärkung der vorrangigen Hilfsangebote, die er durch die Einrichtung einer „Betreuung ohne Rechtsmacht“ gefährdet sieht, so auch die folgende Passage bzgl. des Gesetzentwurfs zur Betreuungsrechtsreform.

„Die Vormundschaftsreform soll nicht zu deren Schwächung führen, sondern ihre Bedeutung durch die ausdrückliche Festlegung eines Nachrangs der Betreuung betonen“ (BT-Drs. 11/4528, S. 122).

Die Vorrangigkeit soll allerdings nur greifen, wenn diese anderen Hilfen die Angelegenheiten der Betroffenen ebenso gut besorgen können wie ein Betreuer. Die anderen Hilfen sind vorrangig in den Bereichen anzutreffen, wo die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen grundsätzlich keine gesetzliche Vertretung erforderlich macht. Etwa bei tatsächlichen Hilfen wie Waschen, Einkaufen, Pflegen etc. (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 122). Die Umsetzung des Betreuungsgesetzes basiert auf einem bereits praktizierten Modell der organisierten Einzelfallbetreuung mit Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an staatlich anerkannte Betreuungsvereine (vgl. Bienwald 2002, S. 4). Da das neue Betreuungsrecht den Kontakt und die Einbeziehung des Betroffenen in den Vordergrund stellt, erfolgte eine zunehmende Verdrängung von Rechtsanwälten durch Sozialarbeiter, die dieses neue

Geschäftsfeld ab 1992 verstärkt bedienten (vgl. Bienwald 2002, S. 3, S. 5). Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur der Betroffene. Anträge von Dritten werden als Anregung aufgegriffen. Die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen in allen Betreuungsfragen, unabhängig von dessen Geschäftsfähigkeit, ist jederzeit gegeben (vgl. Egen 1995, S. 267f., Bienwald 2002, S. 10). Egen formuliert die permanente Verfahrensfähigkeit wie folgt.

„Damit ist der Betroffene eigenständiger Beteiligter geworden, der sich selbst vertreten kann“ (Egen 1995, S. 271).

Wenn es das Gericht zur Wahrung der Interessen des Betroffenen für erforderlich hält, etwa wenn der Betroffene nicht anörungsfähig ist, kann bei gewissen Verfahrensfragen (Vergütungsfestsetzung, medizinische Probleme) ein Verfahrenspfleger bestellt werden (vgl. Egen 1995, S. 277).

Eine Betreuung gegen den Willen eines geschäftsfähigen Betreuten ist nicht möglich, da dann das Betreuungserfordernis fehlt und der Staat gegenüber Volljährigen keinen Erziehungsauftrag hat (vgl. Egen 1995, S. 269f.). Das Wohl des Betreuten steht im Mittelpunkt der Betreuungstätigkeit, die sich an den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten zu orientieren hat, solange es dem Wohl des Betreuten (nach dessen Vorstellungen) dient und dies dem Betreuer zuzumuten ist (vgl. Egen 1995, S. 285).

Der § 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB verpflichtet den Betreuer zuzulassen, dass der Betreute sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen gestaltet, sofern ihm seine Fähigkeiten dies ermöglichen (vgl. Bienwald 2002, S. 8, 9). Der Gesetzgeber hat sich bewusst offen darüber geäußert, was unter dem Wohl des Betreuten zu verstehen ist.

„Betreuer ... und ... auch die Gerichte dürfen nicht außer acht lassen, daß das Wohl des Betreuten nicht ausschließlich objektiv bestimmt werden kann, sondern auch davon beeinflusst wird, inwieweit seine verbliebenen Fähigkeiten und die sich hieraus ergebenden Wünsche und Vorstellungen ernstgenommen werden“ (BT-Drs. 11/4528, S. 133).

Die vom Gesetzgeber weiterhin für erforderlich gehaltene Besprechungspflicht für wesentliche Entscheidungen erfordert eine ständige Kontaktaufnahme zwischen Betreuer und Betreutem (vgl. Egen 1995, S. 285).

Der Betreuer vertritt den Betreuten gem. § 1902 BGB gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Befugnis zum Handeln im Rechtsverkehr. Die Vertretung erfolgt innerhalb der vom Gericht festgesetzten Aufgabenkreise, die keiner streng festgelegten Typisierung unterliegen. Durch die Ermittlung des individuellen Hilfe-

bedarfs sollen die verbliebenen Fähigkeiten des Betreuten stärker berücksichtigt werden und auf spezielle Defizite des Betroffenen eingegangen werden (vgl. Egen 1995, S. 282). Dass die Geschäftsfähigkeit des Betreuten sich durch die Betreuerbestellung nicht ändert, formulieren Egen und Bienwald wie folgt.

„Mit der Bestellung eines Betreuers ändert sich die rechtliche Stellung des Betreuten nicht, eine unmittelbare Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten besteht nicht“ (Egen 1995, S. 286).

„Dadurch, dass die Bestellung des Betreuers keine die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen unmittelbar verändernden Wirkungen hat ... besteht die Möglichkeit, dass die betreute Person selbst im Rechtsverkehr tätig wird. (Bienwald 2002, S. 8)

Die hierin beschriebene Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat vom Gesetzgeber eine paradox wirkende Komponente enthalten, denn der § 1902 BGB erklärt den Betreuer zu dessen gesetzlichem Vertreter. Der Betreuer agiert im Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter innerhalb der Aufgabenkreise (vgl. Bienwald 2002, S. 7). So gibt es zwar keine Einschränkung des Betreuten eigenständig rechtswirksam zu handeln, jedoch sind konkurrierende Handlungen zwischen Betreuer und Betreuten möglich. Darauf wurde bereits in dem Gutachten von Holzhauser hingewiesen.

„Steht ein Betroffener unter vertretender Betreuung, so werden sich nachteilige Handlungen des Betreuten dadurch charakterisieren, daß sie eigensinnig ohne Benehmen mit dem Betreuer, gegen dessen Rat oder sogar zu dem Zweck vorgenommen werden, Rechtsgeschäfte des Betreuers zu hintertreiben“ (Holzhauser/Bruder 1988, B 74).

Der Betreuer kann auch als gesetzlicher Vertreter Erklärungen abgeben, mit denen der Betreute nicht einverstanden ist. Dies bedeutet einen Eingriff in die Rechtssphäre und das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten, wie Egen treffend formuliert.

„Denn das heißt im Umkehrschluß, daß der geschäftsfähige Betreute einen gesetzlichen Vertreter erhält und damit in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich eingeschränkt wird“ (Egen 1995, S. 305).

Dieses scheinbare Paradoxon der Betreuungsrechtsreform erklärt der Gesetzgeber durch die Nachrangigkeit der Betreuung, erwähnt in § 1896 Abs. 2 BGB.

„Die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers ist Wesenmerkmal der Betreuung. Soweit andere Hilfen ausreichen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ist eine Betreuung nicht zulässig ...“ (BT-Drs. 11/4528, S. 135).

Verständlich wird die Intention des Gesetzgebers unter Einbeziehung der Diskussion um das „Stufenmodell“. Der Gesetzgeber spricht sich gegen einen „Betreuer

ohne Rechtsmacht“ und gegen einen lediglich vom Vormundschaftsgericht bestätigten Betreuungsvertrag aus.

„Der Betreuer soll vielmehr für alle Schweregrade der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen kraft seiner Bestellung durch das Vormundschaftsgericht den Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich vertreten können“ (BT-Drs. 11/4528, S. 59).

Dass der Wortlaut des § 1902 BGB „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten außergerichtlich und gerichtlich“ zu Irritationen in der Gesellschaft und Geschäftswelt führen kann, erwähnt der Bundesrat in einer Stellungnahme des Gesetzgebungsverfahrens. Er bittet um die Klarstellung, ob die Bestellung eines Betreuers die Geschäftsfähigkeit des Betreuten betrifft.

„Der Rechtsverkehr verbindet mit einer gesetzlichen Vertretung ... die Vorstellung, daß der Vertretene allein nicht rechtswirksam tätig werden kann. Es ist daher notwendig klarzustellen, daß ein geschäftsfähiger Betreuer durch die Bestellung eines Betreuers seine Geschäftsfähigkeit auch nicht teilweise einbüßt“ (BT-Drs. 11/4528, S. 208).

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates mit der Begründung ab, dass die geforderte Klarstellung der Geschäftsfähigkeit unmißverständlich in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erwähnt ist (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 227). Einschränkungen der rechtlichen Handlungen sind nur bei natürlicher Geschäftsunfähigkeit gem. § 104 Abs. 2 BGB oder bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gem. § 1903 BGB möglich. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ist nur bei der Gefahr erheblicher Selbstschädigung von Person oder Vermögen des Betreuten zulässig. Eine unerhebliche Eigenschädigung ist im Interesse des Selbstbestimmungsrechtes, wie auch Egen anschließend formuliert, hinzunehmen.

„Das eigenverantwortliche Wirtschaften mit Geld und Vermögen ist daher nur so gering wie unbedingt nötig zu unterbinden; Schädigungen bis zu einem gewissen Grad müssen hingenommen werden“ (Egen 1995, S. 293).

Die deutliche Abkehr von der ursprünglichen Entmündigungspraxis, die teilweise zugunsten der Sicherheit des Rechtsverkehrs durchgeführt wurde, macht auch Egen nachfolgend noch einmal deutlich.

„Im Gegensatz zur bisherigen Entmündigung ist der Schutz Dritter in keinem denkbaren Fall ein Anordnungsgrund“ (Egen 1995, S. 289).

Wie bei der in der Einleitung erwähnten „Groschki-Oma“ kann auch bei vorhandener Selbstbestimmungsfähigkeit der Betroffenen die Betreuerbestellung durch Vorschlag von Behörden erfolgen, da diese Menschen oft sozial auffällig und unangepasst leben und z.B. mit der Sozialhilfe nicht auskommen. Die gerichtliche

Betreuung als Disziplinarmaßnahme, da vorhandene Hilfen nicht wirken, widerstreben dem Gedanken der Betreuungsrechtsreform und zeigen die Hilflosigkeit von Behörden (vgl. Bienwald 2002, S. 29f.). Die Betreuungsrechtsreform von 1992 hatte sehr große Erwartungen in das Rechtsinstitut „Rechtliche Betreuung“ geweckt. Da nicht zuletzt Finanzierungsfragen für rechtliche Betreuungen immer mehr in den Vordergrund gestellt wurden, kam es im Verlauf der weiteren Jahre zu Veränderungen in der Gesetzgebung, die nachfolgend chronologisch vorgestellt werden.

3.10.6 Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999

Die 1992 verabschiedete Betreuungsrechtsreform wurde erstmals Ende der 90er Jahre geändert. Das am 01.01.1999 in Kraft getretene Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) hat vor allem Änderungen bzgl. der beruflichen Betreuung bewirkt. Grundsätzlich sollte zunächst die Betreuung von ehrenamtlichen Betreuungen durch die Erhöhung der Pauschale für den Aufwendersatz finanziell interessanter werden. Bzgl. der Bestellung eines Berufsbetreuers wurden die Ernennungskriterien verschärft bzw. präzisiert. So stellt das Gericht die berufliche Führung der Betreuung per Beschluss fest. Der Betreuer muss i.d.R. bei der ersten Feststellung der beruflichen Ausübung den Nachweis erbringen, dass er mehr als 10 Betreuungen führt. Für den Betreuer erfolgt eine Eingangsprüfung mittels polizeilichen Führungszeugnisses. Auch die zuständige Betreuungsbehörde wird bei der Erstbestellung des Betreuers angehört (vgl. Walter 1998, S. 126). Dieser hat jetzt Mitteilungspflichten gegenüber der Betreuungsbehörde bzgl. der Anzahl seiner Betreuten und dem daraus erzielten Erlös. Durch diese jährliche Mitteilung an die Betreuungsbehörde soll die persönliche Betreuung gestärkt werden. Es wird befürchtet, dass bei zu vielen Betreuten die persönliche Betreuung des Einzelnen gefährdet ist. Für die Vergütung der Betreuer wurde ein eigenständiges Gesetz geschaffen. Die Betreuer sollen zukünftig zur Vergütung nach nutzbaren Fachkenntnissen eingeteilt und bezahlt werden. Von Kritikern wird, wegen der Verschlechterung der Vergütungsberechnung, befürchtet, dass die Betreuer mit einer Erhöhung der Fallzahlen reagieren und möglichst attraktive Betreuungen (vermögend) bevorzugen könnten (vgl. Walter 1998, S. 128). Gleichzeitig präzisiert der Gesetzgeber den Begriff der rechtlichen Betreuung durch den neu geschaffenen § 1901 Abs. 1 BGB.

„Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen“ (BT-Drs. 13/7158, S. 7).

Der Regierungsentwurf grenzt die Tätigkeit des rechtlichen Betreuers eindeutig ein.

„Amtsgeschäfte des Betreuers sind danach alle Tätigkeiten, die zur Rechtsfürsorge erforderlich sind. Damit werden einerseits alle – also nicht etwa nur vermögensrechtliche – Angelegenheiten des Betreuten umfaßt. Andererseits werden Tätigkeiten ausgeschieden, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betreuten erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein“ (BT-Drs.13/7158, S. 33).

Des Weiteren ist es ein Anliegen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, die Stellung der Vorsorgevollmachten zu stärken und damit Betreuungen möglichst zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 13/7158, S. 1). Dafür sieht der Gesetzgeber die Betreuungsbehörden maßgeblich in der Verantwortung.

„ ... daß zur Stärkung der Betreuungsvermeidung eine ausdrückliche Pflicht der Betreuungsbehörden zur Information, Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen normiert werden soll“ (Walter 1998, S. 128).

Ein Gedanke, der neben der Kostenminimierung, ebenfalls bei der nächsten Reform des Betreuungsrechtes berücksichtigt wird.

3.10.7 Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005 (2. BtÄndG)

Bereits zwei Jahre nach Verabschiedung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes begann im Juni 2001 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ mit der Ausarbeitung der zweiten, diesmal grundlegenderen, Reform. Neben ökonomischen Überlegungen, die Zahl der Betreuungen zu reduzieren, sollten Ressourcen in der Betreuungsarbeit gebündelt und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt werden (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann 2005, S. 21).

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts sollte durch die Betonung des Subsidiaritätsprinzips in der Form von verbesserten Rahmenbedingungen für Vorsorgevollmachten erfolgen, wie Tänzer wie folgt formuliert.

„Das Gesetz stellt nunmehr klar, dass ein Betreuer nicht zu bestellen ist, wenn eine ausreichende Vollmacht erteilt wurde“ (Tänzer 2005, S. 23).

Ebenso sollte die Erforderlichkeit von Betreuungen stärker hinterfragt werden. Neben den Modifizierungen von Verfahrensrechten gibt es wesentliche Änderungen, die die berufliche Betreuung betreffen. Die Eignungsprüfung für Berufsbetreuer wurde präzisiert und durch Qualitätskontrollen, in der Form der Anordnung von

Betreuungsplänen, ergänzt. Ferner sollten Berufsbetreuer nur noch pauschale Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann 2005, S. 21f.). Unabhängig von dem tatsächlich geleisteten Zeit- und Materialaufwand wurden Fallgruppen für die Bezahlung der Betreuer konstruiert. Der Stundensatz richtet sich nach den zur Betreuung nutzbaren Kenntnissen. Weiterhin wird zur Berechnung herangezogen, ob der zu Betreuende in einem Heim wohnt und vermögend ist. Entscheidend ist auch die vom Gesetzgeber festgelegte Stundenpauschale, die sich im Verlauf der Betreuung reduziert. Z.B. erhalten Berufsbetreuer am Anfang der Betreuung eines mittellosen Heimbewohner bis zu 4,5 Stunden und nach einem Jahr nur noch 2 Stunden im Monat vergütet (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann 2005, S. 879f.). Die Pauschalisierung der Stundensätze sowie die Verschlinkung der Verfahrensweisen hatten vor allem die Kostenreduzierung im Betreuungswesen als Ziel, wie Tänzer nachfolgend klarstellt.

„Fast alle Änderungen der elf vom 2. BtÄndG betroffenen Gesetze dienen der unmittelbaren Einsparung von Haushaltsmitteln der Länder bzw. der Verwaltungsvereinfachung mit dem Ziel der Einsparung von Justizpersonal“ (Tänzer 2005, S. 7).

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) wurde im Februar 2005 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und trat am 01.07.2005 in Kraft (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann 2005, S. 23, Tänzer 2005, S. 7).

Besitzer von Vorsorgevollmachten sollen das Vormundschaftsgericht über das Vorliegen einer Vollmacht informieren und ggf. eine Abschrift der Vollmacht bei Gericht hinterlegen. Die Betreuungsbehörde berät jetzt auch Bevollmächtigte und wurde autorisiert, Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen zu beglaubigen (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann 2005, S. 23, S.1510ff.). Im Gegensatz zu der Beurkundung nach dem Beurkundungsgesetz wird die Betreuungsbehörde jedoch beratend tätig. Sie muss die Betroffenen weder über die rechtliche Tragweite der Vollmacht aufklären, noch den Sachverhalt ermitteln (vgl. Tänzer 2005, S. 20). Der Gedanke der selbstbestimmten Vorsorge des Betroffenen spiegelt sich auch in dem nächsten Reformvorhaben, dem 3. BtÄndG, wieder.

3.10.8 Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2009 (3. BtÄndG)

Doch zunächst bleibt anzumerken, dass nach rund 109 Jahren der Begriff Vormundschaft aus einem zentralen Bereich des Betreuungsrechts verbannt wurde.

Das am 01.09.2009 in Kraft getretene 3. BtÄndG verwendet nicht mehr den Begriff Vormundschaftsgericht, sondern spricht nun von dem Betreuungsgericht (vgl. Brosey 2009, S. 205). Für das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen sind allerdings die Neufassung der §§ 1901a, 1901b und 1904 BGB von besonderer Bedeutung, da sie die Patientenautonomie stärken (vgl. Jurgeleit 2010, S. 376). Der § 1901a BGB betrifft die Patientenverfügung. Der einwilligungsfähige Volljährige kann eine sogenannte Patientenverfügung bzgl. der Genehmigung bzw. Untersagung von Untersuchungen, Operationen, lebensverlängernden Maßnahmen etc. festlegen. Wird für ihn ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt, so hat sich dieser an die in der Patientenverfügung gelegten Maßstäbe zu halten. Er soll dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung verschaffen (vgl. Jurgeleit 2010, S. 374). Haben sich die Umstände des Betroffenen geändert oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht zu, so hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu ermitteln und nach dieser Grundlage zu entscheiden (vgl. Jurgeleit 2010, S. 374ff.).

Der § 1901b BGB konkretisiert die Patientenverfügung. Der zu behandelnde Arzt prüft, welche Maßnahmen im Gesamtzusammenhang sinnvoll erscheinen und bespricht sie mit dem Betreuer und gem. § 1901b Abs. 2 mit Angehörigen oder Vertrauenspersonen. Am Ende dieses „dialogischen Prozesses“ steht fest, ob die geplante ärztliche Maßnahme von der Patientenverfügung gedeckt ist oder dem mutmaßlichen Willen entspricht (vgl. Jurgeleit 2010, S. 383ff.).

Ein ähnlicher Dialog wird bei dem neu geregelten § 1904 BGB beschrieben. Dieser Paragraph befasst sich mit der (Nicht-) Einwilligung in Heilmaßnahmen mit ggf. erheblichen Gesundheitsauswirkungen. Diese sind gem. § 1904 Abs. 1 BGB vom Betreuungsgericht zu genehmigen. Auch hier steht der, idealerweise durch eine Patientenverfügung festgelegte, Wille des Betroffenen im Vordergrund. Der Patientenwille soll nicht durch ein betreuungsrechtliches Verfahren verzögert werden (vgl. Jurgeleit 2010, S. 432). Insbesondere der § 1904 Abs. 3 soll der Durchsetzung des Patientenwillens und damit dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten dienen (vgl. Jurgeleit 2010, S. 431). Gemäß § 1904 Abs. 4 und § 1904 Abs. 5 BGB sollen sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter darüber verständigen, ob die (Nicht-) Einwilligung in den Eingriff dem festgestellten Willen i.S.d. § 1901 a BGB entspricht. Dann ist eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich (vgl. Jurgeleit 2010, S. 429, 431).

Können sich Arzt und Betreuer nicht einigen, muss eine betreuungsrechtliche Genehmigung eingeholt werden (vgl. Jurgeleit 2010, S. 433). Zum Schutz des Patienten vor nachteiligen Entscheidungen von Arzt und Betreuer können auch Dritte ein betreuungsrechtliches Verfahren anregen (vgl. Jurgeleit 2010, S. 432). Bevor auf die tatsächlichen Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen und deren Selbstbestimmungsmöglichkeiten im vierten Kapitel eingegangen wird, stellt der kommende Abschnitt aktuelle Diskussionen zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes dar.

3.10.9 Gegenwärtige Diskussionen

Abschließend werden auf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Arbeit geführte Diskussionen zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes hingewiesen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Fokus steht. Zunächst wird auf die am 13. Dezember 2006 verabschiedete Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen eingegangen, die von der Bundesrepublik Deutschland mitunterzeichnet wurde.

Nach erfolgter Ratifizierung ist am 26. März 2009 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft getreten (vgl. Burkert 2009, S. 101). Damit verbunden ist die weltweite Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, jedem Menschen entsprechend seinen Bedürfnissen die volle Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Evers-Meyers gebraucht in diesem Zusammenhang den Begriff der „inkluisiven Gesellschaft“ (vgl. Evers-Meyer 2009, S. 97). Teil dieser „inkluisiven Gesellschaft“ ist die in Art. 12 der Behindertenrechtskonvention vorgesehene gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen bzgl. ihrer Handlungsfähigkeit im gesellschaftlichen Leben. So heißt es u.a. in der Behindertenrechtskonvention zu dem Thema der gleichen Anerkennung vor dem Recht.

„Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen“ (Art. 12 Abs. 2 BRK).

Aufgrund des genannten Artikels der BRK und weiterer Schutzrechte der UN-Konvention müsste die Behindertenrechtskonvention auch Konsequenzen für das in Deutschland geltende Betreuungsrecht haben. Nicht nur Crefeld betrachtet die Verpflichtung der Behindertenrechtskonvention dahin gehend, dass eine Unterstützungsform zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit für die Betroffene

nen geschaffen werden soll und keineswegs eine gesetzliche Vertretung. Den Widerspruch zum geltenden Betreuungsrecht formuliert Crefeld wie folgt.

„Nun stellt aber die UN-Konvention den Grundsatz auf, dass jeder behinderte Mensch als rechts- und handlungsfähig zu gelten hat. Deshalb soll eine stellvertretende Ausübung seiner Rechte allenfalls dann zulässig sein, wenn es anders zur Verletzung von Menschenrechten kommt, die durch das Übereinkommen ebenfalls geschützt sind“ (Crefeld 2009, S. 95).

Auch Evers-Meyer sieht in dem gegenwärtigen Betreuungsrecht die rechtlichen Hilfs- und Schutzfunktionen zu sehr in den Vordergrund gestellt und betrachtet dies ebenfalls als Widerspruch zu der UN-Konvention (vgl. Evers-Meyer 2009, S. 98). Denn die Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, allen behinderten Menschen Zugang zu unmittelbaren Unterstützungssystemen zu ermöglichen. Evers-Meyers präzisiert nachfolgend diesen Ansatz.

„Diese Hilfe solle jedoch nicht von gesetzlichen Vertretern, die anstelle des behinderten Menschen handeln, gewährt werden, sondern von einer Assistenz, die dem Menschen mit Behinderung hilft, seine Rechte zu wahren, und dabei jeden Anhaltspunkt für eine Willensbekundung des behinderten Menschen beachtet“ (Evers-Meyer 2009, S. 98).

Ähnlich dem Prinzip des „Persönlichen Budgets“³³ sieht das von der UN geforderte externe Unterstützungssystem, etwa in Form einer Rechtsassistenz, neue soziale Kompetenzen vor, die das deutsche Betreuungsrecht so nicht kennt.

Nach Ansicht von Evers-Meyer ist es zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention notwendig, dass das bestehende Betreuungssystem um soziale Komponenten ergänzt wird. Um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Sinne der BRK zu realisieren, erscheint es Evers-Meyer sinnvoll, ein neu ausgerichtetes sozialrechtliches Beratungs- und Unterstützungssystem zu installieren (vgl. Evers-Meyer 2009, S. 99f.).

Auch der „Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB)“³⁴ fordert in der aktuellen Verbandspolitik eine Neuordnung der Betreuung u.a. mit dem Ziel, eine fachgerechte Betreuungstätigkeit durch ein Betreuungsmanagement zu gewährleisten (vgl. BdB 2010, S. 8ff.). Der BdB argumentiert u.a. ebenfalls mit der Notwendigkeit zur Neuordnung, die durch die UN-Konvention veranlasst wurde. Ferner argumentiert der Interessenverband, dass durch den demographischen Wandel verstärkt

³³ Das Persönliche Budget des SGB IX beschreibt eine neue Form der Leistungserbringung. Für einen definierten Hilfebedarf sollen von den Leistungsträgern Geldmittel bereit gestellt werden, die der leistungsberechtigten Person zur Finanzierung von selbstbestimmten und selbstorganisierten Hilfen zur Deckung des Unterstützungsbedarf eigenverantwortlich überlassen werden (vgl. Welke 2007, S. 699).

³⁴ Mit rund 6000 Mitgliedern größter Interessensverband des Berufsstandes „Betreuung“ (URL 9: BdB e.V.).

Betreuungsleistungen erforderlich sind, die den betroffenen Menschen den Zugang zu sozialrechtlichen Ansprüchen ermöglichen. Ähnlich wie Evers-Meyer vertritt der BdB die Ansicht, das Betreuungs- und Sozialrecht dahin gehend ändern zu müssen, dass das Selbstbestimmungsrecht von behinderten Menschen gestärkt wird. Der BdB greift ebenfalls die Idee der UN-Konvention der „inkluisiven Gesellschaft“ auf und bezeichnet sie als „Inklusion“. Kritisiert wird, dass das gegenwärtige Betreuungsrecht vor allem als ein Instrument der Rechtsfürsorge zu betrachten ist, welches keinen Anschluss an das soziale System hat. Konzeptionell für notwendig erachtete Zusammenhänge zwischen Teilhabeberechtigten und den gewährten Leistungen werden nach Ansicht des BdB durch das Betreuungsrecht nicht ausreichend hergestellt (vgl. BdB 2010, S. 4f.).

Ebenfalls wird bemängelt, dass die Betroffenen generell Ansprüche auf Sozialleistungen haben, die wiederum von einem System der Rechtsfürsorge geltend gemacht werden müssten. D.h. der Betroffene kann nicht selbst aktiv werden, sondern muss sich auf ein zweites System von außen, hier in Form der rechtlichen Betreuung als Fürsorgeinstrument, verlassen. Vermisst wird bei den gegenwärtigen Betreuungsverfahren u.a. die Fachlichkeit von medizinischen Gutachten sowie die fehlende Fachlichkeit der Justiz, die die Aufsichtsfunktionen deswegen kaum erfüllen kann (vgl. BdB 2010, S. 5f.).

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen versteht Betreuung nicht (mehr) als Rechtsfürsorge, sondern als soziale Arbeit an der Seite des Klienten. Das Selbstbestimmungsrecht der Klienten soll gestärkt werden, in dem die Betroffenen ihr „Selbstmanagement“ durch die Inanspruchnahme von individuellen Möglichkeiten stärken können. Betreuung soll dabei als trägerunabhängiges Fallmanagement zur Teilhabesicherung verstanden werden.

Die Methode des bereits erwähnten Betreuungsmanagement basiert auf dem „Case management“³⁵ und soll die Fachlichkeit in der Betreuungsarbeit gewährleisten. Die fachgerechte Betreuung wird als notwendig erachtet, damit das Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung nicht von Zufällen abhängig ist (vgl. BdB 2010, S. 8f.). Der BdB hält aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen im Betreuungs-wesen und der geforderten Inklusion durch die UN-Konvention eine Weiterentwicklung der Betreuungsrechtsreform für notwendig. Unter dem gegenwärtigen

³⁵ Konzept der sozialen Arbeit mit den Ziel Fähigkeiten des Klienten zum selbst bestimmten Leben zu fördern sowie individuelle Ressourcen und Ressourcen im Umfeld zu verknüpfen. Dadurch wird eine höchstmögliche Effizienz im professionellen Hilfeprozess erreicht (vgl. Neuffer 2007, S. 162).

sozialpolitischen Paradigmenwandel von der Fürsorge hin zu Selbstbestimmung und Selbstsorge hält der BdB eine zunehmende Berechtigung der betroffenen Menschen für erforderlich, um deren Zugang zu den Versorgungssystemen zu erhalten (vgl. BdB 2010, S. 9). Die Berechtigung soll auch das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stärken, wie der BdB nachfolgend formuliert.

„Berechtigung von Menschen ist nur denkbar, wenn unter Betreuung ein Unterstützungssystem zur Wahrung von Selbstbestimmung verstanden wird, und dementsprechend die Rolle die Gerichte und die und die Organisationsform der Betreuungstätigkeit neu strukturiert wird“ (BdB 2010, S. 9).

Neben der Berechtigung und fachgerechten Betreuung fordert der BdB die Unabhängigkeit der Betreuung von Trägern sozialer Belange sowie verschiedene Formen der Inanspruchnahme von Hilfesystemen, auch ohne gerichtliche Mandatierung. Ferner werden u.a. bessere Qualitätssicherungsmerkmale³⁶ für berufliche Betreuungen sowie bessere materielle Rahmenbedingungen für die Betreuung gefordert. Nachdem ein möglicher Blick in die Zukunft des Rechtsinstitutes Betreuung, das der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen in dieser Form für nicht mehr zeitgemäß hält, geworfen wurde, betrachtet das nächste Kapitel aktuelle Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen.

4 Betreuung oder Vormundschaft? Die Realität von rechtlich betreuten Menschen

Ob die durchgeführte Betreuungsrechtsreform tatsächlich eine Hilfe zum selbstbestimmten Leben ist, lässt sich nicht nur anhand der theoretischen rechtlichen Gegebenheiten beurteilen. Entscheidend ist auch, ob und wie sich die tatsächlichen Lebenslagen der Betroffenen durch die Reformen verändert haben. Dass die Situation von betreuten Menschen auch nach der Betreuungsrechtsreform nicht optimal ist, zeigt u.a. das eingangs erwähnte Beispiel der „Groschki-Oma“. Die rechtliche Betreuung befindet sich anscheinend immer noch in dem Spannungsfeld zwischen sozial- und ordnungspolitischen Interessen und dem individuellen Hilfebedarf sowie dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Crefeld kritisiert die „Quasi-Weiterführung“ des Vormundschaftsrechtes wie folgt.

„Es schien, als werde mancherorts der gute Wein des neuen Gesetzes in alte, marode Schläuche gegossen. Eingefahrene Verfahrens- und Entscheidungsroutine und tradierte Einstellung gegenüber der Klientel wurden beharrlich beibe-

³⁶ Der BdB e.V. führt seit Jahren ein Qualitätsregister für entsprechend qualifizierte vereinseigene Betreuer und stellt in regelmäßigen Abständen Methoden des „Case Management“ bzw. Betreuungsmanagement vor.

halten, auch wenn sie im Widerspruch zu Wort und Absicht des neuen Betreuungsrechts standen“ (Crefeld 2006, S. 246).

Das Beispiel der „Groschki-Oma“ macht jedoch auch die Stärke des Rechtsstaats deutlich, indem ein Vormundschaftsrichter die Angelegenheit in die rechtlich richtige Bahn gebracht hat. Doch wie leben rechtlich betreute Menschen, an deren Schicksal die Öffentlichkeit nicht teilnimmt? Hat die Betreuungsrechtsreform tatsächlich das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gestärkt oder wird die Vormundschaft unter anderem Namen weitergeführt? Die folgenden Abschnitte geben Auskunft zu diesen Fragen.

Zunächst wird eine wissenschaftliche Studie zu den Lebenslagen von betreuten Menschen (During, Margrit: Lebenslagen von betreuten Menschen. Eine rechtssoziologische Untersuchung, Opladen 2001) herangezogen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird der Evaluationsbericht des Bundesministeriums für Justiz herangezogen, der die Situation nach in Kraft treten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes darstellt und u.a. Veränderungen in der Betreuung unter den geänderten Rahmenbedingungen der Pauschalisierung von Stundensätzen von beruflichen Betreuern auswertet.

4.1 Untersuchung zu Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen

Die rechtssoziologische Untersuchung von Margrit During beschäftigt sich auch mit Hilfe von narrativen Interviews und der Auswertung von Gerichtsakten mit der Frage, wie Menschen in die Lage kommen, dass für sie eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Sicherlich ist diese Arbeit nicht als uneingeschränkt repräsentativ zu betrachten, da sie z.B. nur wenige Gerichtsakten auswertet und anhand von Erfahrungen Ende der 1990er Jahre beruht. Ein Zeitraum also, in dem das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung sich zu etablieren begann. Da viele Aussagen sich mit Erfahrungen der beruflichen Praxis des Autors decken und zudem andere Betrachtungsweisen bzgl. der Beurteilung des Selbstbestimmungsrechtes ermöglichen, gibt die Studie dennoch wichtige Einblicke in die Lebenslagen von Betroffenen. Z.B. macht During darauf aufmerksam, dass die rechtliche Betreuung grundsätzlich auch als soziale Konstruktion betrachtet werden kann, wie es nachfolgend beschrieben wird.

„Die soziale Wirklichkeit von „betreuungsbedürftigen“ Menschen wird durch Prozessoren (Sozialarbeiter, Mediziner, Anwälte, Richter) konstruiert“ (During 2001, S. 175).

Da niemand als Betreuer geboren wird, gibt es, so During weiter, Einschnitte im Leben der Betroffenen, wie etwa der Verlust einer wichtigen Bezugsperson, eigen-initiierte Handlungen (z.B. Scheidungen) oder Krankheiten, in denen sie Handlungskompetenzen verlieren, die durch eine rechtliche Betreuung ausgeglichen werden sollen. Für die untersuchten Betreuten wurde die Betreuung oft erst in der zweiten Lebenshälfte eingerichtet (vgl. During 2001, S. 169).

Meistens auch, um die Verantwortung von Dritten gegenüber der Krisensituation, in der der Betroffene sich befindet, auf den Betreuer zu verlagern (vgl. During 2001, S. 46 ff.). Hierbei handelt es sich keineswegs nur um Angehörige. Die Betreuungsverfahren werden überwiegend durch Träger der psychosozialen Versorgung (Krankenhaus, Gesundheitsamt etc.) angeregt, wie During nachfolgend beschreibt.

„Erstaunlicher Weise hat sich diese Hintergrundkonstruktion in den letzten 23 Jahren nicht wesentlich geändert. Damals wurde mit dieser Begründung eine Entmündigung beantragt und heute die Einrichtung einer Betreuung“ (During 2001, S. 49).

Die wissenschaftliche Auswertung der Gesetzgebung durch die rechtssoziologische Studie weist, so During, auf einen grundlegenden Widerspruch in der Gesetzgebung hin. Laut During besteht der Widerspruch in der Zielsetzung des Gesetzes, das die Autonomie³⁷ von rechtlich betreuten Menschen stärken soll, und der Praxis, dass der betroffene Personenkreis diese Autonomie in der Regel nicht für sich nutzen kann. During beschreibt diesen Widerspruch folgendermaßen.

„Wenn schon die Lebensgestaltung so eingeschränkt ist, dass eine Betreuung für notwendig erachtet wird, wie sollen Betroffene sich dann innerhalb der Betreuung orientieren können?“ (During 2001, S. 188).

„Im Rahmen der Betreuung handelt der Betreuer an Stelle des/der Betroffenen und greift damit zwangsläufig in die Autonomie ein; es ist seine gesetzliche Aufgabe“ (During 2001, S. 187).

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Bezug zu der Regulierung der eigenen Angelegenheiten insbesondere bei Heimbewohnern und Personen, die Betreuung als fremdbestimmt initiiert betrachten, verloren geht. Hier ist der Bezug zur Regelung der eigenen Angelegenheiten verloren gegangen, bzw. sie empfinden sich als fremdbestimmt (vgl. During 2001, S. 187f.) Grundsätzlich kommt die qualitative Forschungsarbeit von Margrit During auch zu dem Ergebnis, dass betreute Menschen heute nicht mehr durchgehend ausgegrenzt und hospitalisiert werden,

³⁷ During versteht unter Autonomie, dass ein Individuum aus einem Repertoire an Werten und Verhaltensmustern eigene Orientierungen auswählen kann (vgl. During 2001, S. 187).

sondern selbstbestimmter leben können. During beschreibt diesen Fortschritt für die Betroffenen wie folgt.

„Das Institut der Betreuung übernimmt eine wichtige Aufgabe, um Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Sozialleistungsansprüche oder ihre Patientenrechte nicht selbst geltend machen können, adäquat zu vertreten“ (vgl. During 2001, S. 190).

Insgesamt haben die Diskussionen zu den Lebensbedingungen von Behinderten sowie die Neugestaltung des Betreuungsrechtes und das Betreuungsgesetz Veränderungen bewirkt, so die Studie von During. Diese werden im Folgenden auszugsweise dargestellt.

4.1.1 Persönliche Betreuung

Ein wesentlicher Ansatz der Betreuungsrechtsreform war die persönliche Gestaltung der Betreuung. Im persönlichen Kontakt mit dem Betreuten soll der Betreuer die Wünsche des Betreuten ermitteln und in die Entscheidungen einbeziehen. Die rechtsoziologische Untersuchung kommt zu der Erkenntnis, dass die Beziehungsgestaltung nur selten den Ansprüchen des Gesetzes entspricht. Diese Kriterien sind insbesondere erfüllt, wenn der Betreute die Betreuung selbst initiiert hat und seine relativ klare Vorstellungen bei dem Betreuer zur Umsetzung einfordert (vgl. During 2001, S. 183, S. 112ff.). Agiert der Betreuer als Ersatz für die Handlungskompetenzen von wichtigen Bezugspersonen des Betreuten, die dies nicht mehr können, aber die Beziehung zu dem Betreuten aufrechterhalten, so lässt sich der Betreute, laut der Studie, in die Beziehungsarbeit wenig einbeziehen. Der Betreuer dient dann im Wesentlichen zur Absicherung der materiellen Existenz.

Die Studie erwähnt auch, dass eine von außen initiierte Betreuung oft als Konsequenz eines abweichenden Verhaltens von den Betroffenen wahrgenommen wird. Aus einer anfänglichen Ablehnung wird Gewöhnung bzw. es entsteht ein Gefühl der Fremdbestimmung. Aus der anstrengenden Alltagsbewältigung heraus entsteht aber auch ein Gefühl der Entlastung, da gewisse Handlungskompetenzen an den Betreuer abgegeben werden können (vgl. During 2001, S. 183, S. 119ff.). Auch das Gefühl, dass auf den Betreuer im Notfall zurückgegriffen werden kann, wird als Schutz und organisatorische Stütze seitens der Betroffenen empfunden (vgl. During 2001, S. 126). Die Studie erwähnt auch, dass ein Wegfall der Betreuung bei scheinbar selbstständigen Betreuten, Angst und psychische Krisen auslösen kann (vgl. During 2001, S. 128). Aus Gesprächen mit entsprechenden Betreu-

ten über ein mögliches Betreuungsende kennt der Autor diese Situation aus der eigenen Berufspraxis. Die scheinbar selbstständig wirkenden Betreuten wehren sich gegen ein mögliches Betreuungsende, da sie die Betreuung als „Gerüst“ oder auch als positives Kontrollinstrument empfinden. Sie können sich innerhalb des Betreuungssystems anscheinend so frei bewegen, dass sie die Betreuung als Entlastung und Mittel zum Zweck verstehen. Die Gewissheit, dass jemand anders im Notfall einspringt bzw. sie in ihren Handlungen begrenzt, ermöglicht Ihnen anscheinend weitgehend selbstbestimmt Leben zu können.

4.1.2 Stärkung der Selbstbestimmung durch Betreuerhandeln

Betreuer sichern grundsätzlich die formellen und bürokratischen Bedingungen der Lebensgestaltung ab und sichern bzw. schaffen damit die Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben der Betroffenen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies ist in der immer stärker werdenden Verrechtlichung der Gesellschaft wichtig, da die Inanspruchnahme von individuellen Rechten bestimmte Fähigkeiten und Handlungskompetenzen voraussetzt (vgl. During 2001, S. 180). Durch das Betreuerhandeln in der Form von Beantragung von Sozialleistungen stabilisieren sich, bzw. erhöhen sich sogar die materiellen Handlungsoptionen der Betreuten. Durch die Bereitstellung von Geldern können Betreute nach der Reform selbstständiger wirtschaften und sind nicht mehr Bittsteller in eigener Sache (vgl. During 2001, S. 177f.). Auch die Wahrnehmung des eigenen Wohnrechts wurde durch die Betreuungsrechtsreform gestärkt. Im Gegensatz zu früheren Zeiten wohnen die Betroffenen jetzt überwiegend in eigenem Wohnraum und nicht mehr in Institutionen. Betreuer verhindern drohenden Wohnungsverlust, helfen Mietschulden zu regulieren, sind bei der Wohnungssuche behilflich, organisieren Renovierungen und beauftragen Pflegedienste (vgl. During 2001, S. 180f.). Da die Kündigung des Wohnraumes nur mit Zustimmung des Amtsgerichtes möglich ist, wird die Position der Wohnung als zentraler Lebensmittelpunkt des autonomen Lebens gestärkt. Dies hat vermutlich am meisten mit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Betroffenen beigetragen, wie auch von During nachfolgend beschrieben wird.

„Allgemein ist zu konstatieren, dass die Lebenslage der Betroffenen durch die Tätigkeit der Betreuer verbessert wird. Dies trifft insbesondere die materielle Situation und die Sicherung der Wohnung“ (During 2001, S. 182).

„Für viele psychisch kranke, geistig oder seelisch behinderte Menschen haben sich die Lebensverhältnisse verändert. Sie verfügen über Freiräume zur eigenen Lebensgestaltung, die noch vor zwanzig Jahren die Ausnahme waren“ (During 2001, S. 188).

Doch es gibt auch Einschränkungen durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, wie die nachfolgenden Abschnitte aufzeigen.

4.1.3 Einschränkung von Handlungskompetenzen

Der Betreuer hat die Schutzfunktion für den Betreuten, ihn gegenüber Dritten zu vertreten und für die Absicherung des Lebensunterhaltes des Betreuten zu sorgen. Ebenso kann der Betreuer soziale Kontakte ersetzen und Sicherheiten vermitteln, die zum Verlust von Autonomie führen können. Beides kann gleichzeitig die Hilflosigkeit festigen, so dass die Betreuung permanent aufrechterhalten werden muss (vgl. During 2001, S. 186, S. 189). In der Untersuchung von During wird kritisch festgestellt, dass Krisen und traumatische Lebensereignisse der Betroffenen in dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren oder von den Betreuern nicht richtig wahrgenommen werden und sich die Betroffenen ihrem Schicksal, den Ärzten und Betreuern ausgeliefert fühlen. Eigene Bewältigungskompetenzen gehen dadurch verloren, wie von During anschließend beschrieben wird.

„Tatsächlich ist jedoch nicht die Krankheit oder Behinderung für den Verlust an Handlungsfähigkeit verantwortlich, sondern die Diskrepanz zwischen bisherigen Erfahrungen und fremden Situationen, die nicht mit den bisherigen Orientierungen und Bewältigungsstrategien in Übereinstimmung gebracht werden können“ (During 2001, S. 188).

Durch die nicht ausreichende Berücksichtigung der Lebenswelt der Betroffenen werden komplexe Zusammenhänge und Entwicklungsfähigkeiten nicht erkannt. Die Auswirkungen der Gesetzgebung gehen an der Lebenswelt der Betroffenen vorbei (vgl. During 2001, S. 188). Durch die Einrichtung einer Betreuung kann es verstärkt zu stellvertretenden Handlungen für den Betreuten durch den Betreuer, Ärzte, Pflegepersonal etc. kommen. Hierdurch wird die Abhängigkeit von diesen Institutionen gestärkt (vgl. During 2001, S. 191).

4.1.4 Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit von rechtlich betreuten Menschen ist lediglich eingeschränkt, wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt gem. § 1903 BGB in der Vermögenssorge anordnet. Dennoch kommt es zu „indirekten“ Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit durch die Hinwendung von Geschäftspartnern an den Be-

treuer, der gem. § 1902 BGB automatisch als gesetzlicher Vertreter des Betreuten handeln kann. Dieses wird auch in der Studie von During thematisiert. Die zunehmende „Verrechtlichung“ der Gesellschaft führt zu einer Mentalität, dass jede Entscheidung möglichst genau abgesichert sein soll, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden (vgl. During 2001, S. 105ff.). Die Untersuchung berichtet, dass Banken nach Bekanntgabe des Betreuungsverhältnisses die Verfügungsberechtigungen für Betreute sperren, was teilweise zu materiellen und psychischen Schäden geführt hat. Grundsätzlich schränkt diese Praxis das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten ein und fördert die Stigmatisierung der Betroffenen (vgl. During 2001, S. 178). During fasst diese Problematik wie folgt treffend zusammen.

„Infolge einer Betreuung können die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen dadurch verletzt werden, dass sie von Dritten nicht mehr als Vertragspartner anerkannt werden“ (During 2001, S. 182).

Das diese Tendenz nicht einer evtl. unzureichenden Erfahrung mit dem zur Zeit der Studie von During recht jungem Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung geschuldet ist, kann der Autor dieser Arbeit auch anhand seiner Berufspraxis schließen. Insbesondere in den letzten Jahren verstärkt sich anscheinend die Tendenz, dass Betreute selbst von kommunalen Unernehmen nicht mehr als Geschäftspartner akzeptiert werden und grundsätzlich auf Gegenunterzeichnung von Verträgen durch den Betreuer bestanden wird.

4.1.5 Verfahrensrechte

During kritisiert, dass die gerichtliche Praxis des Betreuungsverfahrens dem Ziel des Gesetzes, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu stärken, teilweise widerspricht (vgl. During 2001, S. 176). Denn viele Betreute kennen nicht die rechtlichen Grundlagen und ihre Verfahrensrechte (vgl. During 2001, S. 105ff.). Die Studie beschreibt, dass Richter die Definitionsmacht, bzgl. der Einschränkung der Handlungskompetenz durch eine Krankheit, meist den Psychiatern überlassen und setzen sich mit Aussagen oder Einwänden der Betroffenen und deren Lebenslagen oft nicht erkennbar auseinander. Diese Problematik wird in der Studie wie folgt beschrieben.

„Betroffene haben keine Chance einer solchen Pathologisierung etwas entgegen zu setzen, da sie „krankheitsbedingt“ als unglaublich etikettiert werden“ (During 2001, S. 176).

„Es entsteht der Eindruck, dass das Gutachten und die richterliche Begründung allein der Legalisierung einer angestrebten Entscheidung dienen“ (During 2001, S. 190).

Die Rechtsprechung beruht, nach Ansicht von During, auf dem Missverständnis, dass psychiatrische Gutachten nach objektiven wissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden (vgl. During 2001, S. 52). Doch Psychiater pathologisieren die Betroffenen oft, in dem sie aufgrund von medizinischen Diagnosen automatisch auf fehlende Handlungskompetenzen des Betroffenen schließen, ohne seine tatsächliche Lebenswelt und Handlungskompetenzen genau zu kennen (vgl. During 2001, S. 175f.). Hauptsächlich beruht die Legitimität der Anordnung einer rechtlichen Betreuung auf dem abweichenden Verhalten, auf das der Betroffene reduziert wird (vgl. During 2001, S. 56). In der Studie wird diese Beobachtung wie folgt zusammengefasst.

„In den zehn Gerichtsakten, die für diese Untersuchung herangezogen wurden, bemühen sich lediglich zwei Gutachter um eine differenzierte Personenbeschreibung, in der auch positiv bewertetes Verhalten der InterviewpartnerInnen beschrieben wird“ (During 2001, S. 54).

Die Betroffenen erleben die Anordnung einer Betreuung oft als Automatismus als Folge ihrer Defizite³⁸ oder sogar als Bestrafung (vgl. During 2001, S. 176). Teilweise sind die krankheitsbedingten Defizite, die zu der Betreuungsanregung führten, bei der richterlichen Anhörung auch gar nicht mehr vorhanden (vgl. During 2001, S. 47ff.). Neben den bereits geschilderten positiven wie negativen Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform wird die sich aus der Studie ergebene Grundsatzkritik nachfolgend beschrieben.

4.1.6 Kritik an der Betreuungsrechtsreform

Nach Ansicht von During bietet das Betreuungsgesetz zu wenig Möglichkeiten, die Handlungsfähigkeiten der betroffenen Menschen zu verbessern. Insbesondere dadurch, dass die Schwerpunkte der vom Betreuer geforderten Maßnahmen zu Besserung der Lebenssituationen sich im Wesentlichen auf die Krankheit bzw. die Behinderung des Betreuten beziehen. So bleiben die sozialen Ursachen, die auch zur Betreuung führen, unterrepräsentiert (vgl. During 2001, S. 189). Alternativ könnte die Begutachtung, welche Handlungskompetenzen tatsächlich eingeschränkt sind, durch Sozialarbeiter erfolgen (vgl. During 2001, S. 51ff.).

³⁸ Ein Betreuer sah die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung als direkte Folge seines Sozialhilfeantrages (vgl. During 2001, S. 107).

Da das Betreuungsgesetz immer noch stark auf die Kontrolle der Vermögenssorge³⁹ ausgelegt ist, wäre eine Schwerpunktverlagerung der Betreuungsarbeit in die Beziehungsarbeit zum Betreuten empfehlenswert. Entsprechende Möglichkeiten, dass sich Betreuer z.B. durch Supervisionen beratend unterstützen lassen und entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, basieren bisher nur auf freiwilliger Basis (vgl. During 2001, S. 189).

4.2 Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes

Das 2. BtÄndG wurde von vielen Seiten heftig kritisiert. Insbesondere die Pauschalisierung der Stundenzahlen für die Betreuung steht anscheinend offen im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber gewünschten Stärkung der „Persönlichen Betreuung“, die die Diskussion von 1975 bis 1992 wesentlich geprägt hat.

„Mit der vorgeschlagenen Pauschalierung wird es keine professionelle Betreuung mehr geben, die den Anforderungen des § 1901 BGB gerecht wird. Ist das verfassungskonform? Entspricht es eigentlich unserer Rechtskultur, ein so wichtiges – im Konsens aller Parteien verabschiedetes und von der Fachöffentlichkeit als „Glücksfall“ gefeiertes – Gesetz im 12. Jahr zum 2. Mal zu ändern, ohne überhaupt „zu wissen, ob der hauptsächlich intendierte (Spar-) Effekt“ zu erreichen ist?“ (Lanzerath 2004, S. 41).

Eine von der Bundesregierung beauftragte Evaluation des 2. BtÄndG soll die Entwicklung der Betreuung unter den geänderten Umständen begleiten. Die Studie „Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes“ von Regine Köller und Dietrich Engels wurde 2009 veröffentlicht. Bzgl. der Qualität der persönlichen Betreuung wird u.a. die Kontakthäufigkeit zwischen beruflichen Betreuern und Betreuten als Indikator benannt (vgl. Köller/Engels 2009, S. 95). Dabei werden Unterschiede vor und nach Inkrafttreten des 2. BtÄndG verglichen.

Berufsbetreuer gaben in der Studie überwiegend an, dass der persönliche Kontakt seltener geworden ist und vermehrt auf telefonische Kontakte gesetzt wird. Insbesondere zu Heimbewohnern ist der Kontakt seltener geworden. Dadurch, dass die meisten beruflichen Betreuungen von Berufsbetreuern geführt werden, stellt die Studie eine geringere Häufigkeit der persönlichen Kontakte nach Einführung des 2. BtÄndG fest (vgl. Köller/Engels 2009, S. 96ff.). Dies wurde auch seitens der Gerichte bestätigt (vgl. Köller/Engels 2009, S. 98f.).

³⁹ Sofern sie gerichtlich angeordnet wird.

Aber auch Vereinsbetreuer müssen ihre Arbeitsweisen nach der Pauschalisierung umstellen.

„So berichtet ein Leiter eines Betreuungsvereins, dass der Kontakt zu den Betreuten und somit die Vertrauensbildung zurückgegangen sei, da weniger Zeit für den Einzelnen bestehe – dies betreffe insbesondere Betreute, die nicht mobil sind und im Heim leben“ (Köller/Engels 2009, S. 99).

Die Gründe für die geringere Kontakthäufigkeit sind in der durch die Pauschalisierung bedingten Fallzahlerhöhung zu sehen. Um den Einkommensverlust zu kompensieren, müssen selbstständige Betreuer wie auch Vereinsbetreuer die Fallzahlen erhöhen und haben dadurch weniger Zeit für den einzelnen Betreuten (vgl. Köller/Engels 2009, S. 101).

Zu der Situation der Vorsorgevollmachten äußert sich der Evaluationsbericht ebenfalls. Nach Einführung des 2. BtÄndG konnte eine stetige Zunahme der bei dem Zentralen Vorsorgeregister eingetragenen Vorsorgevollmachten beobachtet werden. Die Bevollmächtigten treten in der betreuungsrechtlichen Praxis, etwa durch Beantragung von Genehmigungen bei Gericht, in Erscheinung (vgl. Köller/Engels 2009, S. 238). Aufgrund der Komplexität im Rechtsverkehr verweist der Evaluationsbericht auch auf Grenzen der Vollmachtbetreuung. Dass die erforderlichen Aufgaben ggf. nicht von der Vollmacht gedeckt sind, ist ebenfalls problematisch (vgl. Köller/Engels 2009, S. 232, S. 240). So kam es trotz vorhandener Vollmacht zu einem leichten Anstieg von ergänzenden rechtlichen Betreuungen nach Einführung des 2. BtÄndG bzw. zu einer Ablösung des Bevollmächtigten durch einen Betreuer (vgl. Köller/Engels 2009, S. 240). Auch verzeichnen die Gerichte einen Anstieg der Kontrollbetreuungen, die vom Gericht beim Verdacht auf Missbrauch parallel zu der Vorsorgevollmacht angeordnet werden (vgl. Köller/Engels 2009, S. 233ff., S. 239f.).

Zusammenfassend betrachtet ist das Betreuungsrecht ein externes Hilfesystem, das zumindest von den rechtlichen Grundlagen her geeignet ist, abgestuft auf die individuellen Bedürfnisse von rechtlich betreuten Menschen einzugehen. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem in der praktischen Umsetzung. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers kann die Entwicklung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten behindern. Wird die Betreuung eigeninitiiert in Anspruch genommen, bestehen die größten Synergieeffekte. Am wenigsten profitieren von der Entwicklung Heimbewohner. Hier besteht die Gefahr, dass aufgrund der Einsparung von finanziellen Mitteln die persönliche Betreuung stark eingeschränkt wird

und inhaltlich ein Rückschritt zu befürchten ist. Um die Qualität der derzeitigen Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen darzustellen und Ausblicke auf mögliche Weiterentwicklungen zu geben, stellt das nachfolgende Kapitel zusammenfassend dar, wie sich das Selbstbestimmungsrecht von rechtlich betreuten Menschen im Laufe der Geschichte verändert hat.

5 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wird auf die im ersten Kapitel benannten Kriterien verwiesen, die Hinweise auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von rechtlich betreuten Menschen geben. Hier gilt Selbstbestimmung als Ausdruck der Möglichkeiten, seine Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu besorgen. Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung dieses nicht (vollständig) können, erhielten wie in den vorausgegangenen Kapiteln beschrieben, verschiedenste rechtliche Unterstützungsformen bzw. ihnen wurden Rechte verwehrt oder sogar genommen. Ferner geben die allgemeinen Lebensumstände von Menschen, mit dieser Form des abweichenden Verhaltens, Auskunft über die Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Die genauen Aussagen über allgemeine Lebensumstände, die Fähigkeit Rechtsgeschäfte tätigen zu können (Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit) und ggf. Verfahrensrechte, um sich mit der Vormundschaft bzw. Betreuung rechtsstaatlich auseinanderzusetzen, wurden bereits beschrieben. Die folgenden Abschnitte beruhen auf den vorangegangenen Beschreibungen und geben diese zusammenfassend wieder.

5.1 Antike

Die grundlegende Frage nach Selbstbestimmungsmöglichkeiten und Autonomie in der Antike (und anderen Gesellschaftsformen) muss natürlich auch immer im Kontext mit den allgemeinen Lebensbedingungen und Situation der Menschenrechte betrachtet werden. In der Antike wurden Sklaven gehalten, Frauen waren grundsätzlich unmündig. So waren nicht zuletzt die physischen Eigenschaften, etwa ein Schwert tragen zu können, Indikator für die Stellung des Menschen im Rechtsverkehr. Dieser wurde durch ritualisierte formelle Rechtsakte bestimmt. Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung ihre An-

gelegenheiten nicht selbst besorgen konnten, hatten durch das römische Recht⁴⁰ weitgehende Möglichkeiten selbstbestimmt zu leben. Selbst die, die aufgrund einer schweren Geistesstörung prinzipiell geschäftsunfähig waren, konnten in den sogenannten „lichten Momenten“ selbstständig rechtswirksam für sich handeln. Die Vormundschaft für Menschen, die sich wegen ihres Geisteszustandes oder ihres Alters nicht ausreichend um ihre Angelegenheiten kümmern konnten, wurde als fürsorglicher Schutzgedanke gegenüber dem Schwächeren verstanden.

Die Kraft Gesetzes zum Tutor eingesetzten männlichen Verwandten innerhalb des Familienverbandes hatten für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zu sorgen, die den Schutzbefohlenen materiell absicherten. Für außerhalb des Familienverbandes stehenden Schutzbefohlenen wurde ein Curator eingesetzt, der eine fehlende Geschäftsfähigkeit wiederherstellte. Da die *cura* nur für die Dauer des Krankheitszustandes galt, waren die Möglichkeiten des Betroffenen selbstbestimmt zu handeln, weitgehend gegeben. Die ggf. fehlende Selbstständigkeit, innerhalb des stark formalisierten römischen Rechtssystems handeln zu können, wurde mittels eines Tutors oder Curators hergestellt. Selbst die, auch vom römischen Recht diskreditierten, Vermögensverschwender waren bedingt geschäftsfähig. Sie konnten vorteilhafte Geschäfte abschließen. Für verpflichtende Geschäfte war die Zustimmung des Tutors bzw. Curators erforderlich.

Die einzige im römischen Rechtssystem bekannte Form der konstitutiven Entmündigung galt jenen Vermögensverschwendern. Ihnen wurde unterstellt, dass sie grundsätzlich keine lichten Momente haben, in denen sie rechtswirksam handeln können. Hier wurden auch erstmals die Interessen von Dritten (Familienvermögen) als Entmündigungsgrund berücksichtigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Entstehung der Vormundschaft bereits in der Antike von dem Schutzgedanken der elterlichen Gewalt⁴¹ ausgeht. Dennoch erscheint der Bereich der Personensorge, zumindest in den vorgefundenen Quellen, eher als unterrepräsentiert. Es ist auch durchaus denkbar, dass die monetären Aspekte besser dokumentiert sind. Für die Verwaltung des Vermögens gibt es bereits in der römischen Antike Vorschriften für die Verwaltung und Haftung. Es ist auffallend, dass bei der Vormundschaft und Plegschaft anscheinend von Anfang an der Fürsorgegedanke sich stark auf die

⁴⁰ Die verwendeten Quellen sind überwiegend rechtshistorischer Art. Über die tatsächliche Situation der Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen wird darin i.d.R. nicht berichtet.

⁴¹ In Form der väterlichen Gewalt.

finanziellen Aspekte orientiert hat. Wie die konkreten Lebenslagen von Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, aussahen, lässt sich anhand der Quellenlage nicht beurteilen. Die vorgetragenen Argumente sprechen allerdings für, aus heutiger Sicht eher liberale Einstellungen gegenüber Menschen mit diesem speziellen abweichenden Verhalten. Es spricht viel dafür, dass römische Bürger mit geistigen Einschränkungen weitestgehend ähnliche Möglichkeiten hatten, ihre Angelegenheiten so zu besorgen wie andere Bürger. Nicht zuletzt durch die Inanspruchnahme eines Tutors oder Curators, die die Defizite ausglich und die Geschäftsfähigkeit wiederherstellten.

Bei den Germanen übertrug die Sippe die Vormundschaft der Hausgewalt des männlichen Familienoberhauptes. Das Muntverhältnis begründete den Schutz durch den Hausherrn und beinhaltete die damals üblichen Herrschaftsrechte an der Person. Im skandinavischen Raum und Island beinhaltete das Vormundschaftsverhältnis u.a. die Vermögensverwaltung. Analog zu den römischen Rechtsgedanken verstand man die Vormundschaft anscheinend als vorübergehende Maßnahme. Das Vermögen sollte so lange geschützt werden, bis der „Geisteskranke“ seine geistigen Kräfte wiedererlangt hat. Ebenso konnte die Notwendigkeit der Vormundschaft überprüft werden.

Im Bereich der Personensorge waren freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Betroffenen möglich. Weiterhin hatten Altersschwache die Möglichkeit, sich freiwillig in Vormundschaft zu begeben. Entmündigungen sind, auch bei den sogenannten Verschwendern, nicht bekannt. Aus den erwähnten Quellen kann geschlossen werden, dass „Geisteskranke“ sich innerhalb des Muntverbandes bewegten und ähnliche Rechte hatten wie andere Mitglieder. Ob sie den Kindern oder Frauen gleichgestellt waren oder eigene Handlungsfähigen hatten, etwa wie bei den Römern (u.a. Handeln in lichten Momenten), ist unerschlossen. Fest steht, dass der Vormund die stark formalisierten Rechtsakte stellvertretend für den Schutzbefohlenen vornahm und damit Selbstständigkeit ermöglichte. Inwieweit der Schutzbefohlene dadurch selbstbestimmt leben konnte, kann anhand der Quellen nicht abschließend beantwortet werden.

5.2 Mittelalter

In den territorial und rechtlich zersplitterten deutschen Ländern vollzogen sich unterschiedliche Entwicklungen. Je nachdem wie stark sich römische, germanische und kirchliche Rechte mischten, entstanden unterschiedlichste Ausprägungen der Rechtssysteme, die regional verschieden ausgebildet sein konnten. Diesbezüglich kann das Mittelalter nicht einheitlich beurteilt werden.

Die Handlungsfähigkeit des Einzelnen wird durch die Verfügung über das Vermögen bestimmt. Ähnlich wie in der Antike waren Rechtsgeschäfte mit bestimmten Formen des Handelns verbunden. „Wahnsinnige“ oder „Krüppel“ konnten diese formellen Bestimmungen nicht erfüllen. Physische und psychische Beeinträchtigungen führten daher zur Einschränkung bzw. Aberkennung der Handlungs-, Rechts- oder Erbfähigkeit. Ausgehend von dem paternalistischen Familienbild der Antike wurde für einen zu Schützenden ein künstliches Familienverhältnis geschaffen. Seine fehlenden Handlungsmöglichkeiten wurden durch den männlichen Vormund ersetzt. Da sich die Vormundschaft von der Altersvormundschaft ableitete, die auf eigenem geistigem Potenzial des Einzelnen basierte, diente sie hier zumindest der Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes, da sie die Selbstständigkeit ermöglichte.

Das gemeine Recht erkannte zumindest Handlungen in „lichten Momenten“ an. Die Einsetzung eines Vormundes konnte jedoch gleichzeitig zur konstitutiven Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen führen, was wiederum das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen massiv einschränkte. Die Situation von „Wahnsinnigen“ war ohne den Schutz eines Vormundes wesentlich prekärer und von Vorurteilen und Unverständnis geprägt. „Geisteskranke“ konnten verjagt und bestraft werden. Institutionen der Obrigkeit nahmen sich ihrer verstärkt an. Das Mittelalter ist die Zeitepoche, in der sich die Vormundschaft aus der Familie löste und in die staatlichen Institutionen hineingetragen wurde. Ob sich diese Vormundschaftsbehörden sich eher fürsorglich oder ordnungspolitisch betätigten, bleibt offen.

Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten dürften im Mittelalter, wie bereits erwähnt, sehr unterschiedlich gewesen sein. Die Bandbreite reichte von der die Interessen des Betroffenen eher berücksichtigenden verwandtschaftlichen Fürsorge bis zur ordnungsrechtlichen Aberkennung von Rechten und physischer Bestrafung.

5.3 Neuzeit

Die Institutionalisierung der Vormundschaft und der damit verbundene Verlust an verwandtschaftlicher Fürsorge setzte sich in der frühen Neuzeit fort. Der einst verwandtschaftliche Schutzgedanke gegenüber dem Schutzbefohlenen, der durch ein künstliches Familienverhältnis konstruiert wurde, verlor an Bedeutung. Statt dessen wurden verstärkt staatliche Institutionen eingesetzt. Aufgrund der eher ordnungsrechtlichen Ausrichtung der Behörden ist davon auszugehen, dass die persönlichen Interessen des Betroffenen zunehmend unberücksichtigt blieben.

Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln konnten, wurden zu einem ordnungsrechtlichen Problem.

Das Polizeirecht ersetzte die väterliche Hausgewalt. Glückseligkeit wurde nur noch den mit der Vernunft ansprechbaren Menschen zugesprochen. Die Wünsche der „Unvernünftigen“ interessieren nicht, vor ihnen ist die Gesellschaft zu schützen. In Arbeits- und Zuchthäusern oder Heilanstalten dienen sie vielmehr dazu, den Reichtum von Wenigen zu mehren. Es ist unklar, nach welchen Kriterien jemand in eine Einrichtung verbracht wurde. Vermutlich diejenigen, die weder Verwandte hatten, noch Vermögen besaßen. Unter den Bedingungen des Eingesperrtseins sind die Möglichkeiten selbstbestimmt zu handeln ausgeschlossen, zudem die Anstaltsleitungen persönliche Rechte an den Insassen hatten.

Dadurch, dass sich die Vormundschaft von dem Fokus des Betroffenen auf den Fokus der öffentlichen Ordnung verlagerte, verlor das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen an Bedeutung. Die Vormundschaft diente auch als gesetzliche Vertretung. Der Schwerpunkt lag jedoch bei der Verwaltung von Vermögenswerten. Bis zum Inkrafttreten des „Allgemeinen Landrecht Preußens“ konnten „Geisteskranke“ zumindest in den „lichten Momenten“ rechtswirksam handeln und hatten somit ein Minimum an Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Die Entmündigungspraxis des „Allgemeinen Landrecht Preußens“ mittels „Wahn“- und „Blödsinnigkeitserklärungen“ verkörperte einen Höhepunkt der vernunftrechtlichen Gesetzeslehren. Die Interessen des Einzelnen galten gar nicht mehr. Der vernunftmäßige Geschäftsverkehr war durch den „Geisteskranken“ möglichst nicht zu stören. Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen waren, durch die vorhergehende Entmündigung, nicht mehr vorhanden. Die Interdiction entzog dem Unmündigen die Handlungsfähigkeit. Der französische „Code Civil“, verhielt sich diesbezüglich etwas moderater. Zum einen galt die Entmündigung nur

für die Dauer des Krankheitszustandes. Andererseits hatte der Vormund die Möglichkeit Rechtsgeschäfte vom Betroffenen anzufechten. Für das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bedeutete dies einen wesentlichen Unterschied. Wurden seine Rechtsgeschäfte nicht von dem Vormund angefochten, waren sie gültig. Trotz Entmündigung und Vormundschaft besaß der Betroffene ein Minimum an Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

5.4 Bürgerliches Gesetzbuch von 1900

Die Praxis der Entmündigung und Einsetzung einer Vormundschaft des „Allgemeinen Landrecht Preußens“ und des „Code Civil“ setzte sich im Bürgerlichen Gesetzbuch fort. Durch den Entzug der Geschäftsfähigkeit und die Übertragung auf den Vormund hatte der Betroffene keine Möglichkeiten mehr, selbstbestimmt seine Angelegenheiten zu besorgen, selbst wenn er dazu in der Lage war. Der Geisteszustand und das eventuell vorhandene Handlungspotenzial des Betroffenen blieben völlig unberücksichtigt. Die Autonomie des Betroffenen wurde, durch das gesellschaftliche Bedürfnis den Rechtsverkehr abzusichern, eingeschränkt.

Ebenso wurden Interessen von Dritten und gesellschaftliche Interventionsmöglichkeiten stärker gewichtet als das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Der Staat behielt sich vor, abweichendes Verhalten mittels Entmündigung zu bestrafen. Individuelles (Fehl-) Verhalten wurde nicht pädagogisch unterstützt, sondern sanktioniert. Auch die schwammige Unterscheidung von „Geisteskrankheit“ und „Geisteschwäche“ wurde nicht nur von Fachleuten, sondern letztendlich von Richtern festgestellt. Immerhin waren „Geistesschwache“ beschränkt geschäftsfähig und konnten mit Zustimmung des Vormundes Willenserklärungen rechtswirksam abgeben. Ihr Selbstbestimmungsrecht war nicht so stark eingeschränkt. Durch den Verlust bzw. die Beschränkung von weiteren Bürgerrechten (Ehefähigkeit, Wahlrecht, elterliche Sorge, Aufenthalts- und Wohnortbestimmung) konnten Entmündigte selbst in urpersönlichsten Interessen nicht selbstbestimmt handeln.

Die als mildere Maßnahme gegenüber der Entmündigung geltende Pflegschaft soll das grundgesetzlich garantierte Verhältnismäßigkeitsprinzip gewährleisten. Dadurch, dass Pflegschaften nur für Teilbereiche und mit Zustimmung des Betroffenen angeordnet wurden, wurden Autonomierechte stärker gewahrt. Auch die Widerrufsmöglichkeiten von Entscheidungen des Pflegers durch den Betroffenen soll

dessen Selbstbestimmungsrecht stärken. Der Pfleger sollte sich an den Wünschen des Betroffenen orientieren und stärkte dadurch seine Möglichkeiten selbstständig zu leben. Zwangspflegschaften erreichten nahezu das Gegenteil, in dem die Willenserklärung des Betroffenen von Anfang an nicht berücksichtigt wurde. Die Krankheit des Betroffenen, die eigentlich fürsorglichen Schutzes bedarf, konnte für den Betroffenen ins Gegenteil verkehrt werden. Je nach medizinisch-juristischer Auslegung konnte das Entmündigungskriterium des „Nicht-Besorgen-Könnens“ der eigenen Angelegenheiten ihn durch Entmündigung seiner Rechte berauben. Der Hilfebedürftige wird durch seine Krankheit zusätzlich auch in der Autonomie seiner Rechtsausübung eingeschränkt. Bzgl. der Verfahrensrechte war zumindest der zu Entmündigende prozessfähig, so dass hier die Möglichkeit bestand, sich gegen Entmündigung rechtsstaatlich zu wehren.

5.4.1 Nationalsozialismus

Im „Dritten Reich“ war das BGB durchgehend gültig. Durch die nationalsozialistische Auslegung der Personensorge wurde das Vormundschaftsrecht als „Kampfmittel“ gegenüber „Geisteskranken“ missbraucht. Dass die Rechtsauslegung den damals herrschenden Verhältnissen derartig angepasst werden konnte, ist als Warnung an den Rechtsstaat zu verstehen. Von Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen kann während der Nazi-Zeit nicht gesprochen werden. Positiv zu betrachten sind allenfalls die Versuche von Einzelpersonen, Behinderte durch Vormundschaften vor ihrer Ermordung zu schützen.

5.4.2 DDR

In der DDR wurde die Entmündigungspraxis des BGB unter anderem Namen fortgeführt. Die Praxis des „Handelns ohne Auftrag“ ist weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch mit dem durch die Verfassung der DDR garantierten Freiheits- und Gleichheitsrechten vereinbar. Immerhin schienen Menschen mit Behinderungen in der DDR gesellschaftlich integriert worden zu sein, so dass Vormundschaften kaum eine Rolle spielten und Selbstbestimmungsmöglichkeiten evtl. in den Betrieben oder Massenorganisationen artikuliert werden konnten. Das Thema „Vormundschaften in der DDR“ ist in der Literatur bisher nur wenig behandelt worden. Genauere Forschungen sind notwendig.

5.4.3 Alternativen zu der Entmündigungspraxis des BGB

Die vorgestellten Alternativen zur Entmündigungspraxis des BGB variieren bzgl. des Selbstbestimmungsrechtes erheblich. Die Bewahrungsdiskussion der 1920er Jahre diente lediglich dazu, einen bestimmten Personenkreis kostengünstig aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Selbstbestimmung und Autonomie wurden negiert.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg verankerten Grundrechte humanistischer Prägung führten in der BRD erst in den 1970er Jahren zu einem grundlegenden Umdenken. Nach der Nazi-Zeit knüpfte man an die Entmündigungspraxis der Weimarer Zeit an. Mit dem Unterschied, dass, dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend, eher auf die Anordnung von Pflgschaften gesetzt wurde. Dadurch wurden die Autonomierechte zumindest nicht massenhaft eingeschränkt.

Basierend auf den Empfehlungen der Psychiatrie-Enquête, die ein individuell abgestimmtes Betreuungssystem forderte, gab es verschiedenste Reformansätze. Das Sachverständigengutachten der Bundesregierung aus dem Jahr 1986 stärkte die Rechtsposition von psychisch Kranken. Ihnen wurden Selbstbestimmungskompetenzen zugesprochen und die Vormundschaft auch als potenziell krankheitsverstärkend betrachtet. Neben Alternativen aus dem sozialen Bereich, die ein Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung im Vorfeld erübrigen sollte, gab es weitere Ansichten.

Die Verlängerung der Elternschaft für Behinderte entsprach sicherlich nicht dem Ziel, das die Psychiatrie-Enquête vor Augen hatte. Denn die Betroffenen wurden auch im Erwachsenenalter den Kindern gleichgestellt und verfügten demnach über eingeschränkte Selbstbestimmungsrechte. Vielmehr waren Ideen gefragt, die die geforderte, angepasste Betreuungssituation als Schwerpunkt hatte.

Das Modell der Beistandschaft, wie es u.a. von den Fachverbänden der Wohlfahrtspflege gefordert wurde, sah die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen und die gesetzliche Vertretung durch den Beistand nur als unbedingte Ausnahme vor. Im Wesentlichen sollte der behinderte Mensch den Beistand quasi als Werkzeug zur Erlangung seiner Selbstständigkeit nutzen.

Die Beistandschaft wurde als unterstützendes Vertrauensverhältnis betrachtet, das dem Betroffenen ein Maximum an Selbstbestimmungsmöglichkeiten ermöglichen soll. Auch das zeitweise diskutierte „Stufenmodell“ sah zumindest in der er-

sten Stufe keine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit und keine gesetzliche Vertretung vor. Es ermöglichte die von der Psychiatrie-Enquête geforderte individuelle Anpassung der Betreuungserfordernisse und ein Maximum an Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

5.5 Die Betreuungsrechtsreform von 1992

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Betreuung war die Antwort auf grundlegende Kritiken der Psychiatrie-Enquête von 1975. Das Betreuungsrecht löste nicht nur das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht ab, sondern ermöglichte den Betroffenen, weitgehend selbstbestimmt leben zu können. Die Geschäftsfähigkeit darf nur in Ausnahmefällen zum Selbstschutz des Betroffenen eingeschränkt werden. Die Betroffenen sind immer verfahrensfähig und allein berechtigt eine Betreuung zu beantragen. Gegen den freien Willen des Betroffenen darf die Betreuung nicht eingerichtet werden. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit, die Betreuung zu verändern bzw. zu beenden. Das Subsidiaritätsprinzip soll gewährleisten, dass möglichst bekannte Personen die Interessen des Betroffenen schützen, bevor (fremde) Betreuer bestellt werden. Hier hat der Betroffene ein Vorschlagsrecht bei der Betreuerbestellung.

Auch die Individualität der Betreuung wird gewährleistet, in dem das Betreuungserfordernis auf einzelne Teilbereiche beschränkt wird. Die Defizite des Betroffenen werden aus medizinischer und sozialer Sicht begutachtet und der zu Betreuende wird persönlich vor Gericht angehört. Ein Betreuer darf nur in den defizitär angesprochenen Aufgabenkreisen für seinen Betreuten handeln. Das Betreuungserfordernis muss auf den Bereich eingeschränkt werden, in dem der Betroffene tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten alleine zu regeln. Der zugeordnete Betreuer soll den Wünschen des Betroffenen entsprechen, solange diese sich nicht gegen dessen Wohl richten und dem Betreuer zuzumuten sind. Wichtige Angelegenheiten sind mit dem Betreuten zu besprechen. Der Betreuer ermöglicht dem Betreuten Selbstständigkeit, wo dieser es aus eigener Kraft nicht kann. Dadurch wird der Betreuer idealerweise zum Beistand des Betreuten.

Die Betreuung dient nicht den Interessen Dritter und ist kein Korrektiv für objektiv verstandenes Fehlverhalten. Der Gesetzgeber ermöglicht durch die verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte, dass abweichendes Verhalten des Betreuten bis zu einem gewissen Maß toleriert werden muss. Dennoch ist der Be-

treuer angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um das Leiden des Betreuten zu reduzieren oder sogar zu beenden und letztendlich die Betreuung zu erübrigen. Viele der Gedanken der Psychiatrie-Enquête wurden aufgegriffen, diskutiert und in das Betreuungsrecht eingearbeitet. Ein wesentlicher Gedanke, ein abgestuftes System von verschiedenen Betreuungsmaßnahmen für die Betroffenen zu errichten, wurde nicht konsequent⁴² umgesetzt.

Der Betreuer ist innerhalb seiner Aufgabenkreise gleichzeitig auch immer der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Die Tragweite dieser Entscheidung des Gesetzgebers wird besonders deutlich, wenn die Diskussionen um die Beistandschaft und das Stufenmodell herangezogen werden. Die automatische gesetzliche Vertretung bedeutet eine Einschränkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Betroffenen. Der Betreuer kann rechtswirksame Erklärungen abgeben, mit denen der Betreute nicht einverstanden ist. Die Möglichkeit, dass Betreuer und Betreuter rechtlich auf einer Stufe stehen, ist auch für die Geschäftswelt oft ein Anlass, sich auf die vermeintlich „sichere Seite“ zu stellen und sich an den Betreuer als Vertragspartner zu wenden.

Die Mißachtung, nicht mehr als Vertragspartner akzeptiert zu werden, kann wiederum zu einer Verstärkung der psychischen Störungen bei den Betroffenen führen. Ähnliches gilt für die Rechnungslegungspflichten der Betreuer, deren Tragweite von Betreuten oft nicht verstanden wird. Hier kann das Betreuungsrecht kontraproduktive Wirkungen entfalten und zu einer Stigmatisierung der Betreuten beitragen.

Auch die ursprünglich angedachte „Krankheitsbeseitigung“ durch den Betreuer kann sich in das Gegenteil verkehren, wenn der Betreuer als gesetzlicher Vertreter den Lebensunterhalt absichert und der Betroffene Handlungskompetenzen und Bewältigungsstrategien verliert. Es besteht die Gefahr, dass sich eine Symbiose entwickelt, die zum Autonomieverlust des Betroffenen führen kann. Im Bereich der Suchtkrankheiten könnte sogar, durch die vom Betreuer dauerhaft gewährleistete Bereitstellung von finanziellen Mitteln und der Sicherstellung des Wohnraums, sich quasi eine krankheitsverstärkende „Co-Abhängigkeit“ entwickeln.

⁴² Die Vertretung in speziellen Aufgabenkreisen ist auch als abgestuftes System zu betrachten, da keine Generalvertretung des Betreuten angeordnet wird.

5.5.1 Die Betreuungsrechtsänderungsgesetze

Das erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999 sollte das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten vor allem durch Qualitätsverbesserungen in der Betreuer Tätigkeit verbessern. Insbesondere sollte die persönliche Betreuung durch Berufsbetreuer verbessert werden. Dazu gehört eine indirekt anvisierte Fallzahlbegrenzung der Betreuungen durch jährliche Mitteilungen an die Behörden sowie die Einbeziehung von Qualitätsnachweisen. Inwieweit die Bemühungen um ehrenamtliche Betreuungen zur Qualitätsverbesserung dienen können, bleibt unklar. Anscheinend unterstellt man den ehrenamtlich tätigen Betreuern, dass sie mehr Zeit für die persönliche Betreuung aufbringen können. Gleichzeitig präzisiert der Gesetzgeber den Begriff der rechtlichen Betreuung und grenzt ihn eindeutig von tatsächlichen Hilfeleistungen ab. Die finanziellen Aspekte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Berufsbetreuer sollen nur die für die Ausübung der rechtsfürsorgerischen Tätigkeiten notwendigen Leistungen vergütet bekommen. Der Einsatz von ehrenamtlichen Betreuungen ist kostengünstiger zu realisieren.

Finanzielle Motive hat vor allem das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005. Hier sagt der Gesetzgeber ganz offen, die Betreuungskosten durch Abbau vom Betreuungserfordernissen und pauschalisierten Vergütungen begrenzen zu wollen. Die Argumentation, das Selbstbestimmungsrecht durch den verstärkten Einsatz von Vorsorgevollmachten (Subsidiaritätsprinzip) zu stärken, wirkt daher unglaubwürdig. Dieser Ansatz wurde bereits in dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999 verfolgt. Diesmal sollten die Betreuungsbehörden verstärkt über Vorsorgevollmachten beraten. Ein zentraler Ansatz der Betreuungsrechtsreform von 1992, die persönliche Betreuung, wird durch das pauschalisierte Vergütungssystem für die Berufsbetreuer gefährdet.

Insbesondere für Heimbewohner, deren einzige, außerhalb des Heimes stehende, Bezugsperson oft der rechtliche Betreuer ist, hat sich laut Evaluationsbericht zum 2. BtÄndG die Situation durch das pauschalisierte Vergütungssystem verschlechtert. Dass angesichts von zwei bezahlten Stunden im Monat die Periodizität und Dauer der Kontakte abgenommen hat, ist ein Ergebnis des 2. BtÄndG, das eine deutliche Verschlechterung der persönlichen Betreuung bedeutet.

Die gewünschte Erweiterung der Betreuungsvermeidung durch Vorsorgevollmachten ist eingetreten. Vermutlich nutzen durch die Aufklärungsarbeit der Betreuungsbehörden und Diskussionen in der Öffentlichkeit mehr Personen dieses

Rechtsinstrument. Personell richtig durchdacht und mit ausreichend Kompetenzen versehen, können Vorsorgevollmachten sicherlich die individuelle Autonomie der Betroffenen wahren und ihnen damit ein hohes Maß an Selbstbestimmung ermöglichen. Kritisch hinterfragt werden muss die Kontrolle der Arbeit der Vollmachtnehmer. Die Hinweise des Evaluationsberichtes auf den Anstieg von Ergänzungs- und Kontrollbetreuungen geben dazu eine erste Antwort.

Eine wesentliche Verbesserung des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen ist durch das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2009 entstanden. Der in den Patientenverfügungen verfasste Wille des Betreuten schreibt dem Betreuer und Arzt zwingend vor, ob und wie medizinische Maßnahmen zu erfolgen haben oder auch nicht. Der Betreuer wird vom Gesetzgeber verpflichtet, auf die Umsetzung des Patientenwillens zu achten. Hierdurch entsteht ein Höchstmaß an Autonomie, da der Betroffene selbst nach evtl. Eintreten der Einwilligungsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit bestimmt, welche medizinischen Maßnahmen (nicht) durchgeführt werden. Bei Unklarheiten können Angehörige bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens helfen. Kommt der geforderte „Dialogische Prozess“ zwischen Arzt und Betreuer bzw. Vollmachtnehmer nicht zustande oder bestehen Zweifel, wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen durch ein betreuungsrechtliches Verfahren gewahrt. Insgesamt erscheint das 3. BtÄndG als eine wirkliche Verbesserung der 1992er Betreuungsrechtsreform, die nicht von finanziellen Einspargedanken geprägt wird und tatsächlich das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die rechtlich betreut werden, stärkt.

5.5.2 Gegenwärtige Diskussionen

Die auf Basis der Behindertenrechtskonventionen vorgestellten, gegenwärtigen Diskussionen fordern, zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderungen, deren unmittelbaren Zugang zu Hilfssystemen. Die Verpflichtung zu einer gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit stellt das in Deutschland gültige Betreuungsrecht in Frage. Die aus der Behindertenrechtskonvention abgeleiteten Forderungen sehen eine gesetzliche Vertretung nur dort vor, wo Menschenrechte verletzt werden.

Als Alternativen zu der gesetzlichen Vertretung werden sozialrechtliche Beratungs- und Unterstützungssysteme gefordert, durch die die Betroffenen ihre Defizite durch entsprechende Inanspruchnahme individuell ausgleichen können.

Das vom BdB geforderte Betreuungsmanagement basiert auf Methoden der sozialen Arbeit und soll das rechtsfürsorgerische Rechtsinstitut der Betreuung perspektivisch ablösen. Durch Herstellung der Fachlichkeit in der Betreuungsarbeit soll das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen optimal umgesetzt werden. Hierzu sind grundlegende Veränderungen im Betreuungsgesetz sowie im Sozialrecht erforderlich.

6 Ausblick

Die gegenwärtig geführte Diskussion der möglichen Ablösung des Rechtsinstitutes der Betreuung durch ein angedachtes Betreuungsmanagement erinnert inhaltlich teilweise an die Reformdiskussionen der 1970er und 1980er Jahre. Auch damals gab es Bestrebungen für Menschen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage ihre Angelegenheiten zu regeln, externe Hilfssysteme ohne gesetzliche Vertretungsmacht zu initiieren, sei es das Modell der Beistandschaft oder das Zweistufenmodell. Das angedachte Betreuungsmanagement unterscheidet sich von den vorgenannten Systemen vor allem durch die garantierte methodische Fachlichkeit. Denn nach den Vorstellungen z.B. des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen sollen zukünftig nur entsprechend qualifizierte Betreuer solche Aufgaben übernehmen dürfen.

Grundsätzlich hinterfragt werden muss, warum ein solcher Paradigmenwechsel überhaupt erforderlich ist? Kann nicht auch innerhalb des geltenden Betreuungsrechtes das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen entsprechend der Behindertenrechtskonvention und auch im Sinne eines Betreuungsmanagements umgesetzt werden? Schließlich gilt bei der Einrichtung von Betreuungen vor allem das Subsidiaritätsprinzip, das zuletzt durch die Vorsorgevollmachten und die Berücksichtigung von Patientenverfügungen gestärkt wurde. Auch innerhalb des Betreuungssystems sind die Wünsche und das Wohl des Betreuten die Werte, an die sich der Betreuer maßgeblich zu orientieren und mit dem Betreuten regelmäßig zu besprechen hat. Die Frage nach dem Sinn für Veränderungen ist nach Ansicht des Autors vor allem durch zwei Entwicklungen bedingt.

Die erste Entwicklung folgt der derzeitigen Realität von Lebenslagen rechtlich betreuter Menschen. Das Beispiel der „Groschki-Oma“, die rechtssoziologische Studie von Düring, sowie Erfahrungen aus der Berufspraxis des Autors lassen auf die

Tatsache schließen, dass die Betreuungsrechtsreform von 1992 in vielen Köpfen nicht angekommen ist. Selbst bei täglich mit dem System der rechtlichen Betreuung involvierten Menschen und Institutionen sind Grundgedanken der „Jahrhundertreform“ nicht verinnerlicht. Behörden, Institutionen, Heime, Mediziner aber auch Betreuer verstehen unter Betreuung tendenziell vor allem die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers, die oftmals mit den Befugnissen des Vormundes verwechselt wird. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gerät dabei schnell in Vergessenheit. D.h., die vom Gesetzgeber theoretisch vorhandenen Möglichkeiten werden in der Praxis oftmals nicht umgesetzt und keinesfalls gelebt. Warum dieser Zustand so eingetreten ist, kann vom Autor nicht abschließend beantwortet werden.

Aus der beruflichen Erfahrung des Autors heraus gibt es allerdings Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere Institutionen wie etwa Heime, Krankenhäuser oder Wohnungsgesellschaften sich anscheinend den Neuerungen durch die rechtliche Betreuung bewusst verschließen. Da der Umgang mit entmündigten Menschen einfacher war und sie im Kontakt mit dem Betreuer mehr Rechtssicherheit vermuten.

Die zweite Entwicklung, weshalb die Betreuungsrechtsreform nicht entsprechend umgesetzt wird, liegt nach Ansicht des Autors in der fehlenden inhaltlichen Weiterentwicklung. Die seit in Kraft treten der Betreuungsrechtsreform verabschiedeten Betreuungsrechtsänderungsgesetze dienten offiziell immer der Verbesserung des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Menschen. Sie wurden jedoch maßgeblich unter dem Eindruck der Entwicklung von immer mehr Betreuungsfällen und steigenden Betreuungskosten entwickelt. Dadurch wurde, nach Ansicht des Autors, die Propagierung bzw. inhaltliche Weiterentwicklung der ursprünglichen Betreuungsrechtsreform versäumt. Insbesondere das 2. BtÄndG diente zur Kostenreduzierung, die nachweislich zu Lasten der Betreuungsqualität führte. Erst die Berücksichtigung der Patientenverfügungen im 3. BtÄndG kann inhaltlich als Fortschritt gegenüber der 1992er-Reform betrachtet werden.

Bevor sich abschließend mit der möglichen Weiterentwicklung oder Abschaffung der rechtlichen Betreuung befasst wird, soll auf ein zentrales Grundprinzip hingewiesen werden. Nach Ansicht des Autors sind Weiterentwicklungen nur möglich,

wenn gesellschaftlich der Konsens herrscht, diese Entwicklungen mit allen Möglichkeiten etablieren zu wollen. Dies beinhaltet neben der Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Bereitstellung der entsprechenden materiellen Voraussetzungen. Die Politik muss sich bewusst sein, dass die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen ein Grundrecht mit Verfassungstatus ist, das weder einfach noch kostengünstig zu realisieren ist. Ratifizierungen von internationalen Verträgen ohne entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten geraten leicht in den Verdacht, bloße Lippenbekenntnisse zu sein. Da 18 Jahre nach in Kraft treten der Betreuungsrechtsreform, die von der Idee bis zur Umsetzung fast ebenso lang dauerte, immer noch nicht wesentliche Reformideen in Teilen der Gesellschaft angekommen sind, ist die Frage nach der Weiterentwicklung mehr als spannend. Vieles spricht für einen Neuanfang. Denn von einer Wandlung der Entmündigung von psychisch kranken Menschen hin zu einer wirklichen Hilfestellung zum eigenverantwortlichen Leben, kann anhand der vorgetragenen Argumente nicht gesprochen werden. Nach Ansicht des Autors könnten folgende voneinander getrennte externe Unterstützungssysteme die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen ermöglichen.

Zur optimalen Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen, die aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit bzw. Behinderung Defizite haben, ihre Angelegenheiten zu besorgen, könnte eine Beistandschaft, ein Betreuungsmanagement oder eine Rechtsassistenz ohne gesetzliche Vertretungsmacht ein geeignetes externes Hilfesystem sein. Da diese Personengruppen über Eigenkompetenzen verfügen, könnten, ähnlich wie bei der Beanspruchung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets, individuell externe Hilfsangebote in Anspruch genommen werden. Diese Hilfskräfte wiederum bringen ihre fachlichen Kompetenzen ein und verweisen ggf. auf die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen und Rechten. Die Autonomie der Betroffenen wird optimal gewährleistet. Die Hilfen agieren nicht als gesetzliche Vertreter und können jederzeit verändert werden. Die Betreuungsmanager, Beistände oder Rechtsassistenten könnten losgelöst von der Justiz arbeiten, dürfen aber in keine Abhängigkeit von Sozialbehörden stehen, um ihre eigene Unabhängigkeit zu wahren. Die Bedingung der Behindertenschutzkonvention wäre erfüllt. Das Schutzgut der persönlichen freien Entfaltung wird gewahrt.

Für Menschen, die aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit bzw. Behinderung erhebliche Defizite haben ihre Angelegenheiten zu besorgen, könnte wie bisher das Betreuungsrecht mit der gesetzlichen Vertretungsmacht gelten. Allerdings müssten hierfür die Kriterien für die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung neu bewertet werden. In Frage kommen insbesondere Menschen, die immer oder zeitweise geschäftsunfähig sind. Ihr Selbstbestimmungsrecht können sie u.a. in den sogenannten „lichten Momenten“ voll verwirklichen, ansonsten auch mit Hilfe des Betreuers. Die Betreuung sollte weiterhin bei den Betreuungsgerichten angesiedelt sein, die über entsprechende Überprüfungs Kompetenzen verfügen und daher die Schutzfunktion durch Kontrolle gewährleisten. Hier wäre die UN-Konvention ebenfalls erfüllt, da die Betreuung vor allem dem Schutz der Betroffenen und der Wahrung ihrer Menschenrechte dienen würde. Bei dem letztgenannten Vorschlag würde sich der Kreis des Betreuungswesens schließen. Denn er führt vom Prinzip in die Anfänge des Rechtsinstituts der rechtlichen Betreuung, in die von römischen Rechtsgedanken geprägte Antike, zurück.

7 Anhang



Verband Anthroposophischer
Einrichtungen für Heilpädagogik
und Sozialtherapie e.V.



Verband Kath. Einrichtungen für
Lern- und Geistigbehinderte e.V.



Verband Evangelischer Einrichtungen
für geistig und seelisch Behinderte e.V.



Bundesvereinigung Lebenshilfe
für geistig Behinderte e.V.

Positionspapier

Überlegungen

zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts
aus der Sicht der Lebenssituation von
Menschen mit geistiger Behinderung

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| I. PRÄAMBEL | 1 |
| 1. Die veränderte Stellung des geistig behinderten Menschen in unserer Gesellschaft seit Beginn des Jahrhunderts drängt nach einer Reform des Vormundschaftsrechts | 3 |
| 2. Die Grund- und Menschenrechte für geistig Behinderte müssen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung stärker beachtet werden | 10 |
| 2.1 Schutz der Menschenwürde, Artikel 1 Grundgesetz | 10 |
| 2.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Artikel 2 Grundgesetz | 11 |
| 2.3 Gleichheit vor dem Gesetz, Artikel 3 Grundgesetz | 13 |
| 2.4 Auswirkungen der Grundrechte (Artikel 1-3 Grundgesetz) auf die Reform des Vormundschaftsrechts | 14 |
| 2.5 Die Deklaration der Vereinten Nationen über die allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten, Nr. 2856 - XXIV v. 20.12.1971 | 16 |
| II. GRUNDZÜGE DER VORGESCHLAGENEN REFORM | 17 |
| 1. Ablösung der Institute der Vormundschaft und Pflegschaft durch die Beistandschaft | 17 |
| 1.1 Funktion des Beistandes | 18 |
| 1.2 Die Rolle der Angehörigen | 20 |
| 1.3 Verhältnis des Beistandes zu Fachkräften und sozialen Diensten | 24 |

| | | |
|------|--|----|
| 1.4 | Beistandschaft und Betreuung des geistig behinderten Menschen in einer Einrichtung | 25 |
| 1.5 | Rechtliche Ausgestaltung der Beistandschaft | 26 |
| 1.6 | Beistandschaft und Einschränkung der Geschäftsfähigkeit | 29 |
| 1.7 | Nachrangigkeit der Beistandschaft gegenüber anderen Hilfen | 32 |
| 1.8 | Beistandschaft im Drittinteresse | 33 |
| 2. | Die Rechtsstellung des Menschen mit geistiger Behinderung | 35 |
| 2.1 | Wahlrecht, Testierungsrecht, Recht auf Eheschließung | 41 |
| 2.2 | Deliktsunfähigkeit und Haftung | 41 |
| 3. | Verfahren, Organisation der Beistandschaft | 42 |
| 3.1 | Grundsätze des Gerichtsverfahrens | 42 |
| 3.2 | Einzelfragen der Beistandschaft | 45 |
| 3.3 | Beistandsvereine | 46 |
| III. | SCHLUSSBEMERKUNG | 49 |
| IV. | ANSCHRIFTEN DER FACHVERBÄNDE | 51 |
| V. | MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE | 52 |

I. P R Ä A M B E L

"Entmündigung und Einweisung sind besonders schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die fürsorgliche Anteilnahme der Umgebung an dem Schicksal der aus der Gesellschaft auf diese Weise Entfernten ist zumeist gering.

Werden diese Vorgänge von der Rechtsordnung nicht - etwa im Vergleich zum Strafverfahren - unter ihrer menschlichen Bedeutung und nur als Randfragen behandelt?"

(Bundespräsident Richard von Weizsäcker in seiner Ansprache zur Eröffnung des 56. Deutschen Juristentages am 09.09.1986 in Berlin).

Der Beginn der Reformdiskussion zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht reicht zurück bis zur Veröffentlichung des Berichtes der Psychiatrie-Enquête-Kommission aus dem Jahre 1975. Schon damals wurde die überholte Terminologie des § 6 BGB, die Häufigkeit und Praxis von Entmündigungen, der "Diskriminierungseffekt" bei der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers und der Totalverlust der Geschäftsfähigkeit bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit (§ 104 Ziff. 3 BGB) kritisiert.

In der 1983 vom Verband Evangelischer Einrichtungen für geistig

und seelisch Behinderte herausgebrachten Schrift zur Weiterentwicklung des geltenden Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft wurde die Diskussion darüber wieder aufgenommen und es wurden konkrete Vorschläge erarbeitet.

Das ab 01. Juli 1984 in Kraft getretene Österreichische Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen hat diese Reformbestrebungen weiter belebt. Im August 1986 hat die SPD-Fraktion einen Antrag zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes in den Bundestag eingebracht (BT-Dr. 10/5911); ein ausformulierter Gesetzentwurf der GRÜNEN liegt seit Beginn der Sommerpause 1986 vor. Eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums hat den Auftrag erhalten, einen Referentenentwurf zu erarbeiten. Die Grundstruktur dieses Entwurfes hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 04. September 1986 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur "rechtlichen Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken" vorgezeichnet (BT-Dr. 10/5970).

In dieser Situation halten es die vier Fachverbände für ihre Aufgabe, im Hinblick auf die geplante Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes einen Diskussionsvorschlag zur Rechtsstellung **geistig behinderter Menschen** in unserer Gesellschaft zu unterbreiten.

Das Positionspapier soll vor allem aufzeigen, daß das "gewachsene Rechtsbewußtsein" der Gesellschaft für die Belange **geistig behinderter Menschen** und der Schutz, der diesem Personenkreis nach Maßgabe der Artikel 1 - 3 des Grundgesetzes zuteil werden muß, nicht nur eine Änderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich macht, sondern daß auch andere Gesetze - wie das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Heimgesetz, die Werkstättenverordnung u.a. - geändert werden müssen.

Der Vorschlag beruht auf den besonderen Erfahrungen der beteiligten Verbände der Behindertenhilfe und ihrer Einrichtungen und nimmt keine Stellung zur Frage des letztlich notwendigen Umfangs einer Reform im Hinblick auf die besonderen Anliegen seelisch kranker Menschen und anderer Personengruppen.

1. **Die veränderte Stellung des geistig behinderten Menschen in unserer Gesellschaft seit Beginn des Jahrhunderts drängt nach einer Reform des Vormundschaftsrechts.**

Die Rechtsstellung des geistig behinderten Menschen ist im wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, das im Jahre 1900 in Kraft getreten ist und schon im vergangenen Jahrhundert konzipiert wurde. Dort finden sich die Vor-

schriften, die darüber entscheiden, in welchem Umfang eine Person am gesellschaftlichen Leben als Vertragspartner, Elternteil, Ehepartner, Erbe usw. teilnehmen kann.

Dem Rechtsdenken der Jahrhundertwende entsprach es, bestimmte Erscheinungsformen menschlichen Verhaltens mit dem Rechtsakt der Entmündigung zu belegen.

Das Gesetz nennt die Entmündigung wegen Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche, Verschwendungs-, Trunk- oder Rauschgiftsucht. Obwohl die Ursachen dieser "Auffälligkeiten" in aller Regel völlig unterschiedlich sind, hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, den betroffenen Personen durch einen einzigen Rechtsakt - den der Entmündigung - die Geschäftsfähigkeit zu nehmen und sie damit weitgehend vom Rechtsverkehr auszuschließen.

Der Status geistig behinderter Menschen hat sich im 20. Jahrhundert kontinuierlich verändert. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- Wer als geistig behindert eingestuft war, galt im Jahr 1900 als bildungsunfähig.

Wer hätte es damals für möglich gehalten, daß für diese Menschen in den 60er Jahren die Schulpflicht eingeführt werden konnte und damit ungeahnte Entwicklungsmöglich-

keiten eröffnet wurden, die den Beweis erbracht haben, daß geistig Behinderte in ganz erstaunlichem Maße gefördert werden können und vor allem praktisch bildbar sind?

- Um die Jahrhundertwende galt derjenige, der als geistig behindert angesehen wurde, auch weitgehend als arbeitsunfähig.

Wer hätte es damals für möglich gehalten, daß viele geistig behinderte Menschen heute zu beachtlichen produktiven Leistungen in der Lage sind, die sich der Konkurrenz des Marktes stellen können?

Menschen mit geistiger Behinderung kommen in der Gesellschaft heute weitaus besser zurecht als zu den Zeiten, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde. Sie sind Teil dieser Gesellschaft. Sie wollen nicht von ihren Rechten ausgeschlossen werden und möchten Verantwortung tragen, wo immer sie dies können.

Hinter dieser geradezu revolutionären Entwicklung steht der Grundgedanke, Menschen mit geistiger Behinderung nicht an den Rand der Gesellschaft zu drängen und mit einem Sonderstatus zu versehen, der ihnen ein gewisses Schutzbedürfnis gewährt, sondern ihre Selbstentfaltungsmöglichkeiten zu fördern, Erfolgserlebnisse zu vermitteln, Leistungsanreize

zu setzen usw.

**Ein Leben so selbständig wie möglich innerhalb - nicht
ausserhalb der Gesellschaft.**

Dies ist das Ziel, das die vier Fachverbände gemeinsam mit geistig behinderten Menschen, ihren Angehörigen, Fachleuten, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern anstreben.

Die **Entmündigung** in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung widerspricht diesem Grundgedanken der Normalisierung, der Autonomie und Selbstentfaltung geistig behinderter Menschen. Die in weiten Teilen der Bundesrepublik geübte Praxis, Vormundschaften durch die Anordnung von **Pflegschaften** zu ersetzen, hat zu weiteren Schwierigkeiten geführt. Zwar wird die Pflegschaft aufgrund ihrer einfacheren materiell- und formellrechtlichen Voraussetzungen häufig als ein Instrument angesehen, das nicht so einschneidend in die persönlichen Rechte des Betroffenen eingreift wie die Vormundschaftsbestellung und auch in seiner Handhabung größere Flexibilität zuläßt. Die bisher dazu vorliegenden Erhebungen (vgl. z. B. Huhn, Soll und Haben. Eine sozialpädagogische und verfassungsrechtliche Bilanz vormundschaftsgerichtlicher Tätigkeit, in: Protokolldienst 10/84 der ev. Akademie Bad Boll) belegen jedoch, daß mit der Pflegschaftsanordnung ein er-

hebliches Mißbrauchsrisiko einhergeht. Dies gilt insbesondere für die heute überwiegend praktizierte Zwangspflegschaft ohne oder gegen den Willen des Betroffenen:

Obwohl mehrere Obergerichte die Beachtung bestimmter prozessualer Grundregeln trotz fehlender gesetzlicher Bestimmungen unter Hinweis auf das Grundgesetz für notwendig erklärt haben (vgl. im einzelnen Hendl, Die Gebrechlichkeitspflegschaft - eine taugliche Ersatzform für die Entmündigung? in: Familienrechtszeitung 1982, S. 1058 ff.), wird beispielsweise in einer Vielzahl erstinstanzlicher Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei der Bestellung eines Pflegers das in Artikel 103 Grundgesetz normierte Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs mißachtet (vgl. Huhn, a.a.O.; Moser, Humane Gebrechlichkeitspflegschaft, in: Der Deutsche Rechtspfleger 1984, S. 45 ff.).

So umwälzend die gesellschaftlichen Entwicklungen seit 1900 auch waren; im Gegensatz zu den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB, die den Erfordernissen des Grundgesetzes angepaßt worden sind, hat der Gesetzgeber bisher im Bereich des Vormundschaftsrechts keinen ernsthaften Versuch unternommen, über den Bewußtseinsstand der Jahrhundertwende hinauszukommen und das System der Vormundschaft und Pflegschaft zu erneuern. Die Rechtsprechung orientiert sich noch immer vorrangig am Schutz des Rechtsverkehrs vor den verfassungs-

rechtlich garantierten Rechten geistig behinderter Menschen. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.03.1961 (BGHZ 35, 1 ff.), wonach die Anordnung einer Pflegschaft **gegen den Willen des Gebrechlichen** auch dann zulässig ist, wenn der Pflegling zwar einen natürlichen, zweckgerichteten Willen bilden kann, jedoch nicht geschäftsfähig ist - spätestens jedoch seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07.11.1984 (Az.: IV b ZB 830/81 - vgl. FamRZ 1985 S. 276), wonach eine Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 BGB **"auch im ausschließlichen Interesse eines Dritten** angeordnet werden darf", ist ein Einschreiten des Gesetzgebers geboten. Zwar sind die Beschlüsse des Bundesgerichtshofes Musterbeispiele dafür, wie durch Zitate aus den über 100 Jahre alten Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch und durch intensive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes seit der Jahrhundertwende die **Kontinuität des Zivilrechts** gewahrt wird; bedenklich stimmt jedoch, daß diese Rechtsentwicklung nicht vor dem Hintergrund des Grundgesetzes überprüft und mit dem seit der Jahrhundertwende veränderten Menschenbild und gesellschaftlichen Status des geistig Behinderten konfrontiert wird.

Auch in Zukunft werden viele geistig Behinderte einen Beistand benötigen, der ihnen dabei behilflich ist, die für sie größtmögliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu errei-

chen und ihrem besonderen Schutzbedürfnis Rechnung trägt. Diese "soziale Aufgabe" des Beistandes muß jedoch in den Vordergrund treten gegenüber der bürgerlich-rechtlichen Regelung der Wahrnehmung von "Vermögensinteressen" des Mündels und der Vertretungsfunktion, die dem Behinderten das Recht auf eigene Willensentscheidung bzw. persönliche Teilnahme am Rechtsverkehr nimmt.

Der so vorgezeichnete Grundansatz für das Reformvorhaben läßt den eindeutigen Schluß zu, daß die Neustrukturierung des Vormundschaftsrechts nicht dem Zivilrecht allein überlassen werden kann. Zwar ist die Änderung der §§ 6, 104 ff. BGB (Entmündigung, Geschäftsunfähigkeit), §§ 1896 ff. BGB (Vormundschaft über Volljährige) und §§ 1909 ff. BGB (Pflegschaft) ein wichtiger Einstieg zur Lösung der anstehenden Probleme; es wird jedoch für notwendig gehalten, ein sogenanntes Artikelgesetz zu konzipieren, das nicht nur Änderungen der Verfahrensgesetze (Zivilprozeßordnung, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGG) einbezieht, sondern auch das Sozialrecht in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen auf die Bedürfnisse geistig behinderter Menschen ausrichtet.

2. **Die Grund- und Menschenrechte für geistig Behinderte müssen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung stärker beachtet werden.**

Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, die Grundrechte des einzelnen Bürgers zu beachten und zur Richtschnur seines Handelns zu machen. Dies gilt auch für die Gesetze, die - wie die Regelungen des Vormundschaftsrechtes - bereits vor der Verfassung von 1949 in Kraft getreten sind. In dem Maße, wie die Beachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes zu einschneidenden Veränderungen im Ehe- und Familienrecht geführt hat, weil das BGB eine Gleichbehandlung von Mann und Frau zunächst nicht kannte, steht eine solche Anpassung an die Erfordernisse der Verfassung im Bereich des Vormundschaftsrechtes noch aus.

Dies betrifft vor allem folgende Grundrechte:

2.1 **Schutz der Menschenwürde, Artikel 1 Grundgesetz**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz). Die Achtung der Menschenwürde ist unstrittig das wichtigste Anliegen der Verfassung. Artikel 1

des Grundgesetzes gebietet es, grundsätzlich jeden Menschen als Individuum anzuerkennen, das für sich selbst reden, handeln, Entscheidungen fällen und sich frei entfalten kann. Die Entmündigung spricht dem Betroffenen in zentralen Lebensbereichen das Recht ab, selbst darüber zu befinden, was für die eigene Lebensgestaltung "gut oder schlecht" ist. Diese Entscheidungen übernimmt der Vormund bzw. - bei bestimmten Rechtsgeschäften - das Vormundschaftsgericht. Der pauschale Rechtsakt der Entmündigung ist - jedenfalls soweit er mit dem völligen Verlust der Geschäftsfähigkeit verbunden ist - unter Beachtung des Grundsatzes der Menschenwürde im Rahmen der heutigen Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung nicht mehr gerechtfertigt.

2.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art.2 Grundgesetz

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beinhaltet das Recht auf freie Willensbildung und Willensentscheidung. Niemandem - auch einem geistig Behinderten nicht - darf dieses Recht ohne zwingenden Grund genommen werden.

Für geistig behinderte Menschen kann dieses Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts dadurch eingeschränkt werden, daß sie entweder

einem "Geisteskranken" gleichgestellt werden und damit als Geschäftsunfähige denselben Rechtsstatus wie ein unter 7 Jahre altes Kind haben (§ 104 Ziff.3 BGB) oder als beschränkt Geschäftsfähige nach § 114 BGB wie ein Minderjähriger zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr behandelt werden.

Dieses System ist zu starr. Viele geistig behinderte Menschen werden heute nach einer Entmündigung gemäß § 104 Ziff. 3 BGB mit einem Kleinkind auf eine Stufe gestellt, obwohl ihre Handlungsfähigkeit, ihre natürliche Einsichtsfähigkeit, aber auch ihre Fähigkeit, am Rechtsverkehr teilzunehmen, in vielen Teilbereichen durchaus anders entwickelt sein kann als bei einem 6jährigen oder noch jüngerem Kind.

Der Schutz des Persönlichkeitsrechtes verlangt, daß überall da, wo eigene Willensbildung und -entscheidung möglich ist, das Handeln durch Dritte zurücktreten muß oder allenfalls unterstützend in Erscheinung treten darf. Die pauschale Abkennung aller Fähigkeiten, am Rechtsverkehr teilzunehmen, ohne Einzelfähigkeiten in Teilbereichen wirksam werden zu lassen und zu fördern, beschränkt daher Artikel 2 Grundgesetz in seinem Kernbereich. Entmündigungen sollten daher durch ein Rechtsinstitut ersetzt werden, das den Betroffenen die Freiheit der Willensbildung und Entscheidungsfindung möglichst weitgehend beläßt und einen Beistand zuordnet, der

den Behinderten betreut und erst in zweiter Linie unter gleichzeitiger Einschränkung seiner Rechte vertritt.

2.3 Gleichheit vor dem Gesetz, Artikel 3 Grundgesetz

Der Gleichheitssatz beinhaltet auch den Schutz von Minderheiten. Er läßt es nicht zu, daß Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer Rasse unterschiedlich behandelt werden. Er läßt es auch nicht zu, daß Menschen, nur weil sie geistig behindert sind, weniger Rechte haben als andere Bürger. Grundsätzlich folgt daher aus dem Gleichheitssatz, daß die pauschale "Wegnahme" von Rechten für bestimmte Bevölkerungsgruppen unzulässig ist und die individuelle Einschränkung von Rechten für einzelne Personen der besonderen Rechtfertigung bedarf.

Die Entmündigung bewirkt den Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Sie nimmt dem Betroffenen das Recht, für sich zu sprechen und eigene Entscheidungen zu treffen und verbietet Rechtshandlungen, die anderen Menschen selbstverständlich sind (z.B. Teilnahme an Wahlen, Eheschließung usw.).

Diese einschneidenden Wirkungen der Entmündigung für geistig behinderte Menschen kollidieren daher mit dem Grundanliegen

des Art. 3 GG, Menschen gleich zu behandeln, wo immer dies möglich ist.

2.4 **Auswirkungen der Grundrechte (Art. 1-3 Grundgesetz) auf die Reform des Vormundschaftsrechts**

Entmündigungen bzw. Rechtsakte, die dem Rechtsinstitut der Entmündigung weitgehend oder in einzelnen Angelegenheiten entsprechen, sind an den Geboten der Verfassung zu messen. Insbesondere ist der den Staat bzw. Gesetzgeber bindende "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" in diesem Rechtsbereich stärker als bisher zu beachten. Voraussetzung dieses Grundsatzes ist u.a., daß im Einzelfall derselbe oder ein besserer Erfolg nicht mit einem **minder schweren Eingriff** erreichbar sein darf.

Darüber hinaus ist es notwendig, die in der verfassungsrechtlichen Literatur vertretene Lehre von der **Grundrechtsmündigkeit** zu überdenken, wonach für die selbständige Ausübung eines Grundrechtes bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen, die entweder als "Urteilsfähigkeit", "geistige Fähigkeit", "Reife", "vernünftig motivierte Willensbildung" oder als "Einsichtsfähigkeit" bezeichnet werden (Holm, Grundrechtsträgerschaft und Grundrechtsmündigkeit Minder-

jährige am Beispiel öffentlicher Heimerziehung, Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 3107 ff., 3109 mit weiteren Nachweisen). Der an keiner Stelle kodifizierte Begriff der Grundrechtsmündigkeit läßt sich auf der Grundrechtsebene nicht begründen (Holm, a.a.O. S. 3115, so auch Lempp, Kindeswohl und Kindesrecht, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), 124-138).

Das Vorliegen einer geistigen Behinderung rechtfertigt daher für sich allein keine Begrenzung des Rechts auf selbständiger Grundrechtsausübung. Vielmehr muß diese Begrenzung von Verfassung wegen bzw. auf der Grundlage eines Gesetzes, das den Grundrechten Rechnung trägt, geboten sein.

Insbesondere aus dem Recht auf menschenwürdige Behandlung und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kann sich ergeben, daß ein Mensch mit schwerer geistiger Behinderung für bestimmte Handlungen und in besonderen Lebenssituationen, denen er allein nicht gewachsen ist, der Vertretung durch Dritte bedarf und insoweit auch in seinem Handlungsspielraum eingeschränkt wird (vgl. dazu unten S. 19 ff.).

Demgegenüber kann der weder in der Verfassung noch in einem Gesetz definierte Begriff des "Schutzes des Rechtsverkehrs bzw. der Rechtssicherheit", der vor allem darauf angelegt ist, Gläubigerinteressen zu sichern, nicht als Rechtsgut an-

erkannt werden, hinter dem die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung geistig behinderter Menschen zurücktreten müssen. Zwar sind durch die Eigentumsgarantie von Art.14 Grundgesetz gewisse Grundpositionen im Rechtsverkehr geschützt; jedoch darf die Durchsetzbarkeit vermögensrechtlicher Interessen nicht über den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als oberstem Zweck allen Rechts hinweggehen.

2.5 Die Deklaration der Vereinten Nationen über die allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten, Nr.2856 - XXIV v.20.12.1971

Die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen ist verpflichtet, die Grundsätze des internationalen Rechts zu beachten. Dazu gehört auch die Deklaration der Vereinten Nationen über die allgemeinen und besonderen Rechte geistig behinderter Menschen, die diesen weltweit einen bestimmten Rechtsstandard sichern soll. Danach ist gefordert, daß ein Mensch mit geistiger Behinderung, soweit er dazu auf irgendeine erdenkliche Weise in der Lage ist oder durch besondere Förderung in die Lage versetzt werden kann, die gleichen Rechte hat wie andere Menschen. In Artikel 5 der Deklaration ist ausgeführt, daß ein geistig Behinderter

das Recht auf einen qualifizierten Beistand ("Guardian") besitzt, dessen vorrangige Aufgabe es ist, das persönliche Wohlergehen des Behinderten sicherzustellen und seine Interessen zu vertreten. In dieser Formulierung kommt in bemerkenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck, daß der Beistand des Behinderten ausschließlich die persönlichen Interessen - vor allem das persönliche Wohlergehen - des Betroffenen im Auge haben sollte. Es ist nicht vorgesehen, daß die Wahrnehmung der Interessen des geistig behinderten Menschen mit dem Verlust von Rechtspositionen - insbesondere der Geschäftsfähigkeit - verbunden sein muß. Die UN-Deklaration bietet daher eine wichtige Leitschnur für die künftige Ausgestaltung des Vormundschaftsrechts und insbesondere für die Regelung der Vertretungsrechte bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit des geistig behinderten Menschen.

II. GRUNDZÜGE DER VORGESCHLAGENEN REFORM

1. Ablösung der Institute der Vormundschaft und Pflegschaft durch die Beistandschaft

Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Reform-

diskussion darauf konzentriert, die Entmündigung entfallen zu lassen. Der Vormund bzw. Pfleger soll durch einen Beistand ersetzt werden, der die Betreuung eines geistig behinderten Menschen übernimmt und ihn in seinen persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Die Rolle des Beistandes ist daher von zentraler Bedeutung für das Reformvorhaben.

1.1 Funktion des Beistandes

Der Beistand ist ein **Vertrauter** des geistig behinderten Menschen, der nicht als "Vormund in neuem Gewand" an **seine Stelle** tritt, sondern ihn als Mensch und Partner **begleitet** (persönliches Betreuungsverhältnis).

Der Beistand ist zugleich ein wichtiges **Bindeglied** im Gesamtsystem der psychosozialen Versorgung behinderter Menschen. In dieser Eigenschaft muß er vor allem darum bemüht sein, Rehabilitations- und Integrationsmöglichkeiten für die von ihm betreute Person zu erkunden, zu vermitteln bzw. wahrzunehmen und ihre Ansprüche gegenüber Staat und Gesellschaft geltend machen (soziales Betreuungsverhältnis).

Im einzelnen ist zu fordern, im Gesetz deutlich darauf hinzuweisen,

- daß der Beistand ein Person des Vertrauens des geistig Behinderten sein sollte,
- daß der Behinderte - wo immer möglich - vorrangig selbstständig handeln und entscheiden kann,
- daß die Übertragung der rechtlichen Vertretungsfunktion auf den Beistand unter gleichzeitiger Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des betroffenen behinderten Menschen nur erfolgen darf, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist und damit seine Lebenssituation und die Wahrnehmung seiner Rechte verbessert werden kann. Die bedeutet, daß der Beistand, soweit ihm Vertretungsrechte übertragen werden sollen, zunächst nur in einzelnen Angelegenheiten, die genau umschrieben werden müssen, handeln darf und lediglich ausnahmsweise, aufgrund einer besonderen Begründung und bei unabweislichem Bedarf, mit der Besorgung aller Angelegenheiten des Behinderten betraut wird. Insbesondere sollte kein Beistand für alle Angelegenheiten bestellt werden, wenn nur Teilangelegenheiten zu erledigen sind und der Behinderte es gelernt hat, einzelne Bereiche seines Lebens selbst zu gestalten. Nur gelegentlich hat die bisherige Rechtsprechung diesem auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ausdrückliche Beachtung geschenkt (u.a. das

OLG Stuttgart im Beschluß vom 04.11.1974, FamRZ 1975, 355, mit dem der Anordnung einer Pflegschaft als milderem Mittel gegenüber der Entmündigung der Vorzug gegeben wurde),

- daß der Beistand in die Lage versetzt wird, seine sozialen Betreuungsaufgaben zu erfüllen. Dazu gehört die Pflege seiner persönlichen Beziehungen zum Behinderten und der Kontakt zu der ihn betreuenden Einrichtung sowie die Wahrnehmung bzw. Vermittlung sozialer Betreuungs- und Beratungsaufgaben. Dazu gehört weiterhin, daß sich der Beistand für die bestmöglichen Lebensbedingungen des von ihm betreuten geistig behinderten Menschen einsetzt. Dazu gehört schließlich auch, daß der Beistand die für den Behinderten wichtigen medizinischen, therapeutischen, pädagogischen und sozialen Hilfeleistungen geltend macht und alle Sach- und Geldleistungen im Sozialleistungssystem für ihn ausschöpft. Diese Vielfalt der Aufgabenstellung hat zur Folge, daß insbesondere der ehrenamtlich tätige Beistand fachliche Beratung und Fortbildung benötigt (s. unten S. 47 f.).

1.2 Die Rolle der Angehörigen

Wenn der Beistand eine **Person des Vertrauens** des Menschen

mit geistiger Behinderung sein soll, werden vor allem seine Eltern und Angehörigen für die Beistandschaft in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Behinderte im Kreis seiner Familie aufgewachsen ist, dort besondere Zuwendung und Geborgenheit erfahren hat und die Eltern, Geschwister oder Verwandten bereit sind, sich weiterhin für seine Belange und Bedürfnisse einzusetzen.

Gerade weil die Reform des Vormundschaftsrechts der Stärkung der gesellschaftlichen Stellung des geistig Behinderten dient, sollte sie auch ihr Augenmerk auf eine Stärkung des Verhältnisses zu seiner Familie und Verwandtschaft richten.

Gleichwohl sollte die Übertragung der Beistandschaft auf Eltern oder Angehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres des Behinderten im Interesse der Gleichbehandlung nichtbehinderter und behinderter Menschen von den persönlichen Vorstellungen und Wünschen des Betroffenen abhängig gemacht werden:

Auch ein Mensch mit geistiger Behinderung hat das Recht, "erwachsen" zu werden. Auch für ihn ist es wichtig, daß die Zäsur, die der Gesetzgeber mit dem Erreichen des Volljährigkeitsalters gesetzt hat, den Beginn einer Lebensphase einleitet, die sich durch zunehmende Selbstständigkeit auszeichnet.

Wenn die Persönlichkeit des behinderten Menschen, die Normalisierung seiner Lebensbedingungen und seine Eingliederung in die Gesellschaft zur Richtschnur für die Reform des Vormundschaftsrechts erklärt werden, muß der Behinderte das gleiche Recht wie jeder andere haben, ab Volljährigkeit als Persönlichkeit anerkannt zu werden, die - soweit sie dies will und dazu in der Lage ist - eigene Entscheidungen trifft und maßgeblich bestimmt, ob sie auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres im gleichen Maß wie bisher von den Eltern vertreten werden möchte.

Dies ist auch der wesentliche Grund dafür, warum die vier Fachverbände davon Abstand genommen haben, in Anlehnung an Artikel 385 II des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bei Vorliegen einer schweren geistigen Behinderung eine Verlängerung des elterlichen Sorgerechts zu empfehlen.

Eine **automatische Verlängerung des elterlichen Sorgerechts** etwa bis zum 25. Lebensjahr würde den geistig Behinderten nicht gerecht, die mit 18 Jahren in Teilbereichen des Lebens durchaus eigenständig handeln und entscheiden können und sich an den Leitlinien und Vorbildern orientieren, die für nichtbehinderte Menschen gleichen Alters gelten. Es ist deshalb auch besonders wichtig, daß bei der Ausbildung dieser gesellschaftlichen Leitlinien behinderte Menschen und ihre

Angehörigen ebenso mitwirken wie andere gesellschaftliche Gruppen, wobei darauf zu achten ist, daß unterschiedliche Wertvorstellungen und Zielsetzungen sich in den entsprechenden Angeboten von Dritten und Einrichtungen niederschlagen.

Zwar sind eine ganze Reihe von Eltern der Auffassung, daß die Übertragung des Rechts der elterlichen Sorge über das Volljährigkeitsalter hinaus eine sinnvolle Maßnahme sein kann, wenn ihr Kind aufgrund der Schwere seiner Behinderung zu keiner eigenen Meinungsbildung fähig ist und sich deshalb auch nicht dazu äußern kann, wer zum Beistand eingesetzt werden soll. In diesem Fall können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jedoch anregen, selbst zum Beistand bestellt zu werden (vgl. dazu im einzelnen unten Ziffer 1.4 S. 27 ff.) oder Initiativen ergreifen, um einen Beistand als Vertrauensperson für den Behinderten zu finden.

Letztlich können nur die jeweiligen Umstände des Einzelfalles erhellen, ob direkt im Anschluß an die Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beistand eingesetzt werden soll und wer für die Beistandschaft in Betracht kommt. Der geistig Behinderte wird in aller Regel die Person wählen, zu der er ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut hat. Dies können seine Eltern, aber auch andere unterstützungsbereite Personen sein.

Ist der Behinderte zu keiner eigenen Entscheidung in der Lage, wird darauf zu achten sein, daß die Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang von dem meist den Eltern obliegenden Sorgerecht zur Beistandschaft geschaffen werden.

1.3. Verhältnis des Beistandes zu Fachkräften und sozialen Diensten

Der Beistand soll in Zukunft stärker das persönliche Beziehungs- und Betreuungsverhältnis zum geistig behinderten Menschen betonen. Die bisherigen Aufgaben des Vormundes sind diesem Ziel unterzuordnen. Insbesondere sollte die im derzeit geltenden Recht überbewertete Vermögensbetreuung in aller Regel hinter der Sozialbetreuung des behinderten Menschen zurücktreten. Als Vertrauensperson des Behinderten und Bindeglied im Gesamtsystem der psychosozialen Versorgung übernimmt der Beistand ein hohes Maß an Verantwortung. Er muß einerseits den menschlichen Kontakt zu der von ihm betreuten behinderten Person pflegen und andererseits in die Lage versetzt werden, sich im System der sozialen Versorgung für Behinderte zurechtzufinden.

Beiden Aufgaben kann der Beistand nur genügen, wenn er unterstützt und entlastet wird, z. B. durch Beistandsvereine

mit entsprechenden Angeboten (s. unten S. 46 ff.). Dem Beistand muß durch den Besuch von Bildungseinrichtungen und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen die Möglichkeit eröffnet werden, sich ausreichende Informationen und Grundkenntnisse anzueigenen, um seine soziale Betreuungsfunktion erfüllen zu können.

Die Anforderungen an seine fachlichen Kenntnisse dürfen jedoch nicht übersteigert werden. Es ist nicht Aufgabe des Beistandes, den **Fachmann** in sozialpädagogischen - sozialrechtlichen oder therapeutischen Fragen zu ersetzen oder an die Stelle spezialisierter sozialer Dienste zu treten, die Angebote für eine Mehrzahl von Personen mit gleichen oder ähnlich gelagerten Problemen unterbreiten. Der Beistand soll stattdessen zu seiner Beratung auf Fachkräfte und Facheinrichtungen zurückgreifen, um für den geistig behinderten Menschen die bestmöglichen Lebensbedingungen einschließlich Förderung und Betreuung zu schaffen.

1.4. Beistandschaft und Betreuung des geistig behinderten Menschen in einer Einrichtung

Lebt ein geistig behinderter Mensch in einer Einrichtung, soll der Beistand seine Rolle als Vertrauter, persönlicher

Betreuer und Begleiter vor allem dazu verwenden, zusätzliche Kontakte des Behinderten zur Gesellschaft herzustellen. Er soll außerdem seine familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen stärken, ergänzen oder - falls solche Beziehungen fehlen - ersetzen. Schließlich soll er die Verbindung zu den Mitarbeitern der Einrichtung pflegen und diesen als Ansprechpartner für die persönlichen Belange des Behinderten zur Verfügung stehen.

1.5. Rechtliche Ausgestaltung der Beistandschaft

Der Begriff Beistand wird der dem österreichischen Recht entnommenen Formulierung "Sachwalter" vorgezogen, da nicht nur die sachlich notwendigen Angelegenheiten des Behinderten geregelt werden sollen, sondern vor allem eine persönliche Betreuung erfolgen soll. Die gesetzliche Umschreibung der Beistandschaft kann redaktionell auf den Wortlaut des § 1685 Abs. 2 BGB zurückgreifen, der bestimmt, daß einem alleinerziehenden Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, auf seinen Antrag hin ein Beistand für alle Angelegenheiten oder für einen eingeschränkten Wirkungskreis von dem Vormundschaftsgericht bestellt werden kann.

Die Beistandschaft für volljährige Personen sollte von vorn-

herein befristet bzw. regelmäßig überprüft werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Förderung und Ausbildung eines Menschen mit geistiger Behinderung noch nicht abgeschlossen sind oder wichtige Entscheidungen anstehen, die seine Lebensperspektive wesentlich beeinflussen können (z.B. Auszug aus dem Elternhaus, Einzug in eine Wohnstätte oder Wohngemeinschaft, Wechsel der beruflichen Tätigkeit usw.). Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Fortbestandes einer Beistandschaft gehört die Anhörung der geistig behinderten Person und die Einholung gutachtlicher Stellungnahmen.

Die Charakterisierung der Beistandschaft als persönliches Betreuungsverhältnis macht es notwendig, sie grundsätzlich **nur auf Antrag des Betroffenen** einzurichten. Es ist Ausdruck der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts des Behinderten, daß dieser - wo immer möglich - selbst entscheiden soll, ob er einen Beistand wünscht.

Ein Antragsrecht Dritter ist nicht vorzusehen. Statt dessen sollte Dritten nur ein sogenanntes Anregungsrecht zugestanden werden, das zu einer Bestellung eines Beistandes "von Amts wegen" durch das Vormundschaftsgericht führen kann, wenn dies aus sozialen Gründen erforderlich ist und der geistig Behinderte aufgrund der Schwere seiner Behinderung trotz entsprechender Erklärungsversuche, die seine persönlichen Fähigkeiten berücksichtigen, außerstande ist, den

Zweck der Beistandschaft zu verstehen und einen Antrag auf Bestellung eines Beistandes zu stellen. In solchen Fällen ist bei der **Auswahl** des Beistandes alles Erforderliche zu veranlassen, um eventuell vorliegende Wünsche des behinderten Menschen, die auf eine bestimmte Vertrauensperson gerichtet sind, durch Einschaltung pädagogisch geschulter Fachkräfte zu erkunden. Lassen sich derartige Wünsche ermitteln, ist ihnen zu entsprechen. Sind derartige Wünsche aufgrund des Schweregrades der geistigen Behinderung nicht feststellbar, soll die Beistandschaft einem Elternteil - auf Anregung der Eltern auch beiden Elternteilen - übertragen werden. Von diesem Grundsatz sollte nur bei begründetem Anlaß abgewichen werden, z. B. wenn Eltern

- ihr elterliches Sorgerecht nicht ausgeübt haben
- sich nicht in der Lage sehen, die sozialen Aufgaben der Beistandschaft für ihr geistig behindertes Kind wahrzunehmen und deshalb die Bitte äußern, die Führung der Beistandschaft einem unterstützungsbereiten Dritten zu überlassen.
- aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters einer jüngeren Person den Vortritt geben wollen, um auf diese Weise sicherzustellen, daß ihr behindertes Kind nach ihrem Ab-

leben von einem Menschen begleitet wird, der sein Vertrauen genießt und sich für seine Belange einsetzt.

Insbesondere in den beiden letztgenannten Fällen muß den Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Wahl eines Beistandes für ihr schwer geistig behindertes - zur Willensäußerung unfähiges - Kind mitzuwirken. Die Eltern sind daher immer vorher anzuhören, wenn das Gericht einen Dritten von Amts wegen zum Beistand bestellen will. Lehnen die Eltern die für das Amt des Beistandes vorgesehene Person ab, soll diese aber dennoch zum Beistand bestellt werden, muß das Vormundschaftsgericht seine Entscheidung begründen. Die Eltern sind berechtigt, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

1.6. Beistandschaft und Einschränkung der Geschäftsfähigkeit

Einige bekannt gewordene Regelungsvorschläge stellen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Beistandschaft und der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit bzw. der Übertragung von Vertretungsbefugnissen auf den Beistand her. So enthält z. B. das österreichische Sachwalterrecht die Bestimmung, daß "die behinderte Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrück-

liche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten kann" (§ 273 a ABGB).

Diese direkte Verbindung von Beistandschaft und Festlegung des Umfangs der Geschäftsfähigkeit bzw. Vertretungsbefugnis wird abgelehnt. Wenn vermieden werden soll, daß die Beistandschaft vielleicht schon in wenigen Jahren die gleichen integrationshemmenden Wirkungen entfaltet, wie sie heute der Entmündigung und der damit verbundenen Vormundschaftsbestellung nachgesagt werden, ist die Einrichtung einer Beistandschaft streng von dem Eintritt jeglicher Rechtsbeschränkungen zu trennen.

Die Erfahrungen mit dem Sachwaltergesetz haben gezeigt, daß in Österreich zwar eine flexible Handhabung der Aufgaben des Sachwalters durch die Beschränkung seiner Tätigkeit auf bestimmte Wirkungskreise ermöglicht worden ist. Nach Auskunft des österreichischen Justizministeriums sind inzwischen jedoch zwei Drittel aller seit 1984 bestellten Sachwalter - dazu gehören auch die in Sachwalterschaften umgewandelten Entmündigungspflegschaften nach altem Recht - mit dem umfassenden Wirkungskreis für alle Angelegenheiten der betroffenen Personen tätig, verbunden mit der entsprechenden Einschränkung der Geschäftsfähigkeit. Die umfassende Betreuung wird auf diese Weise mit einer umfassenden Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit erkaufte, ohne daß die

Notwendigkeit dafür im Einzelfall überprüft wird.

Trotz des zu erwartenden prozessualen Mehraufwands sollten daher die Reformvorschriften so ausgestaltet werden, daß mit der Bestellung eines Beistands nicht automatisch eine Übertragung von Vertretungsbefugnissen sowie eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des geistig behinderten Menschen erfolgt. Soll der Beistand Vertretungsbefugnisse für den Behinderten übernehmen, muß dies durch einen gesonderten Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgelegt werden. Dabei steht der Grundsatz im Vordergrund, daß diese Vertretungsrechte den Behinderten nicht daran hindern, seine Interessen auch selbst wahrzunehmen. Nur ausnahmsweise soll mit einer solchen Entscheidung, die auf Antrag des Behinderten oder auf Anregung des Beistandes ergehen kann, eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ausgesprochen werden. Bei einer Anregung durch den Beistand ist im Rahmen der eingehenden Überprüfung durch das Vormundschaftsgericht die persönliche Anhörung des behinderten Menschen unter Hinzuziehung eines Prozeßvertreters - von Amts wegen auf Kosten der Staatskasse - obligatorisch.

1.7. Nachrangigkeit der Beistandschaft gegenüber anderen Hilfen

Die meisten bisher bekannt gewordenen Vorschläge zur Reform des Vormundschaftsrechts verweisen auf eine sogenannte Subsidiaritätsklausel. So enthält z.B. das Österreichische Sachwalterrecht folgende Vorschrift (§ 273 Satz 2 ABGB): "Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen."

Die Sachwalterschaft erfolgt also nur als letzter Ausweg, wenn keine andere Hilfe möglich ist und auch nur im unbedingt nötigen Ausmaß. Diese Subsidiaritätsklausel erklärt sich daraus, daß der Sachwalter in die Rechtsposition des Behinderten als dessen gesetzlicher Vertreter eintritt, ihm also rechtlich "etwas wegnimmt" und damit eine Stellung hat, die nach geltendem Recht in etwa mit der eines Zwangspflegers mit Vertretungsbefugnissen vergleichbar ist.

Da die vier Fachverbände die automatische Koppelung von Beistandstätigkeit mit der Übertragung von Vertretungsrechten auf den Beistand sowie der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ablehnen, entfällt die Notwendigkeit für eine solche

Subsidiaritätsklausel. Wenn es eines der langfristigen Ziele der Reform ist, in der Bevölkerung das Bewußtsein zu verankern, daß der Beistand als Begleiter des Menschen mit geistiger Behinderung antritt, der ihm bei der Integration in die Gesellschaft behilflich sein soll, muß das Vertretungsrecht des Beistands und eine damit verbundene Einschränkung der Geschäftsfähigkeit gegenüber dieser Betreuungsfunktion in den Hintergrund treten. Diesem Erfordernis entspricht die vorgeschlagene gesetzliche Konstruktion, die dem behinderten Menschen neben dem Beistand grundsätzlich die volle Handlungsfähigkeit beläßt. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann soziale Betreuung wirklich gelingen. Die Beistandschaft soll daher auch nicht das "letzte Mittel" sein, sondern bei Notwendigkeit so frühzeitig wie möglich einsetzen, um andere Hilfen in der Familie oder in der Einrichtung wirksam zu ergänzen.

1.8. Beistandschaft im Drittinteresse

Das Österreichische Sachwalterrecht umfaßt in § 273 a ABGB eine Regelung, wonach der Sachwalter nicht nur deshalb bestellt werden darf, um einen Dritten vor der Verfolgung eines - wenn auch vermeintlichen - Anspruchs zu schützen. Damit wird die Allgemeinheit verpflichtet, das Verhalten von

Querulanten innerhalb des Freiraums, den die Rechtsordnung jedem Bürger zur Anstrengung eines Gerichtsverfahrens einräumt, grundsätzlich zu tolerieren. Diese Vorschrift enthält somit keine Aussage über die Zulässigkeit einer Sachwalterbestellung mit dem ausschließlichen Ziel, Dritten die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen prozeßunfähige geistig behinderte Menschen zu ermöglichen.

Nach deutschem Recht kann aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (s.oben S. 8 Beschluß vom 07.11.1984, Az. IV b ZB 830/81 Räumungsanspruch gegen eine partiell geschäftsunfähige Mieterin) eine Pflegschaft im alleinigen Drittinteresse angeordnet werden, wenn dies zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs notwendig ist.

Um den Charakter der Beistandschaft als fürsorgliche Maßnahme zugunsten des Menschen mit geistiger Behinderung zu wahren, sollte deren Anordnung im Drittinteresse jedoch grundsätzlich unzulässig sein. Das Interesse des Rechtsverkehrs, jedem Menschen die Teilnahme an Prozeßhandlungen - als Beklagter wie auch als Kläger - zu ermöglichen, kann durch andere Instrumentarien ausreichend geschützt werden. So hat in Österreich nach der neu eingefügten Vorschrift des § 6a ZPO ein Prozeßgericht, welches Anhaltspunkte dafür gegeben sieht, daß eine Partei an einer psychischen Krankheit oder

einer geistigen Behinderung leidet und aus diesem Grund nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, das Vormundschaftsgericht zu verständigen. Kommt dieses zu dem Ergebnis, daß sich die Prozeßpartei in der streitigen Angelegenheit nicht selbst vertreten kann, hat es einen Verfahrenssachwalter zu bestellen.

Eine Regelung über die Bestellung eines Verfahrensbeistandes für einen geistig behinderten Menschen zur Vertretung in einem Zivilprozeß - etwa durch Änderung von § 57 ZPO - sollte sich an diesem österreichischen Vorbild orientieren. Eine vergleichbare Regelung findet sich im deutschen Recht für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren bereits in § 15 SGB X. Die Beachtung der im Beistandsbestellungsverfahren geltenden Verfahrensgrundsätze muß im Verfahren über die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ebenso sichergestellt sein wie die sofortige Beendigung dieser Vertreterbestellung nach Erledigung des jeweiligen Rechtsstreites.

2. Die Rechtsstellung des Menschen mit geistiger Behinderung

Nach der geltenden Rechtslage kann die fehlende Geschäftsfähigkeit eines geistig behinderten Menschen sich entweder als gesetzliche Folge des Entmündigungsbeschlusses oder im

Einzelfall aus der Fiktion ergeben, daß "ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt" (§ 104 Ziff.2 BGB). Eine solche Unterstellung der Geschäftsunfähigkeit gibt es sonst nur gegenüber Kindern unter 7 Jahren, die aber mit Vollendung dieser Altersgrenze aufgehoben wird.

Die Regelung des 104 Ziff.2 BGB stößt auf Bedenken: Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei einer geistigen Behinderung in aller Regel um keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit handelt. Zwar kann die Möglichkeit der freien Willensbestimmung bei einer schweren geistigen Behinderung ausgeschlossen sein. Dies muß jedoch nicht für alle Lebensbereiche gelten. Überdies können auch Menschen mit schwerer geistiger Behinderung durch entsprechende Förderung eine partielle Geschäftsfähigkeit in Teilbereichen erlangen, z.B. indem sie eine entsprechende soziale Begleitung durch einen Beistand erhalten, der sich die nötige Zeit nimmt und auch das entsprechende pädagogische Einfühlungsvermögen besitzt, dem Behinderten einen Vorgang, der sich möglicherweise im Rechtsverkehr auswirkt, zu erklären.

Darüber hinaus erscheint die Ungleichbehandlung der nach § 104 Ziff.2 BGB geschäftsunfähigen Personen sowie der wegen Geisteskrankheit nach § 104 Ziff.3 Entmündigten gegenüber

denjenigen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht mit der Folge der beschränkten Geschäftsfähigkeit entmündigt worden sind (vgl. § 114 BGB), nach den Grundsätzen unserer Verfassung angreifbar.

Die vier Fachverbände schlagen daher vor, im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts über eine grundsätzliche Modifizierung der §§ 104 Ziff.2 u. 3, 105 ff., 114, 131 BGB nachzudenken. So bietet z. B. das französische Recht eine den Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung besser gerecht werdende Lösung an: Von geistig behinderten Personen abgeschlossene Verträge sind dort nicht von Gesetzes wegen nichtig, sondern nur mit einer "relativen" Nichtigkeit behaftet, d.h. sie behalten Gültigkeit, solange sie nicht durch die Erhebung einer Nichtigkeitsklage nachträglich beseitigt werden. Eine solche Klage kann in Frankreich nur von dem Behinderten bzw. dessen Vormund oder Pfleger erhoben werden, während der Vertragspartner grundsätzlich an seine Erklärungen gebunden ist (Artikel 1125 Code Civil - vgl. Gutachten zu einer Neuordnung des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bundesanzeiger Nr. 95 a vom 27.05.1986, Gutachten Frankreich, S. 50 ff., S. 65). Ein volljähriger Mensch mit geistiger Behinderung, für den keine Vormundschaft oder Pflegschaft besteht, muß bei

Erhebung einer Nichtigkeitsklage beweisen, daß er im Zeitpunkt der Vornahme des Vertragsabschlusses in einem Zustand gehandelt hat, der ihn an der Bildung eines rechtsgeschäftlichen Willens hinderte. Besteht eine Erwachsenenvormundschaft, folgt aus der Erhebung der Nichtigkeitsklage automatisch die Ungültigkeit des von dem geistig behinderten Menschen abgeschlossenen Rechtsgeschäftes.

Eine solche Gesetzeskonstruktion vermeidet eine Vielzahl von Problemen, die nach der geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik unlösbar erscheinen, weil nach deutschem Recht alle Bindungswirkungen bei Rechtsgeschäften, die unter Beteiligung **eines nicht geschäftsfähigen Menschen** zustande kommen, entfallen:

- So arbeiten in den ca. 360 Werkstätten für Behinderte viele erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung, für die kein Vormund oder Pfleger bestellt ist, ohne wirksame rechtliche Grundlage, weil sie wegen erwiesener oder vermuteter Geschäftsunfähigkeit nicht zum Abschluß eines wirksamen Werkstattvertrages in der Lage sind. Da die Verpflichtung der Werkstätten zum Abschluß von schriftlichen Verträgen die unerwünschte Konsequenz zahlreicher Entmündigungen oder Pflegerbestellungen zur Folge gehabt hätte, konnte in § 13 der Werkstättenverordnung vom 13.

08.1980 nur vorgeschrieben werden, daß die Werkstätten den behinderten Mitarbeitern den Abschluß schriftlicher Verträge **anzubieten** haben. Diese Angebote nach § 13 entfalten jedoch häufig keinerlei rechtliche Wirkungen, weil der behinderte Mitarbeiter an einer wirksamen **Vertragsannahme** nach § 104 BGB gehindert ist.

- Die geplante Neufassung von § 4 des Heimgesetzes i.d. Fassung des vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erarbeiteten Referentenentwurfes vom 26.03.1985 sieht den Abschluß **schriftlicher** Heimverträge vor. Diese Heimverträge werden jedoch für geschäftsunfähige Heimbewohner wirkungslos bleiben, soweit sie über keinen gesetzlichen Vertreter verfügen. Viele geistig behinderte Bewohner von Heimen und Wohnstätten werden damit weiterhin in einem vertragslosen Zustand leben müssen. Die geplante Heimgesetznovelle könnte daher die fatale Signalwirkung entfalten, die betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellen, um den geforderten Vertragsabschluß durch einen gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten;
- Schließlich wird Menschen mit geistiger Behinderung auch in anderen Bereichen die Teilnahme am gesellschaftlichen

Leben erschwert: So ist ihnen bisher die Mitgliedschaft in Vereinen verwehrt, weil sie bei Geschäftsunfähigkeit keine Möglichkeit zum Vereinsbeitritt bzw. zur Ausübung der Mitgliedsrechte haben.

Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten können durch "Hilfskonstruktionen" nicht in befriedigender Weise beseitigt werden. So würde z.B. ein Lösungsmodell, das sowohl die Unterschrift des geistig behinderten Menschen als auch die eines Beistandes unter Heim-,Wohnstätten- bzw. Werkstattverträge vorsieht, damit diese auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Behinderten aufgrund der wirksamen Unterschrift des Beistandes ihre Rechtsgültigkeit behalten, für eine Vielzahl von Heimbewohnern sowie Beschäftigte von Behindertenwerkstätten den **Zwang zur Bestellung eines Beistandes** bewirken. Die Folge einer solchen Regelung wäre die unannehmbare Aufgabe des Freiwilligkeitsprinzips der Beistandschaft. Eine an dem französischen Vorbild der Nichtigkeitsklage orientierte Lösung könnte dagegen - so schwerwiegend eine Änderung des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches auch erscheinen mag - das Grundproblem der Rechtsstellung von Menschen mit geistiger Behinderung in zufriedenstellender Weise regeln. Die Interessen des Rechtsverkehrs blieben dabei hinreichend gewahrt, zumal auch eine angemessene Frist

für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch den geistig behinderten Menschen festgesetzt werden könnte.

2.1 Wahlrecht, Testierungsrecht, Recht auf Eheschließung

Da zukünftig eine von Gesetzes wegen gegebene, umfassende Geschäftsunfähigkeit volljähriger Menschen mit geistiger Behinderung entfallen soll, stehen ihnen die genannten Rechte grundsätzlich zu. Sollte im Einzelfall das Wahlrecht, die Testierfähigkeit oder das Recht, eine Ehe einzugehen, aberkannt werden müssen, hat dies unter eingehender Begründung in einem gesonderten Beschlußverfahren des Vormundschaftsgerichtes zu geschehen.

2.2 Deliktsunfähigkeit und Haftung

Das Problem der Haftung für Schäden, die von geistig behinderten Menschen verursacht werden, sollte im Gesetzgebungsverfahren vertiefend behandelt werden. Die derzeit geltende Rechtslage ist unbefriedigend. Bei Deliktsunfähigkeit besteht - jedenfalls im Grundsatz - keine Haftung und dementsprechend keine Möglichkeit zu einem Versicherungsabschluß. Stellt sich in einem Schadensfall heraus, daß Unzurechnungs-

fähigkeit des Verursachers im Sinne von § 827 BGB und auch keine Haftung von Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB gegeben ist, müssen die Geschädigten ohne Schadensausgleich bleiben. Die durch diese Rechtslage hervorgerufene Unzufriedenheit der Betroffenen kann zu einer zusätzlichen Isolierung von Menschen mit geistiger Behinderung führen. Die Praxis behilft sich damit, daß Behinderte in Familienhaftpflichtversicherungen einbezogen werden oder einzelne Versicherungsträger sich bereit finden, den Behinderten trotz Erreichens des Volljährigkeitsalters über die Versicherung der Eltern weiterzuversichern. Teilweise übernehmen auch Einrichtungen den Schadensausgleich aufgrund einer besonderen Betriebsversicherung. Hierbei handelt es sich aber um Kulanzlösungen, die das Erfordernis einer grundsätzlichen Regelung der Haftungsfrage nicht beseitigen können.

3. Verfahren, Organisation der Beistandschaft

3.1. Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Das gesamte Verfahren über die Bestellung des Beistands, die Festlegung seiner Pflichten, die Regelung von Vertretungsrechten und - falls erforderlich - die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, sollte beim Vormundschaftsgericht konzen-

triert werden. Die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dementsprechend umzugestalten.

Das Verfahren zur Bestellung eines Beistands sollte nur auf Antrag der behinderten Person oder von Amts wegen eingeleitet werden. Dem Menschen mit geistiger Behinderung ist ein Verfahrensbeistand für das Bestellungsverfahren und für das Anschlußverfahren (wegen möglicher Einschränkung der Geschäftsfähigkeit) zu bestellen. Hierbei kann es sich entweder um einen Rechtsanwalt oder um einen fachkundigen Vereinsbeistand handeln. Jedoch darf der Verfahrensbeistand anschließend nicht zum Beistand ernannt werden .

Bei sämtlichen Verfahrensschritten ist die Anhörung des Betroffenen obligatorisch (Grundsatz der Unmittelbarkeit). Die Anhörung geschieht durch den Vormundschaftsrichter. Sie kann im Gericht, aber auch in der Wohnung des Betroffenen oder in der Einrichtung erfolgen. Sie muß gewährleisten, daß dem Betroffenen verständlich gemacht wird, welche Entscheidungen anstehen. Bei Verständigungsschwierigkeiten sollte der Richter einen pädagogisch geschulten Sozialarbeiter oder Pädagogen hinzuziehen. Diese Fachkraft darf nicht identisch sein mit Sachverständigen, die in einem späteren Stadium des Verfahrens als Gutachter - z.B. zur Beurteilung der Geschäftsfähigkeit - herangezogen werden.

Bei der Bestellung von Gutachtern ist darauf zu achten, daß der Sachverstand von Sonderpädagogen, Sozialarbeitern und anderen Fachkräften, die in der Behindertenarbeit erfahren sind, zum Tragen kommt.

Die Kosten des Verfahrens zur Bestellung des Beistands sind von der Staatskasse zu tragen, es sei denn, die behinderte Person ist aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse selbst zur Kostenübernahme in der Lage.

Diese Neugestaltung des Verfahrens macht es notwendig, daß der Vormundschaftsrichter für seine Tätigkeit durch entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten von der Justizverwaltung ausgebildet wird. Der Vormundschaftsrichter muß weitaus mehr als bisher darauf vorbereitet werden, daß er mit Menschen zusammentrifft, die im Rechtsverkehr der Hilfe und Unterstützung bedürfen und häufig außerstande sind, die komplexen Verfahrensabläufe vor Gericht zu verstehen. In Anlehnung an die positiven Erfahrungen mit dem "Familiengerichtstag" - einem Verein, der regelmäßig wichtige Fachtagungen für Richter zur Fortentwicklung des Familienrechts durchführt -, bietet sich die Gründung eines Vereins "Vormundschaftsgerichtstag" an. Parallel dazu muß auch die Tätigkeit des Rechtspflegers einer besonderen Schulung und Fortbildung

unterworfen werden.

3.2. Einzelfragen der Beistandschaft

Die Aufgabe des Beistands soll **ehrenamtlich, kann aber auch neben- oder hauptamtlich** ausgeübt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit als Beistand sollte in Zukunft auf Vereinsbeistände übertragen werden. Auch bei einer hauptberuflichen Ausübung der Beistandschaft muß die Zahl der von einer Einzelperson übernommenen Betreuungssämter auf ein Maß beschränkt werden, das dem individuellen Bedürfnis von Menschen mit geistiger Behinderung nach sozialer Betreuung Rechnung trägt.

Beistände können für ihre Tätigkeit Aufwendersersatz auf Kosten der Staatskasse erlangen. Das Vormundschaftsgericht kann darüber hinaus im Wege der Ermessensentscheidung ausnahmsweise eine Vergütung bewilligen. Die Vergütung soll angeboten werden, wenn im Einzelfall mit dem Amt des Beistands umfangreiche Aufgaben verbunden sind.

Dem Beistand ist eine Berichtspflicht aufzuerlegen, die gegenüber dem Vormundschaftsgericht erfüllt werden muß. Durch diese Berichtspflicht hat der Richter die Möglichkeit, die

Berechtigung der Fortführung einer Beistandschaft regelmäßig zu überprüfen.

Die für das gegenwärtige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht geltenden umfassenden Haftungsverpflichtungen sollten abgemildert werden. Da die Beistandschaft zunächst nur das soziale Betreuungsverhältnis regelt, ist davon abzusehen, dem Beistand ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung Aufsichtspflichten zu übertragen. Eine Haftung des Beistands kann daher nur eintreten, wenn das Gericht dem Beistand solche Pflichten konkret - durch Beschluß - zugewiesen hat. Bei der Übernahme der Vermögensverwaltung sollte es bei der Haftung des Beistandes für fahrlässiges Handeln bleiben. Der Abschluß von Haftpflichtversicherungen soll dem Beistand erleichtert werden, indem der Staat die Zahlung der Beiträge übernimmt, wenn der geistig behinderte Mensch kein Einkommen oder Vermögen hat.

3.3. Beistandsvereine

Der sogenannte "Amtsvormund" bzw. "Amtspfleger" und der wie ein Berufsvormund bezahlte Rechtsanwalt, der die Vermögensangelegenheiten für eine Vielzahl von Mündeln abwickelt, sollten der Vergangenheit angehören. Da die soziale Be-

treuungsfunktion des Beistands vermehrt dazu führen wird, Sozialleistungsansprüche für den Behinderten geltend zu machen und gegenüber Behörden durchzusetzen, ist es zur Vermeidung von Interessenkollisionen dienlich, das Amt des Beistands keiner staatlichen Institution zu übertragen.

Statt dessen sollte die Schaffung von Beistandsvereinen forciert werden. Nach dem Vorbild zahlreicher Vereinsvormundschaften, sollte diese Aufgabe Vereinigungen übertragen werden, die sich innerhalb des Bereichs der freien Wohlfahrtspflege für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen einsetzen und entsprechende Angebote und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Die Zeit bis zur Verwirklichung einer Neuregelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts muß genutzt werden, um die vorhandenen Erfahrungen der Verbände zu berücksichtigen und auszuwerten, die Vormundschaften und Pflegschaften bisher schon vorwiegend unter dem Aspekt persönlicher Betreuung und Begleitung gesehen haben. Außerdem sollten **Modellprojekte** zur Beistandschaft durchgeführt werden, mit denen die notwendigen Erkenntnisse im Hinblick auf die Schaffung eines funktionierenden Systems von Beistandsvereinen zum Zwecke der praxisgerechten Umsetzung künftiger Gesetzesnormen gewonnen werden können. Dies ist auf der Grundlage des gelten-

den Rechts ohne weiteres möglich.

Aufgabe der Beistandsvereine sollte es insbesondere sein,

- Einzelpersonen zu finden, die bereit sind, das Amt eines Beistandes in eigener Verantwortung zu übernehmen
- den Beistand zu unterstützen (z. B. durch Anleitung und fachliche Begleitung, Übernahme von Verwaltungsarbeiten, ständige Beratung und Fortbildungsangebote)
- darauf hinzuwirken, daß die familiären Bande des Behinderten zu Eltern und Angehörigen erhalten bzw. gefestigt werden.

Haupt- oder nebenamtliche Vereinsbeistände sollten selbst Beistandschaften übernehmen, soweit dies erforderlich ist, weil sich keine ehrenamtliche Einzelperson findet oder die Übernahme der Aufgabe im Einzelfall so komplex ist, daß sie nur vom Verein und seinen fachkundigen Kräften bewältigt werden kann.

Bei der Übertragung von Beistandschaften auf Beistandsvereine ist streng darauf zu achten, daß keine Interessenkollisionen auftreten durch die gleiche Trägerschaft von Verein

und Einrichtung, in der der geistig behinderte Mensch betreut wird. Die Arbeit der Vereine sollte überdies regelmäßig von den Vormundschaftsgerichten überprüft werden. Eine gewerbliche Führung von Beistandsvereinen zum Zweck der Gewinnerzielung sollte vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Reform des Vormundschaftsrechts wird nur Erfolg haben, wenn es gelingt, eine ausreichende Anzahl von Menschen für die ehrenamtliche Beistandschaft zu finden und diesen Personenkreis durch ein möglichst flächendeckendes Netz von Beistandsvereinen zu unterstützen. Es muß daher ein zentrales Anliegen des Reformgesetzes sein, auch in Zukunft Eltern, Geschwister und Angehörige für die neuen, differenzierten Aufgaben des Beistandes zu gewinnen. Darüber hinaus müssen insbesondere im Hinblick auf die immer größer werdende Zahl alter geistig behinderter Menschen - Personen für die Beistandschaft mobilisiert werden, die in der Lage sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Menschen aufzubauen und deren Interessen zu vertreten.

Die Beistandsvereine sind deshalb aufgerufen, die Bereitschaft in der Bevölkerung für die Übernahme von Beistand-

schaften zu fördern.

Zentrale Aufgabe des Staates wird es sein, Anreize für die Übernahme von Beistandschaften zu schaffen, indem er die Initiativen der in der Arbeit für geistig behinderte Menschen engagierten Verbände fördert.

Stand: Januar 1987

V. MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Die vier Verbände haben zur Vorbereitung des vorliegenden Positionspapiers eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der folgende Personen vertreten waren:

1. Für den Verband Evangelischer Einrichtungen:

Martin Beckord, Geschäftsführer

Dr. jur. Dietrich Fesca, Verwaltungsdirektor

2. Für den Verband Katholischer Einrichtungen:

Volker Jacobi, Leiter eines Berufsbildungswerkes

Bernward Jacobs, Justitiar

3. Für den Verband Anthroposophischer Einrichtungen:

Annemarie Kempf, Vorstandsmitglied

Helmut Hannessen, Rechtsanwalt

4. Für die Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte:

Klaus Lachwitz, Leiter der Rechtsabteilung

Ulrich Hellmann, Fachgebietsleiter für
Vormundschaftsrecht

Dr. jur. Sabine Wendt, Fachgebietsleiterin für
öffentliches Recht und Sozialrecht

8 Quellenverzeichnis

Bauer, Jost: Volljährigkeit. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2007, S. 1023.

Bienwald, Werner: Die Rechtliche Betreuung - gestern, heute, morgen. Köln u.a. 2002.

Bienwald, Werner/Sonnenfeld, Susanne/Hoffmann, Birgit: Betreuungsrecht. Kommentar. 4. neu bearbeitete Auflage. Bielefeld 2005.

Bienwald, Werner: Ist das geltende Betreuungsrecht wirklich nicht mehr zeitgemäß? In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 19 (2010), H. 1, S. 3-7.

Boogaart, Hilde van den/Plewig, Hans-Joachim: Devianz. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2007, S. 199-200.

Brosey, Dagmar: Mehr Interdisziplinarität im Betreuungswesen. In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 18 (2009), H. 5, S. 205.

Bundesministerium für Justiz: Gutachten zu einer Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts. Köln 1986.

Bundesministerium für Justiz: Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger. Köln 1987.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (Hrsg.): Positionspapier des BdB. Für eine Reform der Betreuung. In: BdB Aspekte. Zeitschrift für Betreuungsmanagement. 2010, Heft 83/10, S. 4-12.

Burkert, Andreas: Ratifiziert – und nun? Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Anforderungen und Herausforderungen für jeden Vertragsstaat - und die sozialpolitischen Akteure. In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 18 (2009), H. 3, S. 101-105.

Crefeld, Wolf: Entmündigung - wozu? In: Dörner, Klaus (Hrsg.): Die Unheilbaren. Was machen Langzeitpatienten mit uns - und was machen wir mit Ihnen? Bonn 1984, Seite 57-68.

Crefeld, Wolf: Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen. Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts. In: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete. 2006, Ausgabe 7-8, S. 246-253.

Crefeld, Wolf: Unterstützen statt vertreten. In: *Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* 18 (2009), H. 3, S. 95.

Der grosse Brockhaus in einem Band. Leipzig, Mannheim 2008.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG). Drucksache 11/4528 vom 11.05.1989.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG). Drucksache 13/7158 vom 11.03.1997.

Dörner, Klaus: *Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie.* 2., überarbeitete Neuauflage, Frankfurt am Main 1984.

During, Margrit: *Lebenslagen von betreuten Menschen. Eine rechtssoziologische Untersuchung.* Opladen 2001.

Egen, Claudia: *Das Ende der Entmündigung und Vormundschaft. Eine Wohltat für psychisch Kranke?* Aachen 1995.

Eisenhardt, Ulrich: *Deutsche Rechtsgeschichte.* 3. Auflage. München 1999.

Evers-Meyer, Karin: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff? In: *Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung.* 18 (2009), H. 3, S. 97-100.

Gass, Peter: Statement zum Stand der Vorarbeiten für die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. In: Hellmann, Ulrich (Hrsg.): *Beiträge zur Reform des Vormundschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Referate und Diskussionsergebnisse zur Fachtagung im März 1986 in Marburg/Lahn.* Marburg/Lahn 1986, S. 132-136.

Hellmann, Ulrich: Der Rechtsschutz geistig behinderter Menschen in Frankreich, Holland, der DDR und England. In: Hellmann, Ulrich (Hrsg.): *Beiträge zur Reform des Vormundschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Referate und Diskussionsergebnisse zur Fachtagung im März 1986 in Marburg/Lahn.* Marburg/Lahn 1986, S. 53-68.

Holzhauser, Heinz/Bruder, Jens: *Empfiehl es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Gutachten B/C zum 57. Deutschen Juristentag.* München 1988.

Jurgeleit, Andreas: *Betreuungsrecht. Handkommentar.* 2. Auflage. Baden-Baden 2010.

Kaser, Max/Knütel, Rolf: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. 18., überarbeitete und ergänzte Auflage. München 2005.

Kewitz, Christel/Joester, Agnes: Entmündigung. Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): Zum Wohle der Betreuten. Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts: Betreuungsgesetz. Bonn 1990. S. 13-30.

Köbler, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Auflage. München 2005.

Köller, Regine/Engels, Dietrich: Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Köln 2009.

Lanzerath, Gisela: Pauschalisierung. In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 13 (2004), H. 2, S. 41.

Lieser-Triebnigg, Erika: Recht in der DDR. Einführung und Dokumentation. Köln 1985.

Lipp, Volker: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 14 (2005), H. 1, S. 6-10.

Mitteis, Heinrich: Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch. 9., durchges. u. erg. Auflage. München 1981.

Mitteis, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. 19., erg. Auflage. München 1992.

Neuffer, Manfred: Case Management. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2007, S. 162.

Peukert, Detlev: Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung. In: Dörner, Klaus (Hrsg.): Die Unheilbaren. Was machen Langzeitpatienten mit uns - und was machen wir mit Ihnen? Bonn 1984, S. 69-81.

Positionspapier der Fachverbände Verband Anthroposophischer Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozial-Therapie e.V., Verband Katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte e.V., Fachverband des Deutschen Caritasverbandes, Verband Evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e.V., Fachverband des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.: Überlegungen zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus der Sicht der Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung. (unveröffentlicht), Januar 1987.

Rive, Friedrich: Die Vormundschaft im Rechte der Germanen. Braunschweig 1862.

Rive, Friedrich: Geschichte der Deutschen Vormundschaft. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Die Vormundschaft im Deutschen Recht des Mittelalters. Braunschweig 1866.

Rive, Friedrich: Geschichte der Deutschen Vormundschaft, Zweiter Band. Zweite Abtheilung. Die Vormundschaft im Deutschen Recht des Mittelalters. Braunschweig 1875.

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd1. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. 2., verb. und erw. Auflage. Stuttgart u.a. 1998.

Schirmer, Siegfried: Der psychiatrisch-zivilrechtliche Grenzbereich. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): Zum Wohle der Betreuten. Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts: Betreuungsgesetz. Bonn 1990, S. 149-155.

Schulte, Bernd: Reformvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Regelungen und Erfahrungen. In: Hellmann, Ulrich (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Referate und Diskussionsergebnisse zur Fachtagung im März 1986 in Marburg/Lahn. Marburg/Lahn 1986, S. 97-131.

Schwab, Dieter: Referat zum 57. Deutschen Juristentag. In: Deutscher Juristentag (Hrsg.): Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Sitzungsbericht K zum 57. Deutschen Juristentag. München 1988.

Spörke, Michael: Selbstbestimmtes Leben. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2007, S. 807.

Sprandel, Rolf: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. 5. Auflage. Paderborn u.a. 1994.

Stolz, Peter: Die Sprache bringt es an den Tag. Zum Begriff der Betreuung. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): Zum Wohle der Betreuten. Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts: Betreuungsgesetz. Bonn 1990, S. 31-34.

Tänzer, Jörg: Das neue Betreuungsrecht. Vorsorgevollmacht, Vergütung, Verfahren. Freiburg u.a. 2005.

Tilch, Horst (Hrsg.): Deutsches Rechts-Lexikon. 3 Bde. Bd. 2 G-Q. 2. Auflage. München 1992.

Tilch, Horst (Hrsg.): Deutsches Rechts-Lexikon. 3 Bde. Bd. 3 R-Z. 2. Auflage. München 1992.

Walther, Guy: Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) und seine Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsbehörden. In: Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. 7 (1998), H. 4, S. 125-129.

Weber, Matthias: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Frankfurt am Main 2002.

Weinriever, Gertrud: Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche. Bestandsaufnahme und Versuch einer begrifflichen Klärung. Berlin 1987.

Welke, Antje: Persönliches Budget. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2007, S. 699-700.

Internetquellen

URL 1

http://www.nw-news.de/lokale_news/bielefeld/bielefeld/2898971_Groschki-Oma_darf_sich_weiter_frei_bewegen.html [Abgerufen: 30. April 2010]

URL 2

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bremer_Stadtrecht&oldid=72698204 [Abgerufen: 22. April 2010]

URL 3

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Aktion_T4&oldid=60928022 [Abgerufen: 15. Juni 2010]

URL 4

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch&oldid=60600025 [Abgerufen: 15. Juni 2010]

URL 5

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Johann_Christian_Reil&oldid=72549746 [Abgerufen: 27. April 2010]

URL 6

<http://www.langermannschule.de/schule/geschichte/Schulgeschichte.htm> [Abgerufen: 15. Juni 2010]

URL 7

http://wiki.btprax.de/Natürlicher_Wille [Abgerufen: 29. Mai 2010]

URL 8

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gustav_Aschaffenburg&oldid=59614865 [Abgerufen: 15. Juni 2010]

URL 9

http://www.bdb-ev.de/4_Der_Verband.php [Abgerufen: 01. Juli 2010]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Diplomarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und sowohl wörtliche, als auch sinngemäß entlehnte Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Stefan Höse

Neubrandenburg,